

Rheinland-Pfalz



Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung



**Nachrichtenblatt
Heft 42 / 2004**



Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

IM BLICKPUNKT

50 Jahre Spruchstelle für Flurbereinigung

Ministerialrat Erich Marx, Mainz

1. Einleitung

In Rheinland-Pfalz wurde 1954 zur verwaltungsin-
ternen Entscheidung von Bewertungs- und Abfin-
dungsstreitigkeiten in Flurbereinigungsverfahren die
Spruchstelle für Flurbereinigung ins Leben gerufen.
Sie hat seitdem als weisungsfreie, kollegial besetzte
Rechtsbehelfsinstanz im Organisationsgefüge der
Landeskulturverwaltung ihren festen Platz. Ihr 50-
jähriges Bestehen bietet Anlass zu einem Rück-
blick und zu einer rechtspolitischen Wertung ihrer
Verwaltungstätigkeit.

2. Entstehungsgeschichte

Als Vorläufer der Spruchstelle für Flurbereinigung
ist die unter der Geltung der Reichsumlegungsord-
nung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) bei
der oberen Umlegungsbehörde eingerichtete Spruch-
stelle anzusehen. Sie bestand aus einem beamte-
ten Vorsitzenden, einem beamteten Mitglied und
zwei Mitgliedern auf Zeit; von den Mitgliedern auf
Zeit musste einer „Bauer“ sein (§ 95 RUO). Die bei
der oberen Umlegungsbehörde eingerichtete Spruch-
stelle, die an Weisungen nicht gebunden war (§ 99
RUO), hatte über Einwendungen der Beteiligten ge-
gen die Bewertung der Grundstücke und über die
im Umlegungsplan geregelte Abfindung zu entschei-
den (§§ 90 und 94 RUO).

In Anlehnung an die Vorschriften der Reichsumle-
gungsordnung hat auch das am 1. Januar 1954 in
Kraft getretene Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom
14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) die Möglichkeit eröff-
net, die Entscheidungen in Bewertungs- und Abfin-
dungsstreitigkeiten einem sachlich unabhängigen
Gremium zu übertragen. Durch § 141 Abs. 4 FlurbG
waren nämlich die Länder ermächtigt worden zu be-
stimmen, „daß zu Entscheidungen der oberen Flurb-
ereinigungsbehörde über Beschwerden¹⁾ gegen die
Ergebnisse der Schätzung oder den Flurbere-
inigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuzie-
hen sind“. Hiervon hat das Land Rheinland-Pfalz
durch das Ausführungsgesetz zum Flurbereini-
gungsgesetz (AGFlurbG) vom 26. März 1954 (GVBl.
S. 49) Gebrauch gemacht, indem mit Wirkung vom

1. Mai 1954 beim Ministerium für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten die für das gesamte Landes-
gebiet zuständige Spruchstelle für Flurbereinigung
gebildet wurde. Die Regelungen über deren Einrich-
tung, Zuständigkeit und Besetzung (§§ 5 bis 9
AGFlurbG) wurden mit geringfügiger Modifikation
auch nach der Neufassung des Flurbereinigungsge-
setzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) im
(neuen) Ausführungsgesetz (AGFlurbG) vom 18. Mai
1978 (GVBl. S. 271) beibehalten. Hiernach entschied
die Spruchstelle in der Besetzung mit dem *Vorsit-
zenden* (höherer Beamter mit Befähigung zum Rich-
teramt), einem *beamteten Beisitzer* (höherer Be-
amter mit agrarwissenschaftlicher, geodätischer
oder juristischer Ausbildung) und *zwei ehrenamtli-
chen Beisitzern* (Landwirte oder Winzer) über *Wi-
dersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse
der Wertermittlung und über Widersprüche gegen
den Flurbereinigungsplan* (§§ 7 bis 10 AGFlurbG).
Für das Verfahren vor der Spruchstelle war zunächst
die noch unter der Geltung der Reichsumlegungs-
ordnung erlassene Allgemeine Verfügung Nr. 2/49
vom 5. November 1949 anzuwenden. Sie wurde ab-
gelöst durch den Erlass des Ministeriums für Land-
wirtschaft, Weinbau und Forsten vom 8. November
1971 und dieser wiederum durch das Rundschrei-
ben vom 7. Juli 1986.

Durch das am 13. Oktober 2000 in Kraft getretene
Erste Landesgesetz zur Änderung des Ausführungs-
gesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 26. Sep-
tember 2000 (GVBl. S. 417) wurde die Regelung
über die Besetzung der Spruchstelle (§ 8 FlurbG)
und die Berufung der beamteten Mitglieder (§ 9
FlurbG) geändert. Nach der alten Regelung mussten
der Vorsitzende der Spruchstelle und sein Stellvertre-
ter die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die
Neuregelung sieht vor, dass der Vorsitzende oder
der beamtete Beisitzer die Befähigung zum Rich-
teramt besitzen muss. Dies ermöglicht, dass bei Eig-
nung jede zum höheren Dienst der Landeskultur-
verwaltung befähigte, beamtete Person, eine min-
destens dreijährige Tätigkeit in Flurbereinigungsan-
gelegenheiten im höheren Dienst vorausgesetzt,

¹⁾ Seit der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes im
Jahre 1976: „Widersprüche“

zum Vorsitzenden der Spruchstelle berufen werden kann. Die Neuregelung erweitert für die Verwaltung den Kreis derer, die für das Amt des Vorsitzenden der Spruchstelle in Betracht kommen. Auch nach dieser Änderung entscheidet die Spruchstelle in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem beamteten Beisitzer und zwei ehrenamtlichen Beisitzern (§ 8 Abs. 2 S. 1 AGFlurbG)

Das Verfahren vor der Spruchstelle für Flurbereinigung wurde neu geregelt in den „Richtlinien für die verfahrensrechtliche Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG“, Rundschreiben des MWVLW vom 10.10.2003.

3. Erste Sitzung

Die Spruchstelle trat am 10. Juni 1954 zu ihrer ersten Sitzung zusammen; den Vorsitz führte Oberregierungs- und -kulturrat *Karl Anton Mayer*, beamteter Beisitzer war Oberregierungs- und -kulturrat *Adam Schmitt* und als ehrenamtliche Beisitzer waren die Landwirte *Hans Lüll* und *Wilhelm Weber* zugezogen worden. Sie verhandelte und entschied in dieser Sitzung über die in den Flurbereinigungsverfahren Herresbach (Kulturamt Adenau), Kürrenberg (Kulturamt Mayen) und Rhens (Kulturamt Koblenz) vorgebrachten Beschwerden. Der damals für die einzelnen Beschwerdesachen als Berichterstatter eingesetzte Landeskulturreferendar *Dr. Otto Jestaedt* war damit beauftragt worden, die von der Spruchstelle angeordneten Änderungen des Flurbereinigungsplans den davon betroffenen Beteiligten zur Anhörung vorzulegen.

4. Mitglieder der Spruchstelle

In den vergangenen 50 Jahren wurden insgesamt fünf Beamte zu Vorsitzenden der Spruchstelle berufen. Zuerst war dies vom 17. Mai 1954 an Oberregierungs- und -kulturrat *Karl Anton Mayer*. Nach dessen Ernennung zum Leiter der Abteilung Landeskultur des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten übernahm am 17. Juli 1957 Oberregierungs- und -kulturrat *Rudolf Wenzel* den Vorsitz. Ihm folgte am 15. Juli 1969 Regierungsdirektor *Herbert Staab*. Am 2. April 1990 wurde Ministerialrat *Günter Emig* zum Vorsitzenden bestellt. Seit dem 01.04.2001 ist Ministerialrat *Erich Marx* Vorsitzender der Spruchstelle. In den zurückliegenden 50 Jahren sind insgesamt 24 in der Landeskulturverwaltung tätige Beamte und 70 Landwirte oder Winzer zu Mitgliedern der Spruchstelle berufen worden²⁾.

5. Ehrenamtliche Mitglieder der Spruchstelle

Die ehrenamtlichen Beisitzer werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Ausnahmsweise können Sie auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Außerdem müssen sie besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Die ehrenamtlichen Beisitzer sind wie die beamteten Mitglieder der Spruchstelle unabhängig (§ 10 Abs. 1 S. 2 AGFlurbG i.V.m. § 45 Abs. 1 Deutsches Richterrechtgesetz (DRiG)).

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer bei der Entscheidung über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung und den Flurbereinigungsplan trägt maßgeblich zu der hohen Befriedigungswirkung der Spruchstelle bei. Sie unterstützen die beamteten Mitglieder in der Entscheidungsfindung, indem sie ihre persönlichen Erfahrungen und ihren Sachverstand einbringen. Damit erhöhen sie die Akzeptanz der Entscheidungen der Spruchstelle und stärken das Vertrauen der Flurbereinigungsteilnehmer.

6. Widerspruchsverfahren in Zahlen

Bei der Spruchstelle sind in der Zeit vom 1. Mai 1954 bis 1. Mai 2004 insgesamt 15.340 Widersprüche anhängig geworden; sie hatte sich somit im Jahresdurchschnitt mit 307 Widerspruchsfällen zu befassen. Über den Ausgang der einzelnen Verfahren gibt es statistisch verwertbare Angaben für die Jahre 1980 bis 1983 und 1990 bis 2003. Von den in diesen beiden Zeitspannen (zusammen 18 Jahre) von der Spruchstelle entschiedenen 3.077 Widerspruchsfällen endeten 1.155 (37,5 %) durch Zurücknahme des Widerspruchs, 1.246 (40,5 %) durch Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes, zumeist nach gütlicher Einigung mit den Widerspruchsführern, und nur 676 (22 %) Verfahren endeten durch Erlass eines Widerspruchbescheids. Von diesen insgesamt 676 Widerspruchbescheiden wurden 346 (51 %) durch Klage beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Flurbereinigungsgericht) angefochten. Alles in allem waren somit nur rund 11 % der an die Spruchstelle gelangten Widerspruchsfälle Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreites vor dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz.

²⁾ Vgl. das beigelegte bis zum Jahr 2004 fortgeführte Verzeichnis

7. Rechtspolitische Wertung

Kennzeichnend für die Tätigkeit der Spruchstelle als Widerspruchsbehörde sind folgende drei Kriterien: ihre *kollegiale Besetzung*, die *Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzer* und das relativ förmliche, „*gerichtsähnliche*“ Verfahren. Entscheidungsgremien dieser Art gibt es auch in anderen Bereichen der Verwaltung. Zu nennen sind beispielsweise die in Rheinland-Pfalz gebildeten Stadt- und Kreisrechtsausschüsse. Die Einführung solcher mit Verwaltungskompetenzen ausgestatteter Ausschüsse nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hatte zum Ziel, „absolute“ Verwaltungsformen zu überwinden und das unter dem nationalsozialistischen Regime geschundene Vertrauen der Bürger in die Objektivität der Verwaltung wieder zurückzugewinnen. Mit der zunehmenden Verfestigung des modernen Rechtsstaates mit seinen umfassenden Rechtsgarantien, insbesondere auch der in Artikel 19 des Grundgesetzes verankerten Rechtsweggarantie, wurden diese Argumente weitgehend hinfällig. Deshalb setzte schon bald eine Diskussion darüber ein, ob diese Ausschüsse als Teil der demokratischen Selbstverwaltung (noch) eine Daseinsberechtigung haben oder ob auf sie, weil „Fremdkörper“ in der ansonsten hierarchisch und monokratisch aufgebauten Verwaltung, verzichtet werden soll. Hierbei wird allerdings die Einrichtung von Ausschüssen in Spezialbereichen der Verwaltung dann für vertretbar angesehen, wenn die besondere Sachkunde der ehrenamtlich zugezogenen Ausschussmitglieder der Qualität der von ihnen zu treffenden Verwaltungsentscheidungen förderlich ist.

Vor diesem mehr „verwaltungstheoretischen“ Hintergrund ist die Einrichtung der Spruchstelle aufgrund der in 50-jähriger Praxis gesammelten Erfahrungen uneingeschränkt positiv zu bewerten. Hierfür sprechen vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Das Verfahren vor der Spruchstelle gewährt in flurbereinigungsrechtlichen Bewertungs- und Abfindungsstreitigkeiten zusätzlich zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz einen *mit besonderen gesetzlichen Garantien ausgestatteten verwaltungsinternen Rechtsschutz* durch eine *sachlich unabhängige Instanz*. Durch die „*gerichtsformige*“ Ausgestaltung des Verfahrens und der sich hieraus ergebenden selbständigen verfahrensrechtlichen Befugnisse ist dem rechtsuchenden Bürger in den Verhandlungen mit der Spruchstelle in verstärktem Maße die Möglichkeit gegeben, auf eine gründliche Aufklärung des Sachverhalts und damit auf eine sachlich und rechtlich zutreffende Entscheidung hinzuwirken. Dies ist in flurbereinigungsrechtlichen Streitigkeiten um so mehr von besonderer Bedeutung, weil hier - abweichend von der allgemeinen Verwaltungsgeschäftsbarkeit - mit dem Flurbereinigungsgericht nur eine einzige Tatsacheninstanz eingeräumt ist.
- Die Spruchstelle ist als *weisungsfreie*, nicht in die allgemeine Verwaltungshierarchie eingebundene Rechtsbehelfsinstanz ausgebildet und nimmt damit eine „*neutrale*“ Position zwischen *Bürger und Verwaltung* ein. Dies beseitigt zum einen die ungünstige Optik, dass über den Widerspruch die „*vorgesetzte*“ Behörde entscheidet. Zudem wird der immer wieder anzutreffenden Meinung entgegengewirkt, die Verwaltungsbehörden könnten auch im Widerspruchsverfahren nicht über ihren eigenen Schatten springen und würden deshalb ihre einmal eingenommenen Rechtsstandpunkte einseitig verteidigen.
- Die *Besetzung der Spruchstelle* mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem weiteren in Flurbereinigungsangelegenheiten erfahrenen Beamten und zwei ehrenamtlich tätigen Landwirten oder Winzern als Beisitzer trägt in hohem Maße dazu bei, das *Vertrauen des Bürgers in die getroffenen Verwaltungsentscheidungen zu stärken*. Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Besetzung sowohl rechtsstaatlichen und demokratischen wie auch fachspezifischen Anforderungen gerecht wird. Besonderes Gewicht kommt dabei der Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer zu. Der Bürger, der sich aufgrund eines von ihm eingelegten Widerspruchs mit einer Verwaltungsbehörde auseinandersetzen hat und dabei bestimmte Erwartungen hegt, fühlt sich nämlich in seinem Anliegen besser verstanden, wenn an der Widerspruchsentscheidung nicht nur Beamte, sondern auch ehrenamtlich tätige Mitbürger mit besonderer Sachkunde gleichberechtigt beteiligt sind.
- Ebenso wie die besondere Besetzung der Spruchstelle *trägt auch die „gerichtsformige“ Ausgestaltung des Verfahrens zu einem erhöhten Vertrauen des Bürgers in die getroffenen Verwaltungsentscheidungen bei*. Sowohl im Ortstermin der Spruchstelle (sog. *Berichterstatortermin*) als auch in der mündlichen Verhandlung ist nämlich das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum als Ausgangsbehörde des angefochtenen Verwaltungsaktes veranlasst, die seiner Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen darzutun und sie damit dem Bürger „*durchschaubar*“ zu machen. Diese gemeinsame Erörterung der Sach- und Rechtslage, bei der Behörde und Bürger unter Leitung der Spruchstelle als „*neutralem Mittler*“ sozusagen an einem Tisch sitzen, führt zudem in aller Regel zu einer Versachlichung der Auseinandersetzung.

- Mit dem erhöhten Vertrauen in die Verwaltungsentscheidungen der Spruchstelle, das auf den Besonderheiten sowohl ihrer Besetzung als auch der Ausgestaltung des Verfahrens beruht, geht in hohem Maße eine *Befriedung des Streit- und Spannungsverhältnisses zwischen Verwaltung und Bürger* einher. Hierzu trägt insbesondere das klärende Gespräch im Ortstermin der Spruchstelle und in der mündlichen Verhandlung bei, in dem der Bürger eher von der Aussichtslosigkeit seines Widerspruchs überzeugt werden kann und sich auch eher zu einer „vergleichsweisen“ Beilegung der Streitsache bereit findet. Die mit der Tätigkeit der Spruchstelle verknüpfte Befriedungswirkung wird eindeutig durch die statistischen Erhebungen zum Ausgang der Widerspruchsverfahren belegt; danach enden etwa 78 % der Verfahren durch Zurücknahme des Widerspruchs oder durch Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes, zumeist nach gütlicher Einigung mit den Widerspruchsführern, und 22 % durch Erlass eines Widerspruchsbeseids³⁾.

- Abschließend ist noch die hohe Akzeptanz der von der Spruchstelle getroffenen Verwaltungsentscheidungen durch den Bürger als Positivum hervorzuheben. Insgesamt wird nur in 11 % aller bei ihr anhängig gewordenen Verfahren Klage beim Flurbereinigungsgericht erhoben. Der Grund hierfür ist sicher in erster Linie darin zu sehen, dass der Bürger die rechtliche und fachliche Kompetenz der Spruchstelle anerkennt und sich von ihr als einer weisungsfreien, nicht in die allgemeine Verwaltungshierarchie eingebundenen Instanz gerecht behandelt fühlt.

8. Bewährte Verwaltungseinrichtung

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat sich aufgrund der in 50jähriger Praxis gesammelten Erfahrungen als weisungsfreie, kollegial besetzte Widerspruchsinstanz in hohem Maße bewährt. Sie ist vor allem *der ihr zugeordneten Rolle als Mittler zwischen Bürger und Verwaltung voll gerecht geworden*, wie deutlich an der verhältnismäßig großen Anzahl der auf gütlichem Wege erledigten Widerspruchsverfahren abgelesen werden kann. Hierin liegt zugleich ein aus rechtspolitischer Sicht erwünschter Beitrag zur Verbesserung des (in vieler Hinsicht gespannten) Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Die Institution Spruchstelle ist deshalb heute noch so aktuell wie vor 50 Jahren.

³⁾ Vgl. oben zu „6. Widerspruchsverfahren in Zahlen“

Verzeichnis der Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung 1954 bis 2004

Vorsitzende

Oberregierungs- und -kulturrat Mayer 1954-1957
Oberregierungs- und -kulturrat Wenzel 1957-1969
Regierungsdirektor Staab 1969-1990
Ministerialrat Emig 1990-2001
Ministerialrat Marx seit 2001

Stellvertretende Vorsitzende

Regierungs- und -kulturrat Wenzel 1954-1957
Regierungsdirektor Mayer 1957-1962
Regierungskulturrat Staab 1962-1969
Regierungskulturrat Schulte-Beckhausen 1965
Kulturrat Ullrich 1969-1974
Kulturrat Opp 1973
Regierungsdirektor Emig 1974-1990
Oberregierungsrat Schauß 1990-1992
Ministerialrat Orning 1992-1994
Regierungsrätin Schöllhammer 1995-2001
Oberregierungsrätin Schönberg 1998-1999
Vermessungsdirektor Schmitt seit 2001

Beamtete Beisitzer

Regierungsvermessungsrat Rompf 1954
Regierungs- und Vermessungsrat Risse 1954
Regierungs- und -kulturrat Koch 1954-1959
Regierungsvermessungsrat Achtermann 1954
Oberregierungs- und -kulturrat Schmitt 1954-1957
Regierungsvermessungsrat Schleupen 1954
Regierungsvermessungsrat Haag 1955-1972
Regierungskulturrat Staab 1959-1962
Regierungsvermessungsrat Art 1962-1971
Regierungskulturrat Schulte-Beckhausen 1963-1965
Kulturrat Ullrich 1968-1969
Oberkulturrat Primavessy 1968-1969
Oberkulturrat Opp 1971-1973
Obervermessungsrat Goedert 1971-1986
Kulturrat Emig 1971-1974
Vermessungsdirektor Stolle 1974-1977
Vermessungsrat Pompe 1979-1981
1985 -2004
Oberregierungsrat Wolf 1984-1990
Regierungsrat Schauß 1984-1990
Oberregierungsrat Dr. Müßig 1987-1999
Vermessungsdirektor Schambach seit 2000
Vermessungsdirektor Schmitt seit 2000
Ministerialrat Marx 2000-2001
Regierungsdirektorin Schöllhammer seit 2003

Ehrenamtliche Beisitzer

Weber, Wilhelm III, Unnau 1954-1970
Hachenberg, Walter, Dierdorf 1954-1960
Wending, Wilhelm, Uhler 1954-1975
Gödert, Thomas, Körperich 1954-1960
Wey, Johann, Moselsürsch 1954-1970
Junk, Matthias, Sassen 1954-1960
Wehrheim, Karl, Birkweiler 1954-1970
Bertold, Otto, Ormsheimerhof 1954-1968
Knecht, Wilhelm, Wollmesheim 1954-1965
Blinn, Emil sen., Schauerberg 1954-1960
Hirsch, Emil, Miesau 1954-1965
Lüll, Hans, Wachenheim bei Worms 1954-1970
Pfannebecker, Wilhelm, Westhofen 1954-1965

Simon, Christian, Sprendlingen 1954-1967
Spanier, Ludwig, Gau-Bickelheim 1954-1975
Zimmer, Otto, Eppelsheim 1954-1957
Dettweiler, Rudolf, Wintersheim 1954-1976
Klein, Heinrich Peter, Mainz 1957-1970

Schmahl, Richard, Herschberg 1958-1965
Heinemann, Otto, Neukobersteinerhof 1960-1975
Gödert, Josef, Möntenich 1960-1975
Rothaar, Adolf, Winzeln 1960-1966
Knauf, Arthur, Wahnwegen 1965-1970
Litty, Karl, Altdorf 1965-1970
Matheis, Karl, Weinheim bei Alzey 1965-1990
Siegel, Bernhard, Meinborn 1965-1970
Bold, Karl, Horbach 1965-1995
Fischer, Gustav, Hilscherhof 1966-1975
Prior, Georg VII, Worms-Leiselheim 1967-1975
Garst, Theodor, Frankenthal 1968-1970
Baumgartner, Rudolf, Trier 1970-1975

Hauter, Otto, Herschweiler-Pettersheim 1970-1980
Krost, Anton Sebastian, Mainz 1970-1975
Lemmer, Arnold, Kersch 1970-1980
Dr. Wehrheim, Heinz, Birkweller 1970-2000
Jung, Kurt, Weilerbach 1970-1975
Klein, Lothar, Moschheim 1970-1990
Vierling, Joachim, Dittelsheim-Heßloch seit 1970
Weinacht, Walter, Mutterstadt 1970-1980
Stettler, Conrad Kurt, Lieser 1971-1990
Becker, Walter, Mülheim/Mosel 1971-1980
Eck, Anton, Mainz-Gonsenheim 1975-1980

1985-1990
Geiben, Franz, Mertesdorf 1975-1978
Schmitt, Rudolf, Longuich-Kirsch 1975-1983
Steinebach, Helmut, Weitersburg 1975-1980
Konrad, Helmut, Kümbdchen 1975-1990
von Nida, Werner, Altdorf 1975-1995
Pfannmüller, Helmut, Bockenheim/Pfalz 1975-1985
Staufer, Günter, Flornborn 1975-1985
Ulrich, Hans Günter, Desloch seit 1975
Eiden, Klaus, Hermeskeil 1975-1990
Becker, Herbert, Oberwesel 1975-1980
May, Matthias, Ralingen-Godendorf seit 1980
Scherf, Peter, Waldrach 1980-1982
Frick, Klaus, Mehring 1984-1995
Hohn, Fritz, Leutesdorf seit 1985

Holstein, Baldur, Kindenheim seit 1985
Boes, Hans, Gimmigen seit 1990
Hiestand, Erich, Guntersblum seit 1990
Jostock, Paul, Köwerich seit 1990
Hörner, Reinhold, Hochstadt 1995-2000
Lehmann, Klaus, Zweibrücken seit 1995
Pauly, Albert, Palzem seit 1995
Röttgerding, Heinz, Winnigen seit 1995
Schuss, Josef, Greimerath b. Wittlich 1995-2000
Steinhauer, Helmut, Lauterecken seit 1995
Horper, Michael, Üttfeld seit 2000
Rebholz, Hans-Jörg, Siebeldingen seit 2000
Reiss, Karl, Rheinzabern seit 2000
Roth, Pirmin, Kirrweiler seit 2000

FACHBEITRÄGE

Abschluss des Bodenordnungsverfahrens Erden ^{*)}

Staatssekretär Harald Glahn, Mainz



Staatssekretär Harald Glahn, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Anrede,

gerne bin ich Ihrer Einladung zur Abschlussfeier der Flurbereinigung Erden gefolgt. Ein Werk für die Zukunftssicherung mehrerer Generationen findet nach siebzehn Jahren seinen Abschluss.

Der Ort, den Sie für diese Feier gewählt haben, hat nicht nur eine historische Bedeutung für den Weinbau an der Mosel, er symbolisiert zugleich die Kraft und den wirtschaftlichen Einfluss des Weinbaus für Ihre Region und für die gesamte Weinkulturlandschaft von Trier bis Koblenz. Bereits vor 700 Jahren wurde in dieser römischen Kelteranlage Wein hergestellt. Wie die Historiker und Archäologen glauben herausgefunden zu haben, diente diese Anlage zur Verarbeitung von Weintrauben, die auf einer Fläche von 30 ha gewachsen sind, - eine Fläche, die sicherlich nicht nur für den privaten Weinbedarf einer Familie mit Reben bepflanzt wurde.

Hier wurde aus wirtschaftlichen Gründen Weinbau betrieben und damit die Grundlage gelegt, die Lebensgrundlagen nicht nur für den wirtschaftenden Winzer zu sichern, sondern darüber hinaus für weitere Wirtschaftszweige. Als Beispiel nenne ich

- Bauunternehmer - denn diese Kelteranlage musste gebaut werden -,
- Ofenbauer - denn in dieser Anlage wurde ein Ofen gefunden,
- Weinküfer - denn hier wurden die Reste von Weinfässern entdeckt.

Ich könnte die Liste der wirtschaftlichen Verflechtungen rund um den Weinanbau noch verlängern, um deutlich zu machen, wie viele Arbeitsplätze direkt und indirekt durch die weinbauliche Nutzung der Steilhänge an der Mosel geschaffen und nachhaltig gesichert werden, solange Weinbau betrieben wird.

^{*)} Grußwort des Staatssekretärs Harald Glahn anlässlich des Abschlusses des Bodenordnungsverfahrens Erden am 23. April 2004 in der Römischen Kelteranlage Erden

Damit will ich die wirtschaftliche Bedeutung der Weinbergsflurbereinigung in den Steilhängen der Mosel als Lebensgrundlage für die Menschen in dieser Region herausstellen.

Das Ziel jeder Bodenordnung auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes ist die Verbesserung der Produktivität, das heißt ganz besonders für die Weinbergsflurbereinigung die Optimierung des Ressourceneinsatzes im Verhältnis zu den erforderlichen Kosten.

Untersuchungen haben gezeigt, dass durch eine gute Erschließung und die größtmögliche Zusammenfassung und Grundstücksform der Weinberge in der Außenwirtschaft jährlich fast die Hälfte der Arbeitsstunden je Hektar eingespart werden können. Damit werden die Grundlagen geschaffen, dass Weinbaubetriebe wirtschaftlich arbeiten können.

Das Land Rheinland-Pfalz räumt der Erhaltung des Steillagenweinbaus höchste Priorität ein. Dies findet sich auch in der Agrarverwaltungsreform des vergangenen Jahres wieder, denn mit der Schaffung des Dienstleistungszentrums Mosel in Bernkastel-Kues wurde eine Einrichtung ins Leben gerufen, deren besonderer Auftrag in der Förderung des Steillagenweinbaus zur Erhaltung der Weinkulturlandschaft und damit der wirtschaftlichen Grundlagen der Steillagen - Weinbauregionen besteht.

Dass dies keine leeren Worthülsen sind, wird durch den Ablauf und die Ergebnisse Ihres Flurbereinigungsverfahrens in der weltbekannten Weinbergslage „Erdener Treppchen“ eindrucksvoll bestätigt: 1986 wurde das Verfahren eingeleitet. Fünf Jahre später, 1991 konnte der Wege- und Gewässerplan durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt werden. Damit war das Baurecht für die Herstellung der Wirtschaftswege einschließlich des erforderlichen Mauerbaus hergestellt. Weitere fünf Jahre später, 1995 konnten Sie, die Winzer, in Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke eingewiesen werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, musste natürlich sehr viel Geld investiert werden. Insgesamt kostete das Verfahren Erden rund 8 Mio. Euro. Aus öffentlichen Mitteln, EU-, Bundes- und Landesmitteln wurden knapp 7,1 Mio. Euro investiert. Dies entspricht einem Zuschuss von 88 %. Aber nicht nur der Staat, auch Sie als Grundstückseigentümer und Winzer mussten rund 970.000 Euro zur Finanzierung des Verfahrens aufbringen. Das bedeutet, dass Sie pro m² etwa 1,90 Euro aus eigener Tasche für das Flurbereinigungsverfahren investieren mussten. Rechnet man die Kosten für den Wiederaufbau der Weinberge hinzu, hatte jeder Winzer etwa 5,00 Euro pro

m² aufzubringen, - eine Belastung, die sicher nicht jedem Weinbaubetrieb leicht gefallen ist.

Ich bin jedoch fest davon überzeugt, dass diese Investitionen keine Fehlinvestitionen sind. Vielmehr bedeuten sie eine Investition in die Zukunft zur Erhaltung des Steillagenweinbaus und der unverwechselbaren Kulturlandschaft der Mosel.

Dass die Kulturlandschaft in Ihrem Verfahren eine nicht unbedeutende Rolle spielte, wird durch den Bau von Gabionen anstelle von Betonmauern, durch die Sanierung von Trockenmauern, durch die Schaffung vernetzter Biotopsysteme deutlich. Die Weinkulturlandschaft der Mosel ist entstanden durch Ihr Wirken und Arbeiten in den Weinbergshängen. Die Erhaltung dieser einzigartigen Landschaft kann nur gesichert werden, wenn Sie auch weiterhin hier wirtschaften und arbeiten. Das bedeutet aber auch, dass es erlaubt sein muss, die Kulturlandschaft stetig verändern und entwickeln zu können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Das Beispiel der Bodenordnung hier in Erden zeigt, ländliche Entwicklung kann nur gelingen, wenn Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen, wie z. B. Weinbau, Landespflege, Wasserwirtschaft, Gewerbe, Verkehr oder Fremdenverkehr in einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden im Sinne einer ganzheitlichen Vorgehensweise.

Durch die Bündelung dieser Einzelinteressen und -vorhaben, wie sie in einem Bodenordnungsverfahren erfolgt - und zwar in räumlicher, zeitlicher, planerischer und finanzierungstechnischer Hinsicht - entsteht ein Gesamtkonzept von dem alle Träger in gleicher Weise profitieren.

Das DLR Mosel - früheres Kulturstellenamt Bernkastel-Kues - hat im Zusammenwirken mit der Gemeinde und der Teilnehmergeinschaft aber auch mit allen anderen beteiligten Stellen das erforderliche Flächenmanagement optimal betrieben und alle konkurrierenden Nutzungsansprüche an die Fläche auszugleichen versucht.

Für diese Kooperationsbereitschaft und die gute Zusammenarbeit im Interesse der Sache sage ich an dieser Stelle allen beteiligten Partnern von Herzen Dank. In diesen Dank beziehe ich auch alle in diesem Verfahren tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Mosel, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Als Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Weinbauministerium bin ich mir darüber im Klaren, dass die Erschließung und Neuordnung der Weinbergsgrundstücke in den Steilhängen der Mosel allein nicht ausreicht, um die wirtschaftlichen Grunddaten der Region zu verbessern und nachhaltig zu sichern.

Hierzu gehört neben der Rationalisierung der betriebswirtschaftlichen Abläufe in besonderem Maße die Steigerung des Images des Moselweins. Nur kostendeckende Weinpreise werden dazu beitragen, dass der Weinbau in den Steillagen der Mosel auf Dauer erhalten bleibt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss eine Weinbergsumflurbereinigung in ein

Vermarktungskonzept einmünden, das den Wein aus den Steillagen der Mosel als ein einzigartiges, unverwechselbares Produkt kennzeichnet. Dabei sind Sie, die Winzer, in besonderem Maße gefordert. Denn nur durch die Erfüllung hoher Qualitätsanforderungen kann der Moselwein aus Ihren Steillagen die Akzeptanz auf einem hohen Preisniveau beim Verbraucher finden, die mittelfristig dazu führt, dass der Weinbau an der Mosel gewinnbringend betrieben werden kann.

Ich wünsche Ihnen den visionären Mut und das innovative Handeln, den Steillagenwein der Mosel wieder in die Spitze der Weine Europas zu führen, damit die Weinkulturlandschaft Mosel den Menschen erhalten bleibt.

Regionalkonzept Bad Bergzabern - Eine Perspektive für die Region*)

Staatssekretär Harald Glahn, Mainz

Sehr geehrter Herr Bohrer,
sehr geehrte Frau Riedmaier,
sehr geehrter Dr. Egger,
sehr geehrter Dr. Lorenz,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung hier in der Schlosshalle Bad Bergzabern bedanken. Ich freue mich mit Ihnen gemeinsam auf die Ergebnisse und Ideen der Arbeitskreise, die bei der Erstellung des Regionalkonzeptes in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern mitgewirkt haben.

Am 6. Juni 2002 gab Minister Bauckhage den offiziellen Startschuss für die Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, wobei diese mit gutem Grund hier als Regionalkonzept Bad Bergzabern bezeichnet wird.

Nicht Papiertiger, zähe Beharrlichkeit und Durchhaltevermögen waren angesagt. Sie - die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde haben sich außerordentlich engagiert und die Voraussetzung geschaffen, dass die Arbeiten weitergeführt werden. Die Verbandsgemeinde ist eine sehr vielfältig strukturierte Region. Gebiete mit Siedlungsdruck wechseln sich ab mit Gebieten, in denen die Bevölkerungsentwicklung stagniert oder rückläufig ist. Landwirtschaft, Weinbau und Wald prägen sehr unterschiedlich das Verbandsgemeindegebiet.

Die gesamte Verbandsgemeinde bietet aber gerade in ihrer Vielfalt und ihrer landschaftlichen Schönheit einen Ansatz, der Grundlage für eine nachhaltige und positive Entwicklung sein kann. Sie haben diese Chance erkannt und vor knapp zwei Jahren einen auf die Zukunft ausgerichteten Entwicklungsprozess gestartet.

Darin sind wir Partner. Wir investieren in das Unternehmen „Ländlicher Raum“. Die Landesregierung hat trotz einer immer schwierigeren Haushaltslage allein in den vergangenen beiden Jahren mit rund einer halben Milliarde Euro den ländlichen Raum unterstützt.

Basis unserer Politik ist dabei das Konzept der „Integrierten ländlichen Entwicklung“. Im Kern geht es dabei darum, alle politischen Maßnahmen für den ländlichen Raum immer stärker aufeinander abzustimmen und eine Förderpolitik aus einem Guss zu entwickeln.

Integrierte ländliche Entwicklung hat eine Vorgeschichte. In Rheinland-Pfalz begann diese im Jahre 1995.

*) Rede des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Harald Glahn, anlässlich einer Veranstaltung in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern am 23. März 2004 in der Schlosshalle Bad Bergzabern

Ein Jahr bevor in der Europäischen Union dieses Konzept als Leitbild verabschiedet wurde. Wir im Land waren schneller und haben mit den Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ die integrierte ländliche Entwicklung mit der Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte auf den Weg gebracht. Dieser Ansatz wurde im November letzten Jahres auf der Europäischen Konferenz zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Salzburg durch die EU nochmals bestätigt.

Zwei Dinge stehen im Mittelpunkt unserer Politik für den ländlichen Raum:

1. Für eine Region wird ein schlüssiges Gesamtkonzept gebraucht. Sektorale Ansätze, die sich immer nur auf einen Bereich beziehen, helfen allein nicht weiter. Vielmehr müssen sie zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Tourismus, Landwirtschaft, Weinbau, Dorfentwicklung, Infrastrukturverbesserung, aber auch Naturschutz und Landschaftspflege gehören zu einem solchen Gesamtkonzept.
2. Es gilt die lokalen Kräfte zu nutzen. Konzepte, die von außen einer Region übergestülpt werden, bringen nichts. Ein erfolgreiches Entwicklungskonzept kann nur von unten nach oben entwickelt werden. Es gilt die Menschen vor Ort von Anfang an aktiv in diese Entwicklung einzubinden. Es gilt, Betroffene zu aktiven Beteiligten zu machen. Das ist das Entscheidende.

Gemeinsam planen, abgestimmt handeln, zügig umsetzen und Finanzmittel bündeln - das ist die Devise der integrierten Landentwicklung in Rheinland-Pfalz.

Wir haben mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ein bundesweit einmaliges Strukturministerium aufgebaut, das alle für die Entwicklung des ländlichen Raumes relevanten Instrumente bündelt. Wirtschafts- und Agrarförderung, Infrastrukturverbesserung, Verkehrspolitik, Technologieförderung und Tourismusförderung all dieses wird in einer Hand angeboten.

Meine Damen und Herren,

Sie haben in Ihrer Verbandsgemeinde konsequenterweise die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung mit einem Marketingkonzept verbunden. Marketing heißt, das Ausrichten der Teilbereiche eines Unternehmens auf ein Ziel. Ihr unternehmerisches Ziel ist es, diese Region weiter zu entwickeln, lebenswerter zu machen.

Sie haben Handlungsfelder für die Region entwickelt und dazu erste Handlungshinweise geben. Die Handlungsfelder wurden unter großer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde entwickelt.

Ich weiß, dass mehr als 130 Bürgerinnen und Bürger sich in der Startphase bereiterklärt hatten, in den Arbeitskreisen mitzuarbeiten. Bisher wurden über einhundert Projektvorschläge gesammelt, von denen sich mittlerweile etwa zehn in einer umsetzungsreifen Phase befinden oder bereits umgesetzt sind. Heute Abend werden uns einige präsentiert werden. Darauf bin ich sehr gespannt.

Die Diskussionen in den Arbeitskreisen waren sicherlich auch kontrovers. Das liegt in der Natur der Sache. Alle Kräfte einbinden, das bedeutet Mühe und hoher Aufwand. Und dieser Aufwand hat sich gelohnt. Partnerschaft und Kommunikation schaffen Transparenz und Akzeptanz und sind ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg.

Ich habe vorhin von Handlungsfeldern gesprochen. Auf vier dieser Handlungsfelder will ich kurz eingehen.

Als **erstes Handlungsfeld** nenne ich bewusst die Landwirtschaft und den Weinbau. Sie prägen neben dem Naturpark Pfälzer Wald die vielfältig strukturierte Landschaft. Die Betriebsformen reichen vom intensiven Gemüseanbau bis zur extensiven Grünlandnutzung im Pfälzer Wald. Landwirtschaft und Weinbau sind mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen in der Region nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie leisten gleichzeitig einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.

Deswegen erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang einige Sätze zur Agrarreform.

1. Kernelement der Reform ist die Entkopplung der Ausgleichszahlungen. Dieses ist ein Beschluss, der in die richtige Richtung geht.
2. Die Landwirte gewinnen damit mehr unternehmerische Freiheit und die Ausgleichszahlungen stehen für den Erhalt der Kulturlandschaft.
3. Die Prämien sollen bundesweit angenähert werden.

Überbetriebliche Zusammenarbeit, Verstärkung von Kooperationen gerade im Bereich der Vermarktung und hier der Agrartourismus sollen zusätzliche Einkommensalternativen erschließen. Daneben gilt es die strukturellen Verhältnisse gezielt durch Bodenordnungsverfahren zu verbessern. Erste Verfahren

sind in der Region bereits angelaufen oder werden vorbereitet.

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bedeutet aber nicht allein Bodenordnung, auch eine intensive Beratung der Landwirte gehört dazu. Hierzu haben wir unsere Agrarverwaltung neu ausgerichtet.

Meine Damen und Herren,

ich will zu dem **zweiten Handlungsfeld** kommen. Dabei geht es mir um die gewerbliche Entwicklung und den touristischen Bereich. Es geht um die Schaffung eines attraktiven und bedarfsgerechten Infrastrukturangebotes. Handwerk und Gewerbe müssen attraktive Standortbedingungen erhalten. Nur damit können Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen werden. Zukunftstechnologien dürfen keinen Bogen um den ländlichen Raum machen.

Die Verbandsgemeinde hat im letzten Jahr mit einem Tag der offenen Solaranlagen auf eine zukunfts-trächtige Entwicklung hingewiesen. Die Nutzung der Sonnenenergie ist in einer Region, die von der Sonne verwöhnt wird, ein Pfund mit dem man wuchern kann.

Pfunde mit denen man wuchern kann, das ist auch die einzigartige Landschaft hier in der Südpfalz. Diese Pfunde sind wichtig für eine Wachstumsbranche, den Tourismus. Der Tourismussektor entwickelt sich äußerst dynamisch. Er lenkt kaufkräftige Nachfrage in die Region. Mit der Landschaft in der Südpfalz haben Sie ein Potenzial, auf das Sie aufbauen können.

Im Regionalkonzept werden Wege zur Optimierung dieses Sektors aufgezeigt und erste Schritte getan. Die Zusammenarbeit mit dem Biosphären-reservat Naturpark Pfälzer Wald und die Durchführung von Bauernmärkten seien beispielhaft erwähnt. Mit dem Staatsbadbetrieb in Bad Bergzabern gilt es die Möglichkeit zu nutzen, die Region als Erholungs- und Wohlfühlregion zu profilieren. Nicht zu vergessen sind die vielfältigen Möglichkeiten des Zusammenwirkens zwischen Tourismus, Landwirtschaft und Weinbau.

Meine Damen und Herren,

das **dritte Handlungsfeld** betrifft die Verbesserung der Lebensqualität in den Gemeinden. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Dorfentwicklung. Es muss erreicht werden, dass Menschen gerne in ihren Dörfern leben und ihnen nicht den Rücken kehren. Dabei gilt es das Positive in den Dörfern heraus-

zustellen. Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Lebensumfeldes in den Gemeinden leistet dabei der Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - unser Dorf hat Zukunft“.

In der Kommunalentwicklung geht es auch um eine bedarfsgerechte und damit flächenschonende Bereitstellung von Wohn-, Gewerbe- und Gemeindebedarfsflächen. Eine Flächen schonende Bereitstellung bedeutet eine Reduzierung von Konfliktpotenzialen mit den anderen Flächennutzern.

Last but not least das **vierte Handlungsfeld**. Dabei geht es um die Verbesserung der ökologischen Situation der Region und den Erhalt der regionaltypischen Kulturlandschaft. Es gilt, für das Landschaftsbild interessante Hanglagen in der weinbaulichen Nutzung zu halten.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich die Erhaltung und Entwicklung der Bachauen in der Verbandsgemeinde.

Im Zusammenhang mit diesem Handlungsfeld ist mir eines wichtig: Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen gilt es Augenmaß zu bewahren. Alle Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes müssen mit den anderen Flächennutzern - insbesondere mit den Landwirten und Winzern - abgestimmt werden. Denn Umweltschutz kann nur mit den Menschen, nicht gegen die Menschen gemacht werden. Nur damit kann ich Akzeptanz und Nachhaltigkeit gewährleisten. Es gilt dabei immer, einen Kompromiss zu finden. Das Regionalkonzept zeigt Wege für ökologische Maßnahmen auf, die für alle Beteiligten tragfähig sein können.

Meine Damen und Herren,

die integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes ist nicht immer ein einfacher Weg. Damit wird es möglich, das vorhandene Förderinstrumentarium besser aufeinander abzustimmen und begrenzte Ressourcen optimal zu nutzen. Wir müssen Eigeninitiative entwickeln und dürfen uns nicht auf Andere verlassen. Das will ich mit der von unserem Ministerium ins Leben gerufenen Initiative „Land schafft“ ins Bewusstsein rufen.

Unsere ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz verfügen über eine hohe Lebensqualität und besitzen über dies eine beachtliche wirtschaftliche Kapazität. Die Menschen identifizieren sich mit dem ländlichen Raum. Wir finden deshalb auf dem Land häufig soziale Strukturen, um die uns viele „Städter“ beneiden. Diese Lebensqualität zu bewahren und mittels integrierter Konzepte die Potenziale in der Region

zu aktivieren, das ist die Philosophie der Initiative „Land schafft“. Die Basis hierfür haben Sie mit dem Regionalkonzept Bad Bergzabern geschaffen. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Termine bis ins Jahr 2005 sind vorgesehen.

Das Regionalkonzept ist für mich eine „Ideenschmiede“, die sich die kommunalpolitischen Gremien zum nutzen machen können und sollen. Das bedeutet kein Aushebeln der Verantwortlichkeiten, sondern eine Unterstützung bei der Meinungsfindung. Sie, die Sie in den Arbeitskreisen mitgewirkt haben, haben Ideen und Visionen entwickelt, mit denen Sie nun konkrete Projekte in Angriff nehmen können.

Das was in Bad Bergzabern geschieht, muss begreifbar und mit Händen „greifbar“ sein.

Wenn es darum geht solche Projekte „greifbar“ zu machen, zu realisieren, wenn es darum geht die Zukunft Ihrer Region mitzugestalten, dann biete ich Ihnen gerne die Unterstützung meines Hauses und der ihm zugeordneten Dienststellen an.

Ich wünsche Ihnen Allen, dass Sie den eingeschlagenen Weg selbstbewusst fortsetzen.

Forum Ländlicher Raum - Interkommunale Zusammenarbeit - mehr Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit durch Kooperation^{*)}

Leitender Regierungsdirektor Paul Frowein, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern

In dem jährlich im Zusammenhang mit der Grünen Woche stattfindenden Kurs werden jeweils aktuelle Anforderungen an die Planung in ländlichen Räumen und die Möglichkeiten zur Entwicklung ländlicher Räume aufgezeigt. Diesjähriger Themenschwerpunkt war die Kooperation der Kommunen in den ländlichen Räumen untereinander sowie der ländlichen Gemeinden im Umland von Verdichtungsräumen mit deren Zentren. Die Referate von 14 Referenten aus den verschiedenen Bundesländern boten einen Überblick über den Stand, die Kooperationsformen, die Synergieeffekte, den Mehrwert aber auch die Hemmnisse interkommunalen Handelns. Zur Diskussion gestellt wurden die Beiträge der Regionalen Landesentwicklung und des Regionalmanagements zur Förderung der gemeindlichen Zusammenarbeit aus den Bereichen des Flächenmanagements für gewerbliche Entwicklung, der Infrastrukturplanung, der Kulturlandschaftserhaltung, des Hochwasserschutzes, des Tourismus und der Dorferneuerung. Entsprechende Förderstrategien im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LAEDER+ wurden beispielhaft erläutert. Praxisberichte aus verschiedenen Bundesländern zeigten Chancen, aber auch Hemmnisse interkommunalen Handelns an Beispielen auf. In verschiedenen Workshops konnte der Erfahrungsaustausch vertieft werden. Der Verfasser hatte mit einem Beitrag zum Thema „Integrierte ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz - Effiziente Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung durch interkommunale Gewerbegebiete“, über die aktuelle Arbeit der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz berichtet.

Drei Grundsatzreferate bildeten den Einstieg. Da deren Kernaussagen auch für die Arbeit der Landentwicklung und ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz wichtig sein können, soll hierauf etwas ausführlicher eingegangen werden.

Über den Stand und die Perspektiven der Interkommunalen Zusammenarbeit in Deutschland referierte Prof. Dr. Krautzberger vom Bundesministerium für Verkehr, Bauwesen und Raumordnung

Nach Prof. Krautzberger sind Zentren und Umland in Zukunft verstärkt auf Kooperation angewiesen. Er begründet dies unter anderem mit dem Bevölkerungsrückgang und der Überalterung der Bevölkerung, die in den Kernstädten langsamer als im Umland vonstatten geht. Die Zuwanderung nicht deutschstämmiger Ausländer werden von Kernstädten große Integrationsleistungen fordern. Nicht zuletzt wird die veränderte Haushalts- und Familienstruktur (überproportional viele 1-2-Personenhaushalte in den Kernstädten) die Entwicklung der Siedlungsflächen beeinflussen. Statistisch wachsen die Siedlungsflächen in Deutschland täglich um 130 ha.

^{*)} Bericht zum Kurs „Forum Ländlicher Raum - Interkommunale Zusammenarbeit - mehr Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit durch Kooperation“ des Instituts für Städtebau Berlin im Januar 2004, von Paul Frowein, Leiter der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern

Ziel der Bundesregierung ist es, im Sinne der nachhaltigen Planung, das Wachstum der Siedlungsflächen zu verlangsamen.

Die Städte und das Umland werden ihre Probleme im Angesicht dieser Veränderungen der Grundmuster einer säkularen Entwicklung noch weniger allein lösen können. Interkommunale Zusammenarbeit kann eine Chance haben.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für interkommunale Kooperation sind:

- Aufstellung gemeinsamer Flächennutzungspläne (§ 2013 BauGB).
- Vertragliche Vereinbarungen über gemeinsame Darstellungen in den Flächennutzungsplänen (z.B. gemeinsame Wohn- oder Gewerbegebiete).
- Planungsverbände (§ 205 Abs. 1 BauGB).
- Der regionale Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 6 ROG.

Nachdem mehr oder weniger erfolgreiche Kooperationsmodelle wie Stuttgart, Frankfurt, Saarbrücken, Karlsruhe und Hannover angesprochen wurden, lenkte Professor Krautzberger die Blicke auf neuere Entwicklungen der städtebaulichen Planung.

Das neue Programm „Stadtumbau Ost“ setzt die Abstimmung der Stadtentwicklungskonzepte im interkommunalen Maßstab als Förderungsbedingung fest. Der Regierungsentwurf eines „BauGB 2004“ schlägt hierfür eine gesetzliche Regelung vor.

Das „BauGB 2004“ sieht neue Regelungen zur interkommunalen Kooperation sowie zur Berücksichtigung der „Fernwirkungen“ von Vorhaben auf planerische Vorgaben auch im regionalen Kontext vor (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 3 (neu) BauGB). So werden Umweltprüfung für alle Planungen - auch für die Regionalplanung - sowie mehr Transparenz von Planungen und Offenlegung der ihr zugrunde liegenden Studien und Stellungnahmen gefordert. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt in die gleiche Richtung.

Als Modelle und Vorschläge für eine Verbesserung der interkommunalen Kooperation wurden genannt:

- Budgetierung von Förderungsprogrammen durch „regionale Zuweisung“.
- Eingriffsregelung im regionalen Verbund.

Bodenwertsteuer - Gewinner wären die Siedlungskerne in der Region.

Versuche regionaler Lastenausgleiche: Schulen der Kernstadt gegen Trinkwasser aus der Region.

Modelle für periphere Regionen (ein Modellprogramm).

Regionales Flächenmanagement.

„Tauschbörse“ für Baurechte.

„Belohnung“ der Freiwilligkeit bei gemeinsamen städtebaulichen Maßnahmen und Planungen.

Im zweiten Grundsatzreferat widmete sich Prof. Dr. Magel, Präsident der Bayerischen Akademie ländlicher Raum, dem Thema Kommunen und Landentwicklung vor neuen Herausforderungen.

Als **Ursachen für die neuen Herausforderungen** sind nach Prof. Magel zu sehen:

1. Die Wirtschaft sprengt territoriale, vor allem verwaltungsmäßige Grenzen und definiert neue funktionale Räume, auf die seitens der Planung (und der Kommunen) Antworten gefunden werden müssen. Auch die Funktionsräume der Bürger verändern sich immer mehr. Alltagslandschaft und Heimat- oder Wohnstandort treffen immer mehr auseinander, entsprechend auch die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und zum Gestaltungswillen.
2. Die Suche nach neuen Kooperationen vor allem zwischen Kommunen führt zu dem neuen Schlagwort „Territorial Governance“, womit im Wesentlichen eine verbesserte Steuerfähigkeit auf einer „regionalen“ Ebene gemeint ist.
3. Wirtschaft mag noch so global agieren wie sie will, sie hat aber auch erfahren und anerkennen müssen, dass sie ihre internationalen Ziele und Wettbewerbsfähigkeit nur durch eine zivilgesellschaftliche Einbettung in lokalisierte Entscheidungs- und Produktionssysteme langfristig sichern kann.
4. Im Zuge des sich verändernden Staatsverständnisses erfährt die kommunale und regionale Ebene eine zentrale Aufwertung.
5. Der Staat und seine Verwaltungen müssen ihre Rolle im Förder- und Verwaltungshandeln neu definieren und ausüben, um einen Wandel zu unterstützen, der aus sich heraus nicht oder nicht

schnell genug stattfinden würde. Politikformulierung und Politikimplementierung werden Teil eines interaktiven Prozesses der Beratung, Kommunikation, Moderation und des Konsenserarbeitens, nicht zuletzt auch der Motivation.

6. In den im Entstehen begriffenen GAK-Fördergrundsätzen zur Integrierten Ländlichen Entwicklung ist erfreulicherweise und fast möchte man sagen: Endlich eine klare Hinwendung zur kommunalen Ebene und zu ganzheitlichen Konzepten sowie zur innovierenden, partizipativen Aktionen z.B. im Rahmen von Regionalmanagement erkennbar. Damit können endlich die für integrierte ländliche Entwicklung und Landentwicklung zuständigen Behörden den Ansprüchen und Erwartungen der Kommunen auch offiziell, d.h. durch Richtlinien abgedeckt, gerecht werden.

Neue Herausforderungen an Kommunen nach Prof. Magel sind:

1. Die z. Z. alles überragende finanzielle Situation der Kommunen, die nicht nur zur Gefährdung von Infra- und Versorgungsstrukturen und damit von Lebensqualität führt, sondern auch dazu, dass Gemeinden nicht einmal mehr europäische, nationale und Landesfördermittel kofinanzieren können. Da spielt das Thema interkommunale Kooperation zur Standortstärkung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit eine große Rolle.
2. Die Kommunen (und nicht nur diese) müssen sich endlich konsequenter, d.h. konzeptioneller und konkreter mit dem Thema Bürgerkommune auseinandersetzen. Die aktive Mitwirkung der Bürger in den Kommunen wird vielleicht der entscheidende Beitrag sein, wie die Städte und Gemeinden die Herausforderungen der neuen Zeit bestehen können.
3. Die kommunale Wirklichkeit und Herausforderung kann man auch mit dem Dreiklang „weniger, älter, bunter“ bezeichnen.
4. Schließlich ist noch die Verwaltungsreform als eine besondere Herausforderung auch und gerade für die ländlichen Kommunen zu nennen. Es besteht die sehr reale Gefahr, dass bisherige Beratungs- und technische Hilfen von behördlichen Partnern (Leistungen der Behörden für Landentwicklung und Ländliche Entwicklung oder die der Wasserwirtschaftsverwaltung etc.) aufgrund personeller und finanzieller Kürzungen oder gar einschneidender struktureller Veränderungen zurückgefahren werden.

So steht auch die **Landentwicklung vor neuen Herausforderungen**

Nach Prof. Magel muss sich (Zitat): „Landentwicklung mehr denn je vor allem als Partner ländlicher Kommunen und von deren Bürgern, Landwirten und Wirtschaftstreibenden verstehen, wie es in den Leitlinien der ArgeLandentwicklung längst vorgezeichnet ist. Aufgrund des Kurswechsels in den neuen GAK-Richtlinien zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) sollte nicht mehr zu ängstlich und zu agrarisch argumentiert werden. Die Praxis der Verfahren nach § 86 FlurbG hat deutlich gezeigt, dass Beides möglich ist: Die Erhaltung der Privatnützigkeit und die maßvolle Erfüllung öffentlicher und kommunaler Interessen. Langfristig sollte sich die grundsätzlich auf das Flurbereinigungsrecht bezogene Landentwicklung zum Landmanagement weiterentwickeln, mit dem man auch - wie in der ILE der EU oder, neu, der GAK - außerhalb des FlurbG agieren kann. Interkommunale Zusammenarbeit ist nun in aller Munde - ob bei der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, bei den Städtebauern oder bei der Ländlichen Entwicklung bzw. Landentwicklung oder bei Akademien oder gar Schulen der Dorf- und Landentwicklung. Es hat lange gedauert, bis auch die kommunalen Spitzenverbände des ländlichen Raumes auf dieses Thema eingeschwenkt sind. Die Gründe für die z. T. heute noch anhaltende Zurückhaltung waren u. a. die Furcht der ländlichen Gemeinden vor neuen Planungs- und Entscheidungsinstanzen, wie sie die Großstadregionen vorexerziert haben. Nun scheint aufgrund der bisherigen Beispiele vor allem in der Praxis der Landentwicklung die Angst verflogen zu sein. Die in Bayern praktizierte Form der interkommunalen Kooperation mit dem Partner Landentwicklung nennen wir Regionale Landentwicklung. Daraus wird deutlich, dass es um Landentwicklung auf kleinregionaler Ebene geht, wobei die regionale Ebene jedes Mal entsprechend dem Interesse, Bedarf und den erhofften Synergie- und Winwin-Effekten etc., sorgsam definiert und abgesteckt werden muss.“

Frau Prof. Dr. Grabski-Kieron vom Institut für Geographie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ging im 3. Grundsatzreferat auf die Synergieeffekte und Hemmnisse interkommunaler Kooperationen in ländlichen Räumen ein.

Frau Prof. Grabski-Kieron versteht unter „Interkommunaler Kooperation“ jede Form von regionaler Zusammenarbeit über kommunale Grenzen hinweg, bei der mindestens zwei Kommunen beteiligt sind. Dabei können neben den öffentlichen auch private Akteure in die Kooperation einbezogen sein. Die Partner in einer solchen Kooperation sollen freiwillig und gleichberechtigt zusammenarbeiten und

durch Bündelung ihrer Kräfte und Möglichkeiten gemeinsam gesteckte Ziele erreichen.

Interkommunale Kooperationen erfüllen unterschiedliche Ziele und Funktionen: Sie können strategisch ausgerichtet sein, z.B. in Bezug auf ein gemeinsames Regionalmarketing. Sie können funktional ausgerichtet sein, z.B., um auf erweiterte Stadt-Umland-Verflechtungen angemessen reagieren zu können. Sie können technisch-infrastrukturell ausgerichtet sein, wenn es z.B. um Anpassung und Auslastung von Infrastruktureinrichtungen geht. Und letztlich können sie organisatorisch ausgerichtet sein, um die bessere Ausnutzung von Verwaltungskapazitäten im Zeichen knapper Kassen zu ermöglichen.

Bei interkommunalen Kooperationen im ländlichen Raum wird die eine oder andere Ausrichtung bzw. Schwerpunktsetzung nicht zuletzt daraus resultieren, welcher Problemdruck und welches Aufgabenspektrum sich in den unterschiedlichen Typen ländlicher Räume ergeben.

Fachgerechte Raumentwicklungsstrategien erfordern eine wesentlich kleinteiligere Raumbearbeitung und entsprechende Handlungsansätze. Dies bedeutet auch, dass Antworten für kleinregionale Entwicklungsprobleme nicht auf einer einzigen Planungsebene und schon gar nicht im Rahmen enger räumlicher oder sektoraler Verwaltungsgrenzen gefunden werden können. Hier sind vielmehr vertikale und horizontale, d.h. auch verschiedene Akteure einbeziehende Kooperationen verlangt.

In den sich selbst tragenden ländlichen Räumen ohne größere Verflechtungsbeziehungen zu Oberzentren und Verdichtungsgebieten tragen zwischengemeindliche Kooperationen wesentlich dazu bei, die Region als „kooperativen Gesamtstandort“ und als „kooperativen Entwicklungsschwerpunkt“ zu stabilisieren, sei es im Bezug auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte oder in Bezug auf die Entwicklung der Stärken der Region i. S. einer Entwicklung der endogenen Potentiale, z.B. durch Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft.

Ziele interkommunaler Kooperationen in ländlichen Räumen liegen nach Frau Prof. Grabski-Kieron zusammenfassend in folgenden *Handlungsfeldern*:

- Leistungen/Beiträge zu einer integrierten ländlichen Entwicklung,
 - Unterstützung in der Umsetzung von Zielen der Raumordnung,
 - Stärkung von Public-Private-Partnership-Konzepten (PPP-Konzepte) im ländlichen Raum,
 - Förderung von Innovationen in der Region,
 - Flächenmanagement (regionale Standortvorsorge/ Naturschutz und Landschaftspflege, Verkehr),
 - Auslastung und Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen,
 - Gewinnung/Förderung regionaler Identität (Innen- und Außenwirkung),
 - Gemeinsame Außendarstellung und Lobbyarbeit für die strategische Positionierung,
 - Erhaltung/Förderung kulturlandschaftlicher Eigenarten (Innen- und Außenwirkung),
 - Steigerung der Effizienz von Verwaltungshandeln,
 - Beschleunigung von Maßnahmen durch frühzeitige Abstimmung,
 - Minimierung von Konflikten und Risiken,
 - Erzielen von Lerneffekten durch Erfahrungsaustausch.
- In den ländlichen Räumen sollten Synergieeffekte u. a. auch daran gemessen werden, wieweit diese Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg einen Beitrag zur integrierten Entwicklung der ländlichen Räume leistet.
- Das Erschließen von Synergien hängt maßgeblich von den folgenden *Erfolgsfaktoren* ab:
- Einsicht zur Kooperation,
 - Freiwilligkeit der Zusammenarbeit,
 - vorhandene „Berührungspunkte“ und Schnittstellen des Kooperationsnutzens,
 - räumliche Nähe der Kooperationspartner,
 - Gleichberechtigung der Kooperationspartner,
 - Einbindung von unterschiedlichen Promotoren aus Verwaltung, Politik, Fachkreisen,
 - aufgabenadäquate Besetzung von Arbeitsgremien,
 - funktionsfähige Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten,
 - Schlüsselprojekte,

- Beschränkung auf Machbarkeiten,
- zu Beginn des Prozesses Beschränkung auf konfliktarme Arbeitsbereiche,
- fachliche Beratung und Prozess-Steuerung,
- klare Arbeitsorganisation,
- arbeitsphasen-orientierte Organisationsformen/Institutionalisierung,
- Transparenz (Informationsflüsse, Entscheidungen),
- Ausstattung mit Finanzmitteln, mindestens Anschubfinanzierung,
- kooperationsfreundliches Klima.

Hemmnisse von Interkommunalen Kooperationen können liegen in:

- übergeordneten Rahmenbedingungen (z.B. Modalitäten der Finanzierung usw.) darüber hinaus auf der
- intrakommunalen Ebene (z.B. „Kirchturmdenken“, Selbstüberschätzung eigener Problemlösungsfähigkeiten), sowie der
- interkommunalen Ebene (z.B. ruinöser Wettbewerb/nicht überwundene Konkurrenzsituation, fehlende Gleichberechtigung), in der
- Konstellation der einbezogenen Akteure, in
- prozessualen und organisatorischen Elementen des Arbeitsablaufes (z.B. unzureichende Arbeits-, Organisations- und Kommunikationsformen, fehlende Zieldefinition, fehlende Zuständigkeiten) und schließlich in
- Persönlichkeitsmerkmalen der beteiligten/beauftragten Personen.

Diese Erfolgs- und Problemfaktoren geben Orientierungshinweise zur Ausgestaltung von interkommunalen Kooperationen.

Nach den Grundsatzreferaten folgten die **Beiträge aus der Praxis**

Der Verfasser referierte zu dem vom Veranstalter vorgegebenen Thema:

Integrierte Ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz Effiziente Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung durch interkommunale Gewerbegebiete

Lange Zeit wurde in Deutschland im Glauben an ein ungebremstes Wirtschaftswachstum geplant und gebaut, wobei jede Gebietskörperschaft und jeder Planungsträger sein Ziel verfolgte, ohne Synergieeffekte zu nutzen oder auf Umwelt und Natur in erforderlichem Maße Rücksicht zu nehmen. Mit der Ölkrise 1973 setzte ein Umdenken ein. Dem Schutz eigener Ressourcen kam plötzlich besondere Bedeutung zu. Naturschutz- und Landespflegegesetze regelten bald den Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft. Da die Bautätigkeit aber auf hohem Level weitergeführt wurde und die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen noch zusätzlich Flächen beanspruchten, stieg der Flächenverbrauch zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen dramatisch an. Glaubt man den aktuellen Veröffentlichungen in der Fachpresse, so liegt der tägliche Flächenverbrauch bei rund 130 ha. Sicherlich ist auch davon auszugehen, dass in den Zeiten der vollen Staatskassen Synergieeffekte durch Kombination von Vorhaben wenig genutzt wurden. Utopischer Flächenverbrauch und chronisch leere Haushaltskassen führten in allen Bereichen zu einem Umdenken. Der Weg in Rheinland-Pfalz von der ländlichen Entwicklung zum integrierten Planungsansatz soll in diesem Vortrag aufgezeigt und an Beispielen verdeutlicht werden.

Der Weg zur Integrierten Ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz

Bis 1994 wurden in Rheinland-Pfalz die Interessen von Landwirtschaft und Wirtschaft in zwei getrennten Ministerien vertreten. Insbesondere der Weinbau - Rheinland-Pfalz ist mit über 65.000 ha Weinbergsfläche mit Abstand das führende Weinbau-Bundesland in Deutschland - rechtfertigte lange Zeit die Eigenständigkeit eines Landwirtschaftsministeriums. Danach wurden Wirtschaft und Landwirtschaft im neuen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zusammengefasst. Mit der Schaffung dieses „Strukturministeriums“ war eine wichtige Voraussetzung für die integrierte ländliche Entwicklung geschaffen, da die Förderbereiche Landwirtschaft, Weinbau, Wirtschaft, Verkehr und nicht zuletzt Konversion Kosten sparend und Ziel orientiert besser aufeinander abgestimmt werden konnten.

Die **Leitlinien Ländliche Bodenordnung** der Landesregierung vom März 1995 gaben der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz den Auftrag, die Möglichkeiten der Bodenordnung für eine ganzheitliche Landentwicklung gezielt zu nutzen. Um diesem Auftrag den nötigen Nachdruck zu verleihen, sollten räumliche Entwicklungsschwerpunkte gebildet werden, insbesondere für natur- bzw. wirtschaftsräumliche Einheiten. Dieser Weg fand auch 1998 Unterstützung in den Leitlinien des Bundes **Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten-**, erarbeitet von der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung.

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, die zunächst von 1995 - 97 erfolgreich einen inneren Reformprozess durchlief, ist seit dem 1.9.2003 in die neu geschaffenen Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR) integriert, in denen das Angebot des Strukturministeriums für die Entwicklung des ländlichen Raumes vorgehalten wird.

Als jüngste Entwicklung in die Richtung der integrierten ländlichen Entwicklung ist der vor Weihnachten beschlossene Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ zu sehen. Darauf soll am Ende des Vortrages mit einem Ausblick in die Zukunft der integrierten ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz kurz eingegangen werden.

Wo stehen wir in Rheinland-Pfalz aktuell mit unseren räumlichen Entwicklungsschwerpunkten?

In den sechs Dienstleistungszentren Ländlicher Raum mit insgesamt acht Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ werden derzeit 30 räumliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) in der Planung, Moderation und Umsetzung betreut. Diese Entwicklungsschwerpunkte erstrecken sich stets auf interkommunale Gebiete bzw. Regionen.

Zur Vorbereitung dient in der Regel eine großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung. Die ESP haben neben den agrarstrukturellen Verbesserungen auch weitere Zielsetzung im Sinne einer integrierten ländlichen Entwicklung (z.B. wirtschaftliche Entwicklung, Hochwasserschutz, Erhaltung der Kulturlandschaft, Tourismus oder Konversion). Neben der Betreuung der 30 ESP wirken die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum in den sieben anerkannten lokalen Aktionsgruppen (LAG) nach dem EU-Förderprogramm Leader+ verantwortlich mit. Zu erwähnen ist noch, dass die ESP und Leader+ - Gebiete vorwiegend in strukturschwachen Räumen liegen. Während die ESP sich oft auf die Gemeinden einer oder mehrerer Verbandsgemeinden erstrecken, arbeiten die lokalen Aktionsgruppen in LEADER+ kreis- und verbandsgemeindeübergreifend in geographisch/politisch abgegrenzten Regionen.

Übersicht Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

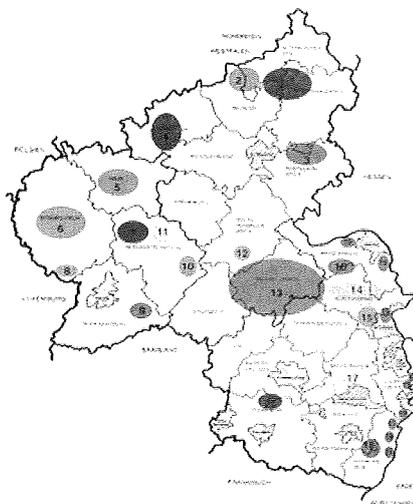
Derzeit 30 ESP in Bearbeitung,

- 8 in Verdichtungsräumen
- 7 in ländlichen Räumen mit Verdichtung
- 15 in dünn besiedelten Räumen

Hauptziele:

- Erhaltung der Kulturlandschaft
- passiver und aktiver Hochwasserschutz
- Dorferneuerung und -entwicklung
- Tourismusförderung
- Unterstützung der Konversion
- großräumige Infrastrukturmaßnahmen

* USW.



DLR - Rheinland-Pfalz

Von der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung zur Regionalkonzeption

Bis zu den Leitlinien ländliche Bodenordnung 1995 wurden zur Vorbereitung einzelner Bodenordnungsverfahren sogenannte verfahrensbezogene agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen erstellt, nach deren Abschluss sich ein behördlich geleitetes (moderiertes) Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anschloss.

Bei einer großräumigen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung musste sich zwangsläufig eine Vielzahl von Projekten ergeben, die dann nicht alle sofort wegen Geld- bzw. Personalmangel oder Planungsunreife zur Umsetzung kommen konnten. Außerdem setzte sich immer mehr das bottom-up-Prinzip aus dem Agenda 21-Prozess bei der Planung und Umsetzung regionalspezifischer Projekte durch. Eine Moderation des Planungsprozesses sowie eine Nachmoderation in der Umsetzungsphase sollten fortan den Prozess der Entwicklungsplanung begleiten.

land-Pfalz in der Regel an geeignete Planungsbüros vergeben werden.

Erste Erfahrungen im Bereich des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum -Rheinhausen-Nahe-Hunsrück- sammelte man bei der Vorbereitung des ESP Baumholder, einer während des Kalten Krieges und auch schon vor dem zweiten Weltkrieg von militärischen Einrichtungen geprägten Region im nördlichen Pfälzer Bergland. Durch Aufgabe bzw. Reduzierung verschiedener militärischer Einrichtungen hat das Militär (wichtigster Arbeitgeber in der Region) seine führende Rolle als „örtlicher Regionalentwickler“ verloren. Konversion war das Schlagwort der Regionalentwicklung.

Zunächst wurde für die Verbandsgemeinde Baumholder eine klassische großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung mit einem auf die Landwirtschaft ausgerichteten sektoralen Leitbild erstellt. Mit Unterstützung des Landes konnte dann in Ergänzung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung pilothaft eine Regionalkonzeption mit umfassendem

Leitbild, Maßnahmenkatalog und mittelfristiger Umsetzungsplanung unter der wissenschaftlichen Leitung von Frau Prof. Dr. Ursula Funke von der FH Mainz erarbeitet werden. Ein Leitbild, das ein breites Spektrum der gewünschten Entwicklungsbereiche abdeckte.

Im späteren Entwicklungsschwerpunkt Meisenheim wurde die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und die Regionalkonzeption in einem einheitlichen Prozess erstellt, wobei die Erfahrungen aus Baumholder einfließen. Bearbeitet wurde diese Entwicklungsplanung durch zwei Büros in



Während bei einer großräumigen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung mit mehr oder weniger detaillierten Befragungen der landwirtschaftlichen Betriebe nur ein begrenzter Teil der vor Ort engagierten Menschen beteiligt wurde, werden bei der umfassenderen Regionalkonzeption möglichst viele örtliche Akteure in moderierten Arbeitskreisen an der Imageanalyse, der Stärken-Schwächen-Ermittlung, der Leitbildentwicklung sowie der Maßnahmenplanung und -umsetzung beteiligt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die großräumigen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen in Rhein-

Kooperation. Das eine Büro war schon in der Erstellung klassischer Agrarstruktureller Entwicklungsplanungen erfahren und das zweite hatte beste Referenzen im Bereich Dorfentwicklungsmoderation. Um die Förderhöchstgrenze nach der GAK einhalten zu können, wurde das Leistungsverzeichnis zur Vergabe der Entwicklungsplanung so zusammengestellt, dass einerseits die Anforderungen an die Moderation erhöht und andererseits bei den Erhebungsarbeiten und Betriebsbefragungen ein reduzierter Aufwand akzeptiert wurde. Die anschließende Umsetzungsmoderation wird getrennt gefördert.

Die Förderung der Moderation sowie die Finanzierung einer integrierten ländlichen Entwicklungsplanung über der Planungsaufwand einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung hinaus wird sich im neuen Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wesentlich ändern; vermutlich im Sinne der rheinland-pfälzischen Vorgehensweise verbessern.

Beispiele der Förderung Integrierter Ländlicher Entwicklung in Rheinland-Pfalz

Da in den nachfolgenden Referaten auf interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Tourismus, Hochwasserschutz, Verkehrswege eingegangen wird, soll mit den nachfolgenden Beispielen die integrierte ländliche Entwicklung in Richtung interkommunale Industrie- und Gewerbegebiete dargelegt werden, wobei durch den integralen Ansatz zwangsläufig auch die vorgenannten Bereiche fast immer berührt werden.

Entwicklungsschwerpunkt Hochwald mit Gewerbepark HuMos

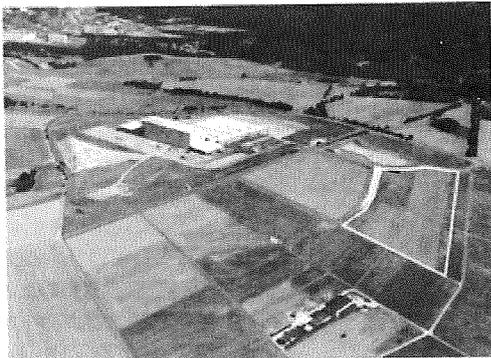
Der ESP Hochwald wurde als erster rheinland-pfälzischer Entwicklungsschwerpunkt gemäß den Leitli-

nien ländliche Bodenordnung von 1995 bearbeitet. Mit der Einheitsgemeinde Morbach und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf umfasst der ESP eine Fläche von 267 km² mit 40% landwirtschaftlicher Nutzfläche und 50% Wald (überwiegend Körperschaftswald). Die Bevölkerungsdichte ist mit 50 - 120 Einwohner/km² in den 40 Gemeinden bzw. Ortsbezirken auch für rheinland-pfälzische Verhältnisse gering.

Von der Ausgangslage her ist der Hochwald mit vielen ländlichen Regionen von Rheinland-Pfalz vergleichbar. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hatte sich auch dort in den letzten zehn Jahren halbiert. Die Gemeinden kamen wegen fehlender Eigenleistung nicht an Zuschüsse für Entwicklungsmaßnahmen heran. Die Stärken des Raumes lagen in dem Landschaftspotential des Naturparks Saar-Hunsrück und in der Kooperationsbereitschaft der Gemeinden, insbesondere in der Einheitsgemeinde Morbach (bei schwierigen Entscheidungen für den Raum hat die Einheitsgemeinde zweifelsohne Vorteile gegenüber der Verbandsgemeinde). Zu Anfang wurde klar herausgestellt, dass die ländliche Bodenordnung nicht das Hauptziel der Untersuchung sein kann, sondern nur als Hilfsmittel bei Bedarf zur Verfügung steht.

Sachverständigenrat Gewerbepark Hunsrück-Mosel, Plan, November 2003

Gewerbepark Hunsrück-Mosel –HuMos- in Morbach



Flächeneinteilung in Zonen unterschiedlicher betrieblicher Anforderungen

	Industrielle Anlagen (GI)
	Gewerbliche Anlagen (GE)
	Erweiterungsflächen

erschlossene Bruttobaufläche		500.000 m ²
Nettobaufläche		340.000 m ²
davon noch verfügbar		90.000 m ²

Grundstückspreis: 19,23 €/m² voll erschlossen.

Sachverständigenrat Gewerbepark Hunsrück-Mosel
11. Eisenstraße 21, 54607 Morbach, Tel. 0 65 53 71 3 07

Umsetzung 1995 - 2003

- Zweckverband für 90 ha
- Flächennutzungsplan über 74 ha angekaufte Fläche
- 1. Bebauungsplan über 50 ha rechtskräftig
 - Erschließung für 34 ha gebaut
 - 25 ha belegt (300 Arb.Pl, davon 150 neue
 - 9 ha frei
- 2. Bebauungsplan in Vorbereitung
 - Umsiedlung eines landw. Betriebes bodenordnerisch vorbereitet



DLR - Rheinland-Pfalz

Zunächst wurde ein Arbeitskreis Hochwald eingerichtet, dem im Wesentlichen die mittlere Verwaltungsstufe, der Landkreis, die Gemeinden und verschiedenen Fachdienststellen angehörten (noch kein bottom-up-Prinzip). Als Aktionsbereiche wurden Landwirtschaft, Landespflege, Wasserwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Forstwirtschaft, Dorferneuerung, Verkehr sowie Bodenordnung im Ausschuss beschlossen. Erst danach wurde die großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung begonnen, in der dann auch die Bürgerbeteiligung im Sinne der lokalen Agenda 21 versucht wurde, allerdings mit mäßigem Erfolg.

Dank starker politischer Leitfiguren, die sich voll und ganz mit den Zielen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung identifizierten, konnten schon bald im Rahmen einfacher Bodenordnungsverfahren die agrarstrukturellen Verbesserungen zur Erhaltung einer funktionsfähigen Landwirtschaft sowie für das Flächenmanagement zur Realisierung des nachfolgend beschriebenen **interkommunalen Gewerbeparks Hunsrück-Mosel (Hu-Mos)** erfolgen.

Der Hunsrück-Moselraum im Landkreis Bernkastel-Wittlich gehört zu den strukturschwachen ländlichen Räumen mit niedriger Wirtschaftskraft, rückläufigen Bevölkerungszahlen und anhaltendem Strukturwandel in der Landwirtschaft und im Weinbau. Im Industrie- und Gewerbebesatz sind deutliche Defizite ablesbar. Zur Bewältigung der Aufgaben der künftigen Wirtschaftsentwicklung haben sich die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Neumagen-Dhron, Thalfang am Erbeskopf und die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie der Landkreis Bernkastel-Wittlich am 1.10.1995 in einem Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel (HuMos) zusammengeschlossen.

Neben dem Ziel der Stärkung des strukturschwachen Wirtschaftsraumes wird auf der Grundlage einer raumordnerisch abgestimmten Flächenvorsorge mit der Schaffung eines großflächigen gemeinsamen Industrie- und Gewerbebestandes in der Gemeinde Morbach die Voraussetzung für neue Arbeitsplätze und die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geschaffen. HuMos ist vom Bundesbauministerium im Rahmen des EXWOST als Forschungs- und Modellvorhaben anerkannt und mit Bundes- und Landesmitteln gefördert worden. Im regionalen Raumordnungsplan als auch im Landesentwicklungsprogramm III wird der Gewerbepark als regional bzw. landesweit bedeutsamer Gewerbebestandort eingestuft. Die Gemeinde Morbach ist Fördergebiet nach der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA).

Die Bundesautobahnen A1 und 48 sowie die teilweise 3 bzw. 4-streifig ausgebauten Bundesstraßen B 50 und B 327 erschließen straßenmäßig das Gewerbegebiet. Hinzu kommt der Fracht- und Personenflughafen Frankfurt-Hahn in unmittelbarer Nähe.

Zum Stand des Projektes ist zu sagen:

Von dem 90 ha großen Zweckverbandsgebiet sind 74 ha über das Bodenmanagement der Landeskulturverwaltung durch freihändigen Erwerb in Verbindung mit ländlicher Bodenordnung auf den Träger übertragen worden und davon bereits 34 ha an Ansiedlungsbetriebe übertragen. Der geänderte Flächennutzungsplan ist bereits am 18.4.1997 in Kraft getreten. Durch die zügige Abwicklung des Landerwerbes über die ländliche Bodenordnung war der Zweckverband Eigentümer der geschlossenen Fläche für den 1. Bebauungsplan geworden. Die ersten Erschließungsmaßnahmen begannen ebenfalls 1997.

Heute ist bereits ein Großinvestor angesiedelt und 300 moderne Arbeitsplätze, davon 50 % neue, stärken die Region.

Entwicklungsschwerpunkt Baumholder mit Industrie- und Gewerbegebiet ÖKOMPARK

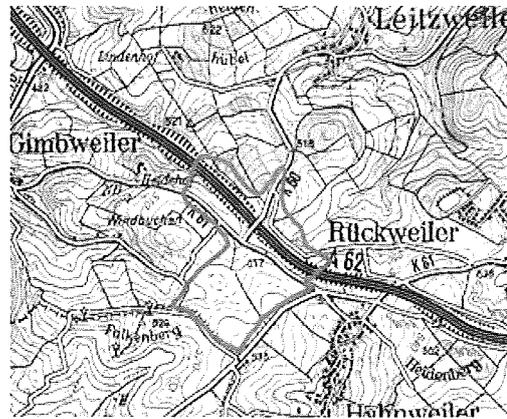
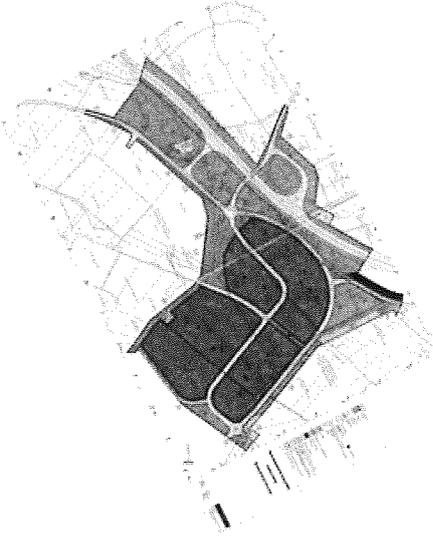
Während dem Gewerbepark Hunsrück-Mosel der Erfolg beschert ist, konnte die Idee des länderübergreifenden Industrie- und Gewerbegebietes ÖKOMPARK an der Autobahn A 62 zwischen Kaiserslautern und Trier noch nicht in die Tat umgesetzt werden.

Zwar sind der Flächennutzungsplan fortgeschrieben und ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden, die nötigen Vorverträge mit Investoren im Umfang von 50 % der Gewerbefläche als Voraussetzung für Zuschüsse zur Erschließung liegen noch nicht vor, so dass der Zweckverband seine Arbeit derzeit ruhen lässt.

Auch hier sollte nach dem Ergebnis der großräumigen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung und dem Leitbild zur Regionalkonzeption das Bodenmanagement durch die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz unterstützt werden.

Die im Leitbild vorgesehenen touristischen Aktivitäten und die Maßnahmen zum passiven Hochwasserschutz des Naheprogramms laufen im ESP Baumholder hingegen erfolgreich.

Bebauungsplan zum ersten ÖKOPARK-Bauabschnitt



landespflegerischer und
wasserwirtschaftlicher Ausgleich
im Gebiet



DLR - Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Entwicklungsschwerpunkt Mittelrhein, anerkannt als UNESCO Welterbe

Eine der großen Herausforderungen an die rheinland-pfälzische integrierte ländliche Entwicklung stellt der ESP Mittelrhein dar.

Das Rheintal zwischen Bingen/Rüdesheim und Koblenz wurde 2002 auf Antrag der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz als Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen worden.

Antragsbegründung:

Das Mittelrheintal stellt eine einzigartige Kulturlandschaft dar, deren Erscheinungsbild und Bedeutung vom Zusammenspiel der natürlichen Gegebenheiten (steilhängiges enges Flusstal des Rheinstromes), der vom Menschen geprägten Landschaft (Weinberge, Burgen und historisch geprägte Ortsbilder), der ökologischen Einzigartigkeit (hochschützenswerte Biotope an den Terrassenhängen, die durch den Weinbau entstanden sind) und vom touristischen Image (Rheinromantik im Tal der Loreley und im Rheingau) geprägt ist.

Auch für den Naturschutz weist das Mittelrheintal einmalige Besonderheiten auf, wie xerotherme Offen-

landbiotope sowie Niederwälder, die für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume darstellen.

Die Erhaltung einer solchen sensiblen Kulturlandschaft erzeugt zwangsläufig Konflikte mit den existenziellen Ansprüchen der Bevölkerung an die Weiterentwicklung der Erwerbsgrundlagen einer modernen Gesellschaft.

Dem touristischen Potential des Gebietes und der Einmaligkeit im Bereich Naturschutz stehen die Problemfelder: Rückgang des Steillagenweinbaus, Massentourismus, Verkehrsbelastung (Hauptverkehrsachsen: Straßen, Bahn, Frachtschiffahrt), mangelnde Erwerbsgrundlagen und Bevölkerungsüberalterung durch Abwanderung gegenüber.

Die Probleme des Mittelrheins, insbesondere die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Weiterentwicklung zur touristischen Nutzung der UNESCO-Anerkennung sind von den einzelnen Kommunen nicht zu bewältigen. Im Verein „Forum Mittelrhein e.V.“, der sich um die Anerkennung als UNESCO Welterbe verdient gemacht hat, werden für die Region bedeutsame Projekte initiiert. Ein Verein ohne Planungshoheit kann aber nur bedingt zur Lösung der Probleme am Mittelrhein beitragen.

ESP MITTELRHEIN



Koblenz / Lahnstein

UNESCO
Welterbegebiet
Bingen / Rudesheim





DLR - Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Deshalb soll in 2004 ein Zweckverband mit konkreter Satzung gegründet werden, dem dann sicherlich zweckgebundene Planungshoheit übertragen wird.

Ausblick

Der Planungsausschuss (PLANAK) für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) hat in seiner Sitzung kurz vor Weihnachten über die künftigen Fördergrundsätze zur Verbesserung der ländlichen Strukturen verhandelt und beschlossen. Danach werden sich größere Änderungen im Bereich der Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung und der ländlichen Bodenordnung ergeben. Zwar wird der entsprechende Rahmenplan 2004-2007 wie gewöhnlich erst im Frühjahr veröffentlicht und in die Förderrichtlinien der Länder übernommen. Da die voraussichtlichen Änderungen aber genau zu dem Vortragsthema passen, soll kurz auf die geplanten Änderungen eingegangen werden.

Die bisherigen Fördergrundsätze werden nicht mehr gelten. Neu ist die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in drei Stufen.

Die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wird auf die Förderung der integrierten länd-

lichen Entwicklungsplanung ausgedehnt, wobei aber künftig nicht mehr zu 100% gefördert werden soll. Aus dem Planungsgebiet wird somit eine Eigenleistung erwartet werden. Wenn diese integrierte Planung zumindest der derzeitigen rheinland-pfälzischen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung mit Regionalkonzeption entspricht, ist eine Mitfinanzierung durch Gebietskörperschaften durchaus vertretbar und steigert den Wert der Untersuchung für die Kommunen.

In der zweiten Stufe wird künftig als Regionalmanagement (weitergehend als die bisherige Umsetzungsmoderation) stärker und länger gefördert werden.

Alles was außer der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung bisher noch unter der Förderung zur Verbesserung der ländlichen Struktur als Einzelförderung bestand aufgeführt war, wird in der dritten Stufe als investive Komponente mit veränderten Zuwendungssätzen übernommen werden.

Für die Landeskulturverwaltung in Rheinland-Pfalz bedeutet dies, sich noch konsequenter auf die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte zu konzentrieren und den integralen Planungs- und Förderungsgrundsatz noch zu vertiefen, zumal Bodenordnungs-

verfahren außerhalb der ESP die Ausnahme sein werden. Dies stellt für das Land Rheinland-Pfalz als Agrarstandort im ehemaligen Realteilungsgebiet eine besondere Herausforderung dar. Die Bodenordnung war und ist im ganzen Land und nicht nur in den ESP ein wichtiges Instrument, um die negativen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft und im Weinbau für die Kulturlandschaft abzufedern und Maßnahmen zur Stabilisierung des ländlichen Raumes zu unterstützen.

Die Berichte aus den anderen Bundesländern bezogen sich auf die mehr oder weniger erfolgreiche Arbeit von LAG'en im Leader+ - Programm, wie sie vergleichbar auch aus Rheinland-Pfalz bekannt sind. Um diesen Bericht, bezogen auf die interkommunale Zusammenarbeit im Sinne der Integrierten Ländlichen Entwicklung überschaubar zu halten, soll auf den Themenbereich Leader+ nicht eingegangen werden. Ebenso ist die Stadt-Umland-Problematik für die Arbeit der Abteilungen Landentwicklung und ländliche Bodenordnung in den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum weniger von Bedeutung.

Dem Beitrag aus Baden-Württemberg war zu entnehmen, dass die Interkommunale Zusammenarbeit dort meist von überregionalen Landesentwicklungsmaßnahmen initiiert wird, wobei der Integrierten Bodenordnung und der Zweckflurbereinigung das Bodenmanagement zukommt. Großräumige AEP'en oder Regionalkonzeptionen wie in Rheinland-Pfalz werden von der Landeskulturverwaltung in Baden-Württemberg nicht gefördert. Für die Zweckflurbereinigungen hat der Träger eine entsprechende Untersuchung mit Betroffenheitsanalyse u. ä. zu erstellen, bzw. zu finanzieren. Im Bedarfsfall finanzieren die Kommunen eine AEP selbst.

Interessant im Sinne der neuen Philosophie der Integrierten Ländlichen Entwicklung waren drei zusammenhängende Beiträge aus Schleswig-Holstein, deren zentralen Aussagen abschließend zusammengefasst werden sollen.

Schleswig-Holstein nutzt seit Jahren das Instrument **Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE)** zur interkommunalen Zusammenarbeit. Darüber berichtete Frau Christina Pfeiffer vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein ist wie Rheinland-Pfalz überwiegend ländlich geprägt, mit einer Vielzahl von Dörfern und kleinen Gemeinden. Und selbst die Städte sind - von wenigen Ausnahmen abgesehen - vergleichsweise klein. In den knapp 1.100 Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern lebt fast die Hälfte der Schleswig-Holsteiner; in den 954 Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern leben 22% der Bevöl-

kerung. Die ehrenamtlich geführten Gemeinden des Landes sind in 119 Amtsverwaltungen (vergleichbar mit unseren VG) zusammengefasst. Allein diese sehr kleinräumige Struktur fordert die Umsetzung bewährter und die Erprobung neuer Formen der regionalen Zusammenarbeit.

Auch der Lebenszusammenhang hält sich nicht an kommunale Grenzen. Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Schule, Freizeit und auch der Freundes- und Bekanntenkreis verteilt sich oftmals über mehrere Gemeinden und Städte.

Das Zusammenführen von Know-how, das Bündeln von Stärken, der Ausgleich von Schwächen, das Schärfen unterschiedlicher Profile - das alles sind Aufgaben übergemeindlicher Zusammenarbeit.

Aus Sicht der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung und der Raumordnung in Schleswig-Holstein gelten folgende Prinzipien als Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit:

- Interkommunale Zusammenarbeit überall dort, wo sie für alle Beteiligten Vorteile bringt (Winwin-Situation).
- Freiwilligkeit, denn interkommunale Zusammenarbeit muss von den Beteiligten gewollt werden.
- Gleichberechtigung, denn die Beteiligten sollen gleichberechtigte Partner sein. Dies gilt besonders bei der Zusammenarbeit von Städten und Umlandgemeinden.
- Vielfalt; je nach Problemlage und Aufgabenstellung bieten sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit an.

Mit dem Programm der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung werden in Schleswig-Holstein seit 1999 neue Wege zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bestritten. Perspektiven für die Zukunft müssen Gemeindegrenzen überschreitend, ganzheitlich und „bottom up“ entwickelt werden.

In diesem Sinne hat sich als wichtigstes Instrument die Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) mit breiter Akzeptanz durchgesetzt: Über 100 LSE-Verfahren befinden sich bis Ende 2003 in der Umsetzung, in Bearbeitung oder stehen kurz vor dem Start. Damit sind inzwischen etwa 90% der in Frage kommenden schleswig-holsteinischen Kommunen an diesem Prozess beteiligt.

In den ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE) werden gemeindeübergreifend - gemein-

sam mit den Bürgerinnen und Bürgern und unterstützt durch externe Fachkompetenz - die Stärken und Schwächen der Region erarbeitet die *Visionen und Entwicklungsziele* für die Region formuliert und Projekte entwickelt, die im nächsten Schritt auch umgesetzt werden sollen.

Die LSE beinhaltet einige *wichtige strategische Ansätze*:

- ❑ *interkommunale Zusammenarbeit*: Die Gemeinden sind aufgefordert, in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen Ziele und Projekte zu entwickeln. Dabei können sie selbst entscheiden, welche Partner eine LSE-Region bilden. In vielen Fällen wird die Ebene einer Amtsverwaltung (mit beispielsweise zehn Gemeinden) gemeinsam mit dem benachbarten Unterzentrum als regionale Bezugsgröße der LSE gewählt.
- ❑ *integrierter Ansatz*: die LSE bezieht sich auf die Bereiche Siedlungsentwicklung, Wirtschaft inklusive Landwirtschaft und Tourismus, Verkehr, auf Natur- und Umweltschutz und auf den kulturellen und sozialen Bereich. Über die thematischen Schwerpunkte entscheidet die Region.
- ❑ *bottom-up*: Die LSE wird von unten entwickelt. Alle Bevölkerungsgruppen, Vertreter von Vereinen, Verbänden, Institutionen und Kommunen sollen mitwirken. Unterstützt werden sie bei der Arbeit von externen Fachleuten.
- ❑ *umsetzungsorientiert*: Angestrebt wird die zeitnahe Realisierung der strukturwirksamen Projekte durch eine Bündelung und Konzentration der verschiedenen Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen.

Die aktuelle Auswertungen der LSE'n ergaben für 90% der Fälle eine erhebliche Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit. Zahlreiche Beispiele belegten die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit durch die erarbeiteten Ländlichen Strukturanalysen, insbesondere auf Gebieten des Tourismus, der Flächennutzungsplanung und der interkommunalen Infrastruktur (Verbundvolkshochschule, Touristische Vermarktung u. ä.). So werden schon jetzt nach der aktuellen Philosophie der Regionalmoderation der GAK Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalysen mehrerer Amtsverwaltungen gemeinsam durch staatlich mitfinanzierte Regionalbetreuer in die Umsetzung gebracht.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg wird eine LSE Stufe II als „LSE Plus“ durchgeführt - als ein kreisweiter Verbund der LSE-Regionen zur Umsetzung gemeinsamer Projekte. Die Geschäftsführung liegt beim

Kreis. Grundlage für die Bereitschaft zur Zusammenarbeit waren die LSE'n.

Die Entwicklung in Schleswig-Holstein im Sinne der künftigen dreistufigen Vorgehensweise der GAK, wonach die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume vom ILEK über die Regionalmoderation zur Maßnahmenumsetzung erfolgen soll, könnte als Vorbild für unser Land angesehen werden, zumal wir im Gegensatz zu dem nördlichen Bundesland noch über die intakte Umsetzungshilfe, in Form der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, insbesondere der Abteilungen Landentwicklung und ländliche Bodenordnung verfügen. Eine Stärke von Rheinland-Pfalz, um die uns die Akteure in den ländlichen Räumen anderer Bundesländer beneiden.

Hinweis:

Übersicht über das Kursprogramm unter www.staedtebau-berlin.de

Von der Flurbereinigung zur Integrierten Ländlichen Entwicklung

- Die Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur nach § 37 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -

Dipl.-Ing. Kurt Reschke, Landschaftsarchitekt, Bremen

1. Einführung

Fünzig Jahre nach Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland - FlurbG - [5] am 1. Januar 2004 haben sich seine Aufgaben und seine Anwendung entscheidend gewandelt, obwohl das Gesetz in seinen Grundzügen Bestand hat. Daher ist es berechtigt, sich auf die Entstehungsgeschichte zurückzubedenken, ohne sich dem Vorwurf des Historisierens aussetzen zu müssen. Vielmehr interessieren ebenso die Folgen, die sowohl in früherer Zeit wie heute aus dem Gesetzestext gezogen wurden und werden.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG bestimmt: „Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert“. STEUER ([20], S. 213 f) schreibt hierzu: „Diese erst in der 2. Lesung des Gesetzes eingefügte Forderung beruht auf Vorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und betont die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung“. Hiermit sollte den unverkennbaren Schäden an Natur und Landschaft und damit der Landschaftsstruktur als Folgen der Umlegungen und Flurbereinigungen schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts begegnet werden.

Je nach Einschätzung ging es hierbei um eine mehr oder weniger konservierende Forderung, die indes vom Flurbereinigungsgeschehen der Anfangszeit nicht im gehörigen Maße beherzigt worden war, vergleicht man hiermit die Folgezeit etwa seit 1976 (Neufassung des FlurbG vom 16. März 1976).

Jedoch: spätestens seit Beginn der 90er Jahre kam es zur Abkehr der Flurbereinigung und nunmehrigen Landentwicklung - oder noch weitgehender: Integrierten Ländlichen Entwicklung - von vorrangig agrarstrukturellen Aufgaben zur Bündelung aller Anforderungen an die ländlichen Räume, verstärkt durch eine grundlegende Neubesinnung in der europäischen Agrarpolitik. Solche Art von Entwicklung geht weit über das Beachten der jeweiligen Landschaftsstruktur hinaus und fordert deren Neugestaltung.

Hierauf wurde tatsächlich schon in der Anfangszeit des Gesetzes, in der die heute zu lösenden Probleme noch lange nicht zur Debatte standen, von weit-schauenden Fachleuten hingewiesen; so äußerte sich der damalige federführende Referent im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Robert STEUER ([19], S. 123): „An der Spitze dieser Bestimmungen steht der Auftrag des Gesetzes, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten (§ 37). Die natürlichen Gegebenheiten, die den Charakter einer Landschaft ausmachen, sollen also erhalten bleiben. Man wird sogar soweit gehen können, diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass eine zerstörte Landschaftsstruktur möglichst wiederhergestellt werden oder ihre Wiederherstellung durch eine einführende Plangestaltung ermöglicht werden soll.“

Das ist eine Aussage von enormer Tragweite! Nimmt man die damals immer wieder vorgetragene Theorie hinzu, dass Landeskultur und Landespflege weitgehend deckungsgleiche Begriffe seien, so wurde erkennbar frühzeitig die Tür aufgestoßen zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im heutigen Sinn.

Bedeutungsvoll ist dabei noch ein Anderes: diese Neuorientierung ist nicht allein und nicht einmal vorrangig das Ergebnis politischen Druckes, oder des Druckes von Seiten des Naturschutzes, sondern ganz wesentlich bestimmt von zukunftsgerichtet denkenden und handelnden Fachleuten der Flurbereinigung und der nunmehrigen Landentwicklung. Keineswegs werden dabei die berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft außer Acht gelassen. Das Vertrauen der Landbevölkerung zu den Flurbereinigungs- bzw. Landentwicklungsbehörden bleibt eine verpflichtende Grundlage für deren erfolgreiche und ausgleichende Arbeit.

Ländliche Räume und Agrarstruktur sind nicht identisch, doch bedingen sie sich gegenseitig. Für ihre Bedürfnisse wurde das FlurbG geschaffen, auf privatrechtlicher Grundlage, aber mit gleichzeitigem öffentlichen Bezug. Das gilt zumal für die Verflechtungen zwischen Bodenordnung und Landschaftsstruktur.

Mit diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, der Entwicklung von fünfzig Jahren nachzugehen und die früheren wie die heutigen Auffassungen deutlich zu machen.

2. Zur Entstehung des Gesetzes

Die Vorgeschichte des FlurbG von 1953 ist wesentlich bestimmt durch die frühere Reichsumlegungsordnung und durch das ehemalige Bayerische Flurbereinigungsgesetz; wesentliche Quelle hierzu bildet die Zusammenstellung von WEISS [22].

Das nach dem 2. Weltkrieg eingeleitete Gesetzgebungsverfahren zum FlurbG in seinem Verhältnis zur Natur und Landschaft lässt sich anhand derselben Quelle, nach OLSCHOWY [13], sowie nach mündlichen Mitteilungen des damaligen wie heutigen Geschäftsführers der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft IPA, Dr. W. Burhenne, gut rekonstruieren.

1952 hatte ein Gremium aus deutschen Hochschul Lehrern der Landespflege in der Arbeitsgemeinschaft für Garten- und Landschaftskultur, des Deutschen Naturschutzringes, der Schutzgemeinschaft Deutsches Wild und der Vereinigung für Gewässerschutz einen Aufruf an den Deutschen Bundestag gerichtet, in den Gesetzentwurf eine Reihe landschaftsfreundlicher Passagen aufzunehmen. Der parteiübergreifende Weg führte über die IPA und deren Vorsitzenden Fürst Fugger von Glött, MdB, wie lt. WEISS [22] dem Protokoll der 2870. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11.06.1953 zur 2. und 3. Beratung des Entwurfes eines FlurbG [3] (Deutscher Bundestag - Umdruck Nr. 961) zu entnehmen ist. Vornan stand die Einfügung in § 37 Abs. 1 Satz 1, wonach die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes „unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur“ zu erfolgen habe. Weiterhin gehörten hierzu die Erhaltung von Hangterrassen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2), die „muss“-Vorschrift für Ersatzpflanzungen (§ 34 Abs. 3) und das Beteiligungsgebot für Natur und Landschaft (§ 38 Satz 2). Dieser Antrag wurde so begründet: „Wenn einem Umlegungsverfahren Erfolg beschieden sein soll, müssen die Maßnahmen so unmittelbar aus den landschaftlichen Gegebenheiten entwickelt werden, dass sie die bäuerliche Landschaft in ihrer Gesamtheit gesunderhalten oder für die Zukunft gesundmachen“. Das könnte 50 Jahre später Wort für Wort ebenso gesagt werden!

Das FlurbG wurde am 14.07.1953 verkündet und trat am 01.01.1954 in Kraft.

Die neuartigen interessanten Bestimmungen zum

Verhältnis zu Natur und Landschaft fanden in der Fachwelt und Fachliteratur Beachtung. Auf die frühzeitigen Äußerungen von STEUER [19] wurde bereits weiter oben verwiesen. Sein Beitrag ist Teil einer Veröffentlichungsserie in Natur und Landschaft 30, Heft 8/1955. Zu gleicher Zeit befasste sich OLSCHOWY [13] in seiner Dissertation TH Hannover ausführlich und mit einer Fülle von Beispielen und Fallstudien mit den Beziehungen der Flurbereinigung zur Landespflege.

Entscheidend beigetragen zum Verständnis der neuen Gesetzesbestimmungen hat STEUER [20] mit seinem Flurbereinigungsgesetz - Kommentar auf S. 213 f.:

„Die Neugestaltung soll unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur erfolgen, d. h. die Flurbereinigungsbehörde soll bei der Herbeiführung einer neuen Ordnung den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft in ihren Wechselwirkungen Rechnung tragen...“ Die Entwässerung eines Moores, die Rodung von Waldflächen, die Aufforstung oder Kultivierung von Ödlandflächen bewirken mit ihren Einflüssen auf z. B. örtliches Klima, Wasserführung, Pflanzenbestand und Tierwelt auch eine Veränderung der Landschaftsstruktur, d. h. nach heutiger Auffassung des Landschaftshaushaltes. Recht verstanden kann in der Einfügung der Worte nur der Auftrag zu erkennen sein, die Neuordnung so den standörtlichen Gegebenheiten anzupassen, dass sie in der Kulturlandschaft die technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse mit der natürlichen Harmonie der Landschaft in Einklang zu bringen sucht und vor allem zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit oder zu ihrer Wiederherstellung beiträgt, um auf diese Weise das biologische Gleichgewicht im Haushalt der Kulturlandschaft zu sichern. Dieser gesetzliche Auftrag stellt an den planenden Flurbereiner hohe Anforderungen“.

Der Hinweis auf „Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit“ hat in den nachfolgenden Diskussionen, die zunächst sehr rege verliefen, vielfachen Niederschlag gefunden. Schon bei OLSCHOWY [13] ist deutlich, wie stark auf die „nutzungsflankierenden“ Landschaftsfaktoren abgehoben wird, wie Wind- und Wassererosionsschutz und damit den Feldhecken eine bedeutende Rolle zugemessen wird. Deutlich zu kurz kam demgegenüber, was STEUER viel weitergehend in seinem Kommentar gemeint hatte. Das setzte sich fort, als im Oktober 1955 in Münster/W. unter dem Titel „Aufgaben der Landschaftspflege im Rahmen der Flurbereinigung“ und unter Beteiligung der damals maßgeblichen Fachleute eine Fachtagung stattfand; vgl. auch w.u. unter [14]. Die Vorträge insbesondere von BARNARD, LENDHOLT, OLSCHOWY, PLATEN,

PROTT, STEUER und STEGMANN sowie die Diskussionsbeiträge hat OLSCHOWY [14] in der damaligen Schriftenreihe für Flurbereinigung zusammengefasst. Wie ein roter Faden zieht sich das Thema oder auch Problem der Heckenlandschaft durch diese Veranstaltung, während die übergeordnete Ebene der Landschaftsstruktur vergleichsweise viel zu kurz kam. Immerhin wurde das Erfordernis einer engen Zusammenarbeit herausgestellt.

Trotz häufigen Zitierens der Gesetzesstelle unterblieb bisher jedoch eine gründliche Analyse und Diskussion derselben, die im Folgenden versucht werden soll, nachdem GRABSKI [7] hierzu immerhin einen Anstoß gegeben hatte. Dass keine klaren Vorstellungen darüber bestanden, wie mit der so bedeutsamen Vorschrift inhaltlich umzugehen sei, mag dazu beigetragen haben, dass sie in der Folgezeit nicht mit der Tragweite zu ihrem Recht gekommen ist, wie es ihr hätte gewünscht werden müssen.

3. Die Begriffsinhalte

□ Der Gesetzestext selbst

Neuere Gesetze mit unbestimmten Begriffen behelfen sich mit Paragraphen zu deren Erläuterung und Eingrenzung; vgl. hierzu § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - i. d. F. d. Bek. v. 25.03.2002. Derartige Erläuterungen kannte das FlurbG weder 1953 noch bei seinen späteren Neufassungen. Die unbestimmten Gesetzesbegriffe bedürfen also zusätzlicher Kommentare.

□ Kommentare zum Gesetz

Auf den Kommentar von STEUER (1956) wurde bereits weiter oben eingegangen. Seine Ausführungen helfen weiter, allerdings geht er nicht auf die einzelnen Komponenten ein. Andere Kommentare, die sich indessen in vieler Hinsicht auf Steuer beziehen, führen insofern auch nicht weiter, vgl. SEEHUSEN & SCHWEDE [18] (1997). QUADFLIEG [15] (1978, fortgef. als Loseblattsammlung) hebt auf Aussagen von OLSCHOWY [12] (1955) ab, bei denen Feinaussagen gleichwohl nicht zu finden sind.

□ Rechtsprechung

Urteile von Flurbereinigungsgerichten, die sich zumal in Leitsätzen mit § 37 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz, auseinandersetzen, sind nicht bekannt und dürften aus der Natur der Sache heraus, auch nicht zu erwarten sein. Anders sieht es im er-

weiterten Sinne aus, wenn z. B. ein Beteiligter klägerisch auftrat, um ein geringeres Maß an Beachtung der Landschaftsstruktur zu erreichen, also in der Regel um ein sogenanntes Wirtschafterschwernis beispielsweise in Gestalt einer Hecke oder Baumreihe nicht annehmen zu wollen. Hier weisen z. B. SEEHUSEN & SCHWEDE [18] (1997) auf das Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 27.02.1975 - F OVG A 21/74 hin, das in Rechtsprechung zur Flurbereinigung - RzF - unter 34/I, 39 behandelt wurde. Dieses Urteil - wie die RzF-Nr. zeigt, erging es bereits im Stadium der Anwendbarkeit des § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG - ist aus folgendem Grunde bedeutungsvoll und wurde seinerzeit viel diskutiert. Die wirtschaftlich zweckmäßige Neugestaltung hatte in dem betreffenden Verfahrensteil eine grundlegend veränderte Wege- und Gewässerführung und damit erhebliche Beseitigungen von Holzwuchs zur Voraussetzung bzw. zur Folge. Die fragliche, besonders gut entwickelte Hecke bildete das letzte und wesentlich prägende Landschaftselement. Sie lag aber innerhalb der künftigen Landabfindung. Das Gericht hat damit bei ausdrücklichem Hinweis auf § 37 Abs. 2 FlurbG, die Beachtung der Landschaftsstruktur über mögliche Belange eines Beteiligten gestellt. Das Urteil ebnete den Bestrebungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Weg.

□ Literatur

OLSCHOWY [13] (1955) befasste sich in der bereits zitierten Dissertation mit den Beziehungen der Flurbereinigung zur Landespflege. Er geht ausführlich auf die wesentlichen, bei der Neugestaltung eines Verfahrensgebietes bedeutsamen Landschaftsfaktoren ein, - besonders auf jene, die „nutzungsflankierend“, also produktionssteigernd oder - sichernd sind.

□ Bekanntlich gab es eine lange Periode zum Teil heftiger Auseinandersetzungen über die Behandlung von Natur und Landschaft in der Flurbereinigung mit den teilweise sehr bedenklichen Landschaftsschäden. Auch die Novelle des FlurbG und das fast gleichzeitige Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - konnten die Konflikte nicht kurzfristig beenden. Die nunmehr zum Zuge kommende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihren Verpflichtungen zu Unterlassung, Ausgleich, meist allerdings Ersatz, regte zu einer Fülle von Veröffentlichungen sowie von Arbeitsrichtlinien an.

□ Im Sinne von Gebietsmonographien befassten sich seit den 60er Jahren die Agrarstrukturellen Vorplanungen bzw. die Vorplanungen in ländlichen Nahbereichen (AVP) und die späteren

Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen (AEP) mit Fragen der Landespflege in eigenen Beiträgen. Hierbei wurde nunmehr der Begriff der Landschaftseinheiten als Grundlage der Landschaftsstruktur verwendet. Zumal seitdem - 1977 - diese Vorplanungen i.d.R. zur Voraussetzung von Verfahrenseinleitungen wurden, traten wesentliche Impulse für die Verwirklichung der Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG ein.

Erst GRABSKI [7] (1985) hat sich des Themas gründlicher angenommen. Auslöser war die Erkenntnis, dass sich das Verhältnis der Flurbereinigung zur Landschaft bis dahin zu einseitig auf „Gehölze in der freien Landschaft“ sowie einige weitere Kleinstrukturelemente, und späterhin auf „Biotopschutz aufgrund der Biotopkataster“ beschränkt hatte. GRABSKI (a.a.O.S.4) konstatiert: „Wenn es um die Erfassung der Landschaftsstruktur aus Ansätzen geographischer Kulturlandschaftsforschung geht, darf sich die Analyse... nicht auf die einzelnen Formenkreise beschränken; diese müssen vielmehr als Elemente des räumlichen Gesamtgefüges begriffen werden. Eine Methode, die ... zu einer kleinräumigen planungsrelevanten Landschaftsgliederung kommt, fehlt bisher“. In dem folgenden methodischen Teil der Arbeit wird auf Wege hingewiesen, die diese Lücke füllen mit dem Ziel einer Gesamtschau im landschaftlichen Verbund, und nur so kann man den Begriff der jeweiligen Landschaftsstruktur einengen.

Diese dringend nötige kulturgeographische Betrachtung, die gleichwohl nicht ohne einen naturgeographischen Hintergrund auskommen kann, findet ihre Stütze in dem grundlegenden Lehrbuch des Geographen Edwin FELS [4] (1967) mit dem Titel „Der wirtschaftende Mensch als Gestalter der Erde“. Hiermit wird ein Stichwort gegeben: wie sollte die seit dem 1. Januar 1954 durchzuführende moderne Flurbereinigung mit den „natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen“, oder nach dem hier gebrauchten Ausdruck, mit der Landschaftsstruktur, umgehen?

4. Definition und Diskussion der Begriffe

□ Beachtung

Der Begriff Beachtung (oder Beachten) ist aus dem Planungsrecht bekannt. Hierbei muss beurteilt werden, ob es sich um „strikte“ Beachtung - etwa gleichzusetzen mit absoluter Verbindlichkeit oder mit Verpflichtung - handelt, oder aber um eine Beachtung unter gleichzeitiger Abwä-

gung, wofür eher der Begriff Berücksichtigung angewendet werden müsste.

Eine strikte Beachtungsvorschrift ist aus § 4 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes - ROG - [16] bekannt, worin bestimmt wird: „Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten“. Mit dieser Ist-Bestimmung ist jedoch das Beachten der Planungsergebnisse gemeint, während es sich beim FlurbG um die natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen handelt, die beachtet werden sollen. Eine absolute Beachtung konnte im Gesetz indessen gar nicht beabsichtigt sein. Denn sonst könnte die ebenfalls bestimmte und in der Allgemeinen Landeskultur als Grundsatz gültige „zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes“ nicht stattfinden; man konstruierte andernfalls einen Widerspruch in sich. Vielmehr muss wie in vielen anderen Planungsgesetzen das Abwägungsgebot angewendet werden. Abwägen bedeutet hier das Einbeziehen aller ökologischen und ökonomischen Faktoren sowie des Landschaftsbildes. Also geht es jetzt um Beachtung bei gleichzeitiger Abwägung.

In bestimmten Fällen kann das Nichtbeachten bei gleichzeitiger landschaftlicher Neugestaltung sogar zu einer verbesserten Landschaftsstruktur führen. Insoweit muss nochmals auf die sehr weit-sichtige Äußerung von STEUER [19] (1995) aufmerksam gemacht werden.

Bei der Flurbereinigung bzw. Landentwicklung in den neuen Bundesländern mit hochgradig ausgeräumten Agrarlandschaften muss das leider beinahe als Regelfall gelten. Dennoch kann hier in unterschiedlichem Maße an die rar gewordenen früheren Landschaftsstrukturen angeknüpft werden; vgl. hierzu RESCHKE [17] (1991).

□ Landschaftsstruktur

Dies ist spätestens seit der grundlegenden Arbeit von TROLL [21] (1950) ein hinreichend feststehender Begriff. Um ihn in kurzer Form zu verdeutlichen, wird der Formulierung von GRABSKI [7] (a.a.O.S. 2-5) gefolgt, worin weitere, hier nicht im einzelnen belegte Zitate verarbeitet wurden: „Landschaftsstruktur ergibt sich „aus den natürlichen Gegebenheiten (geologische und morphologische Entwicklung, Klima, Wasserhaushalt, Bodenverhältnisse, Vegetationsform u.a.m.), die ein Gebiet prägen und als Wirtschaftsgrundlage bedingen““. Sie ist „Zeitspiegel für menschliches Handeln“ und so „der momentane optische und substantielle Zustand der in einer spezifisch

verlaufenen Entwicklung geformten Kultur". Die Frage einer gegebenenfalls nicht beachtenswürdigen Landschaftsstruktur wurde von GRABSKI jedoch nicht weiter verfolgt.

Die Landschaftsstruktur ist im Zusammenhang mit dem jeweiligen Landschaftstyp zu sehen, in den sie eingebettet ist. Er prägt die Struktur hinsichtlich der natürlichen Faktoren. Neuzeitliche Landschaftspläne nach den Ländernaturschutzgesetzen befassen sich sinnvollerweise einleitend mit dem Landschaftstyp, mit dem man es zu tun hat. Hier gibt es vorsortierende und detaillierende Typologien, meist in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands. Vorsortierend ist beispielsweise die in Nordrhein-Westfalen gängige Methode, die von „Parklandschaften“ wie in der Westfälischen Bucht, „Bördelandschaften“ wie in der Rheinischen Bucht und „Mittelgebirgslandschaften“ wie im Sauerland oder der Eifel spricht. Hiervon müssen dann gebietsbezogene Verfeinerungen ausgehen.

□ Jeweilig

Einen weiteren Schritt zu treffsicherer Landschaftstypisierung bedeutet die Arbeit von GHARADJEDAGHI et. al. [6] über Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben des Bundesumweltministeriums „Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland als Grundlage für die Entwicklung eines bundesweiten Biotopverbundsystems“ (FKZ 899 85 079). Sie wird durch eine überzeugende Definition eingeleitet ([6] S. 71): „Insofern sind Landschaften durch die Tätigkeit der menschlichen Gesellschaft geprägte Naturraumeinheiten und somit als Synthese aus Landesnatur und Landnutzung aufzufassen“. In der Tabelle 1 ([6] S. 73) und der Karte von Deutschland ([6] S. 74) werden die 24 wesentlichen deutschen Landschaftstypen, basierend auf der TK 200, vermittelt; zusammengefasst in den übergeordneten Typen: Küstenlandschaften - Waldlandschaften und walddreiche Landschaften - Strukturreiche Kulturlandschaften - offene Kulturlandschaften. Eine begrüßenswerte Hilfe!

Der Begriff verdient eine ausführliche Diskussion, weil erst seine begründete Anwendung ein glaubwürdiges Arbeiten im Sinne der Beachtung ermöglicht. Welche Landschaftsstruktur ist „jeweilig“? Dieser Frage hatte sich GRABSKI [7] (a.a.O.S. 4) soweit erkennbar erstmals angenommen. Hierauf wurde bereits unter 2. Begriffsinhalte in der Literaturlauswertung eingegangen. Eine weitere und notwendige Vertiefung fehlt aber bisher, sieht man von sehr verdienstvollen Ein-

zelfallstudien in den Beiträgen zur Landespflege bei der AVP bzw. AEP sowie in den Erläuterungsberichten zu landschaftspflegerischen Begleitplänen im Rahmen der Wege- und Gewässerpläne oder auch - soweit vorliegend - in Landschaftsplänen, ab.

Der Begriff „jeweilig“ ist mit Gehalt auszufüllen. Stets wird man von der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (vgl. die entsprechenden Handbücher) ausgehen können. Weitere Hilfe bietet das Auswerten älterer und neuer Topographischer Karten, - wesentliches Handwerkszeug der in Deutschland leider bisher noch vernachlässigten Historischen Geographie. So kann verdeutlicht und bewiesen werden, in welchem Maße die Agrarlandschaften bereits vor Einsetzen der modernen Flurbereinigung in Bezug auf Geländegestalt, Gewässer-, Boden- und Vegetationszustand „gleichgeschaltet“ oder doch verändert worden waren. Typische Beispiele hierfür bietet die nordwestdeutsche Landschaft infolge der Markenteilungen des 19. Jahrhunderts. Unkundige fragen dann bisweilen: „Warum wurde hier alles so geradlinig gemacht?“ (also: Wege, Gewässer und die landschaftsprägenden Wallhecken).

Aber: hätte man bei diesen Frühformen der Flurbereinigung die vorgefundene Landschaftsstruktur beachtet, so hätten die Folgen der mittelalterlichen und späteren Waldverwüstungen - sicherlich mit wunderschönen Heidebeständen - bestehen bleiben müssen.Heute wird die wenn auch geradlinige Parklandschaft hoch gelobt. Nebenan begegnet man den gehölzfreien Eschfluren, oftmals 100 ha groß. Flurbereiniger der jüngeren Zeit wurden gefragt: „Warum habt ihr das alles so ausgeräumt?“ Tatsächlich ist das eine seit 1000 Jahren kaum veränderte Kulturlandschaft, nämlich infolge gemeinschaftlicher Feldarbeit samt Flurzwang. Rings um die Esche liegen indessen mächtige Gehölzstreifen (Gastringe) als Schutzgürtel gegen das Weidevieh. Diese Landschaftsstruktur hat die moderne Flurbereinigung akzeptiert.

Das „Jeweilige“ kann nur ergründet werden, wenn in jedem Einzelfalle der Kulturlandschaftsgeschichte, also dem Wandel früherer Zeiten nachgespürt wird. So erst kann begriffen werden, warum beispielsweise Auellandschaften nicht tisch-eben sind, warum die Küstenmarschen gehölz-arm blieben, warum Heckensysteme im Mittelgebirge einmal terrassenartig gegliedert oder in anderen Fällen, nämlich den Rodungsfluren der zweiten Landnahmepériode, Grenzriegel samt Gehölzbewuchs in fallenden Streifen aufweisen.

Hierbei ergänzen oder überlagern sich natur- bzw. kulturbedingte Erscheinungen - eines „überformte“ das andere -.

Man kann beim Erkennen der jeweiligen Landschaftsstruktur Leitlinien oder Fallgruppen zu Hilfe nehmen, nämlich:

- die natürlich bedingten,
- die zwar natürlich bedingten aber menschlich überformten,
- die technisch bedingten Erscheinungen.

Dazwischen liegen Übergangsformen. Diese Arbeit erfordert landes- und landschaftskundliche Vorkenntnisse und Fähigkeiten, die inzwischen von jedem verantwortungsbewussten Flurbereinigungsingenieur ebenso erwartet werden müssen, wie von Geographen oder Landschaftsarchitekten. Um wesentliche Aspekte nicht zu übersehen, ist Erfahrungsaustausch angezeigt. An solcher Arbeitsweise hat es früher gefehlt. Typisch dafür war die Bodenkunde: der Flurbereiner war es gewohnt, einseitig auf die Wertermittlung in Anlehnung an die Reichsbodenschätzung zu achten. Demgegenüber und aufgrund ihrer Ausbildung und Zielsetzung hatten Bodenkundler und auch Wasserbauer darüber hinausgehend einen anderen Begriff vom Boden und seiner Standorteignung anhand von Bodentyp und -genese, Wasserhaushalt, Trockenempfindlichkeit usw., allesamt Faktoren, die die jeweilige Landschaftsstruktur mit bedingen. Negative Ergebnisse von Planungen, die solche Faktoren übersahen, sind gekennzeichnet durch das Entstehen zu großer Wirtschaftseinheiten als Flurstücke oder Schläge, die die bodenkundlich-standörtlichen Grenzen „überspielen“, - mit dem Erfolg, dass hier die Landnutzung erschwert und nicht erleichtert wurde!

„Jeweilig“ darf sich nicht auf das Beachten des Zustandes beschränken, sondern muss auf die Neugestaltung ausgedehnt werden. Das betrifft einmal das neue System der Wege, Gewässer und landschaftsgestaltenden Anlagen, und weiterhin die gestalterischen und technischen Lösungen bei den Anlagen im Sinne der §§ 39, 41 FlurbG im Einzelnen.

Schon OLSCHOWY [13] (1955) z. B. wies auf mehr oder weniger landschaftsgerechte Wegeführungen hin. Für Gewässer muss das ebenfalls gelten: Flüsse und Bäche haben Anspruch auf Naturnähe in Linienführung, Gefälle, Profilstaltung und Ufergestaltung, wenn sie überhaupt noch

ausgebaut werden, - und wenn hierbei nicht das Zurückverlegen in einen historischen Verlauf beabsichtigt wird, wie z. B. in den 80er Jahren bei der Ems bei Rietberg (Flurbereinigung Bokel-Rietberg im Kreis Gütersloh, Amt für Agrarordnung Soest). Wenn es sich aus der Landschaftsgeschichte betrachtet um Kanäle oder Gräben handelt, die einmal zur künstlichen Bündelung des wild abfließenden Wassers oder zur Bewässerung hergestellt worden waren, dann sind traditionsgemäß geradlinige Lösungen die richtigen. Es kann hier sogar lächerlich wirken, wenn aus einem Graben durch angebliche Renaturierung ein Bach vorgespielt werden soll - hierfür wurde der Name „Korkenziehergraben“ bekannt.

Ganz besonders aber die neuen landschaftsgestaltenden Anlagen müssen der Landschaftsstruktur entsprechen. Es wäre z. B. sinnwidrig, Landschaften ohne natürliche Stillgewässer plötzlich Kleingewässer „anzusalben“, wie z. B. in den Tälern rasch fließender Mittelgebirgsbäche. Zu einer verantwortungsbewussten Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur gehört die Wahl der gebietsheimischen Gehölzarten für Hecken und Feldgehölze, und auch die vielfach fehlenden Waldmäntel. In dieser Beziehung sind gelegentlich unverzeihliche Fehler gegangen worden. Maßgeblich kann nur die potentiellnatürliche Vegetation sein, gelegentlich erweitert um einige seit Jahrhunderten eingebürgerte Holzarten. Darüber hinaus ist den standortangepassten Rassen der Vorzug zu geben vor Pflanzgut, das aus völlig anderen Wuchsbereichen stammt.

Nun zu den (vielen, infolge des Beitrittes der neuen Bundesländer ganz erheblich vermehrten) Fällen, in denen die Beachtung der jeweiligen Landschaftsstrukturen eine zweckmäßige Neugestaltung behindern oder sogar verhindern würde. Zunächst sind die Ursachen einmal in der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung zu suchen.

Ein in Deutschland vielfaches Beispiel: Was vor etwa 800 Jahren bei der Begründung von Hufensiedlungen in den Mittelgebirgen, in Marschen und Mooren noch sinnvoll war, nämlich die Langstreifenfluren in den spätmittelalterlichen Rodungsgebieten, behindert heute die Landnutzung und verhindert jegliche Wirtschaftlichkeit. Waldhufen mit mehr als 1 km langen Streifen, nur wenige Meter breit und infolge der Arbeitsrichtung im Gefälle extrem erosionsgefährdet, ließen sich nicht länger sinnvoll bewirtschaften; die Erschließung musste „gedreht“ werden. Ähnlich sieht das bei den artverwandten Marsch- und Moorhufen aus: Hier stellt neben der verschwenderischen,

aber gebrechlichen Erschließung die ebenso gebrechliche Entwässerung ein Hindernis dar, das ebenfalls nur durch „Drehung“ zu überwinden ist. Bekannt wurden hierfür die Moorflurbereinigungen in Moorriem (Landkreis Wesermarsch, damaliges Kulturamt Oldenburg) und Vriezenveen (Provinz und Landinrichtungsamt Overjssel/Niederlande), mit bis zu 10 km langen Streifen. Eine bekannte Begleiterscheinung waren die Zuteilungsprobleme angesichts unterschiedlicher Bodenarten.

Landschaften mit Blockfluren und früherer Realteilung ließen sich bereits bei den Erstbereinigungen vor etwa 100 Jahren noch lassen sie sich bei neuen Zweitbereinigungen in ihrer Struktur übernehmen; das verhinderten die viel zu engen Wegenetze und die Kleinstparzellierung. Aber gleichzeitig mussten Vorkehrungen für den Erosionsschutz, zumal im Buntsandstein, getroffen werden.

Nicht beachtenswürdige jeweilige Landschaftsstrukturen stellen diejenigen Gebiete dar, denen in der Vergangenheit Schäden zugefügt worden waren. Unabhängig vom Flurbereinigungsgeschehen in der alten Bundesrepublik drängt sich der Zustand der stark ausgeräumten Agrarlandschaften in den östlichen Bundesländern auf (hierzu RESCHKE, [17] 1991).

Die „Jeweiligkeit“ der zu beachtenden oder aber nicht zu beachtenden Landschaftsstruktur richtig einzuschätzen, stellt an den planenden Flurbereiner die von STEUER [20] (1956, S. 214) so bezeichneten „hohen Anforderungen“.

5. Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur in den ersten Jahrzehnten

Die Art und Weise bzw. das Maß, wonach Verfahrensgebiets- bzw. Teilgebietsweise die jeweilige Landschaftsstruktur beachtet worden ist, lässt sich stark vereinfacht in folgender Weise gliedern:

- Weitgehende Beachtung mit zweckmäßigen, kulturtechnisch bedingten Strukturveränderungen im System der Wege, Gewässer (aber nicht der Bäche) und der Gehölzbestände einschließlich der Feldhecken, die dann oftmals versetzt wurden.
- Erhebliche Veränderungen der Landschaftsstruktur und vielfach zu deren Nachteil, durch abweichende Wege- und Gewässernetze, Bachbegradigungen, morphologische Veränderungen ins-

besondere an Talkanten (sog. Einschleifen), massive Beseitigung von Gehölzbeständen und vor Inkrafttreten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ohne deren Ersatz, Beseitigung weiterer Landschaftselemente wie Feldraine, Wegesäume, Verfüllung von Gewässern.

- Völlige Neugestaltung der Landschaft, entweder bedingt durch Fremdeinflüsse wie Braunkohlentagebau oder Fernstraßenbau, oder aus vermeintlich agrarstrukturellen bzw. kulturtechnischen Zwängen wie bei den Hochmoor- und Heidekulturen, dem Neuaufbau früher terrassierter Weinberge, der Waldrodung zugunsten landwirtschaftlicher Nutzfläche, sog. Ausräumung früherer Heckenlandschaften. Unter diese Rubrik fallen die am heftigsten kritisierten „Nichtbeachtungen“.
- Gezielte Nichtbeachtung in Fällen einer vorgefundenen gestörten Landschaftsstruktur, z. B. Wiederanreicherung ausgeräumter Landschaften mit Schutzpflanzungen, Änderung der Bodenstruktur bei deren nachteiliger Entwicklung durch Tiefpflügen, Schaffung von erosionsschützenden Wegesystemen und Anlagen.
- Sonderfälle: Landschaften mit großer Bedeutung für den Arten-, insbesondere den Weidevogelschutz sind ertragsarm oder -unsicher und drohen daher in der agrarischen Nutzung aufgegeben zu werden, womit dem Artenschutz nicht gedient wäre. Kulturtechnische Maßnahmen können die Nutzung sichern und damit indirekt dem Artenschutz dienen - s. hierzu Abb. 2 (Westteil).

Mit Hilfe einer solchen Gliederung lässt sich die Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur in den letzten 50 Jahren beurteilen, wobei die sog. Agrarstrukturverfahren nach § 1 FlurbG voranstehen, aber auch solche nach § 86 FlurbG gemeint sein können. Auch Beschleunigte Verfahren nach § 91 ff. FlurbG oder Verfahren nach § 87 ff. FlurbG (Zweckverfahren) konnten Anlass zur völligen Umgestaltung der Landschaft sein.

Die eingetretenen Folgen - ob negativ oder positiv für die Landschaft - zu beurteilen, muss den Einzelfällen überlassen bleiben. Völlig verfehlt wären dabei jegliche Pauschalurteile. Damit würde man allen denjenigen nicht gerecht, die sich als planende Flurbereiner sehr wohl und oftmals gegen Widerstände aus rein technisch-ökonomischer Sicht für ein hohes Maß an Berücksichtigung der jeweiligen Landschaftsstruktur eingesetzt hatten.

Ganz besonders gilt das für den umstrittenen technischen Ausbau der Gewässer. Sie waren in hohem Maße Opfer unterhaltungstechnischer Überlegungen und des Wunsches nach Grundwasserabsenkung geworden. Die Flurbereinigungsbehörden sind überall die ersten gewesen, die sich naturnahen Ausbauförmungen geöffnet haben, sowohl was die Linienführung als auch die Ufergestaltung mit Gehölzwuchs betrifft und schließlich zum völligen Ausba verzicht führte.

6. Integrierte Ländliche Entwicklung und Landschaftsstruktur

6.1 Neue Wege zu neuen Zielen

Man mag den Beginn einer Neubesinnung auf den Inhalt des § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG auf das Jahr 1976 datieren: Novelle des FlurbG [5] und Verkündung des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - [1]. Ein „fixes“ Datum lässt sich damit aber nicht ableiten. Schon Jahre vorher hatten viele Länder mit der Aufstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu den Wege- und Gewässerplänen begonnen. Hierzu wurden Fachleute der Landespflege als Mitarbeiter oder aus dem freien Beruf herangezogen. Die Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und -verbänden wurde zunehmend enger und konstruktiver. Konflikte wurden nun meist einvernehmlich gelöst.

Wesentlich war, dass jetzt die Beachtung der Einzelerscheinungen in der Landschaft - der Landschaftselemente - durch eine landschaftsstrukturelle Gesamtbetrachtung abgelöst wurde. Insofern ist die Arbeit von GRABSKI [7] von richtungsweisender Bedeutung (vgl. Abschnitt 3).

Die Wissenschaft lieferte entscheidende Anstöße, an der Spitze die Münchener Hochschulen (Technische Universität mit Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung und Landschaftsökologie Weihenstephan, und die Universität der Bundeswehr mit dem Studiengang Geodäsie und Geoinformation). Bereits 1971 veröffentlichte HABER [8] erstmals und mit Fortschreibungen bis in die neuere Zeit seine Theorie und das System der Landschaftspflege durch differenzierte Bodennutzung: Ein Leitfaden, der von Anfang an viel stärkere Beachtung hätte finden müssen, stellt er doch ein Gegengewicht dar gegen die bis dahin durch Flurbereinigung oftmals geförderte ökologische und ästhetische Monotonie in der Agrarlandschaft. HOISL et. al. [9] bemühten sich in zahlreichen Untersuchungen um den Zusammenklang von Flurbereinigung und Erlebniswert in der Agrarlandschaft. OBERHOLZER besorgte seit 1985 [11] die fünfteilige Serie mit dem Titel Landes-

pflege in der Flurbereinigung, in der alle Facetten des Zusammenwirkens in der Theorie und mit Praxisbeispielen behandelt wurden.

Hinzu kommen die landschaftsbezogenen Richtlinien der Landesbehörden und deren Jahresberichte, und nicht zuletzt die vielen Hefte der Schriftenreihe des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e.V.. Es herrschte Aufbruchstimmung zugunsten von Natur und Landschaft.

Die FlurbG-Novelle [5] 1976 führte das Planfeststellungsrecht ein, und zusammen mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - [1] die Pflicht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, als Instrument zunächst einmal der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Diese setzte sich rasch durch und verhalf ungeachtet mancher Kontroversen um die geeigneten Kompensationsmaßnahmen - anfangs oft als „Erbsenzählerei“ belächelt - zu einer konstruktiven, die Landschaftsstruktur unterstützenden Methodik. Nach dem erklärten Willen der Flurbereinigungsbehörden konnte der landschaftspflegerische Begleitplan zumindest dort, wo noch kein Landschaftsplan nach Landesrecht existierte, zum umfassenden und dank der gleichlaufenden Bodenordnung funktionsfähigen Landschaftsentwicklungsplan werden. Das gelang immer mehr, trotz mancher hinderlichen Vorurteile, wonach der landschaftspflegerische Begleitplan auf ein reines Instrument der Eingriffsregelung zurückgestutzt werden sollte. Der weitergehende landeskulturelle Auftrag der Flurbereinigung, verbunden mit vielfachen Fördermöglichkeiten, konnte sich schließlich durchsetzen.

Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und auf sie aufbauend folgte seit 1990 die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - nach dem entsprechenden Gesetz - UVPG -. Sie fand schnell Eingang, konnte sie doch an nunmehr bewährte Methoden anknüpfen. Die vorgeschriebene Einbeziehung der Öffentlichkeit gelang problemlos, hatten doch die Flurbereinigungsbehörden über die Mitwirkung der Teilnehmergemeinschaften hinaus längst den Kontakt mit der Bevölkerung gesucht.

Alles dies kam der verbesserten Beachtung der Landschaftsstruktur zugute. Parallel hierzu verlief ein Prozess, der durch den raschen Übergang von der „Erzeugungsschlacht“ früherer Zeiten zur Überproduktion gekennzeichnet ist. Störend wirkten agrarpolitische Unsicherheiten, ausgelöst vor allem durch die Milchüberschüsse (bis heute!) und gleichlaufend mit der Abkehr vom ungeliebten Grünland zum Verkaufsfrucht- oder zumindest Ackerfutterbau. Diese Strömungen waren für die Beachtung der Landschaftsstruktur denkbar kontraproduktiv.

Gleichzeitig wurden ja die Forderungen des Naturschutzes nach Erhaltung des naturnahen und möglichst feuchten Grünlandes - zumal für den Wiesenvogelschutz - energisch vorgetragen. Das führte schließlich zum Ende der Grünlandumwandlung und des hierfür geübten, oft rigorosen Gewässerausbau mit dem Ziel der Grundwasserabsenkung.

Der Weg zu einer umweltfreundlichen Flurbereinigung mit ernsthafter Beachtung der Landschaftsstruktur, und damit gleichzeitig zu einer standortgerechten Land- und Forstwirtschaft, ist durch viele Zwischenstationen gekennzeichnet, die alle aufzuführen den verfügbaren Raum weit überfordern würde. Nicht übersehen werden darf dabei allerdings der zunehmend landschaftsgerechte Wirtschaftswegbau in Linienführung, Ausbauform und Bankettenbreite als naturnahe Säume, - eine Forderung, die bereits in der Arbeit von OLSCHOWY [14] sehr nachdrücklich erhoben worden war.

In den 90er Jahren konnte indessen von einer zunehmenden Sättigung an großräumigen und tief in die Landschaftsstruktur eingreifenden Flurbereinigungsverfahren - zumal solchen nach § 1 des FlurbG als „klassische Verfahren“ - gesprochen werden. Das ändert nichts an der Tatsache, dass nach wie vor ein Bedarf an Bodenordnung aus agrarstrukturellen Gründen bleibt, zumal in Regionen mit starker Besitzersplitterung durch frühere Realteilung.

Diese Zeit kann als „Anlauf“ gelten für das, was heutzutage als Landentwicklung, oder noch deutlicher: als Integrierte Ländliche Entwicklung verstanden werden soll.

6.2 Heutige Aufgaben

Erstmals 1998 wurde unter dem Titel „Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“ von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung [2], der Nachfolgeeinrichtung der früheren ArgeFlurb, veröffentlicht, welchen Weg die moderne Landentwicklung einschlagen sollte, welche Ziele ihr zu setzen sind und wie sie zu erreichen sein sollten. Dem folgte in der Zeitschrift für Vermessungswesen 129, Heft 2/2004 als Themenheft ein Resümee über das in fünf Jahren Erreichte. Auf die Inhalte wird hier nicht näher eingegangen, denn seit 2002 geht die Entwicklung bereits weiter. Sowohl die Agrarministerkonferenz AMK als auch die ArgeLandentwicklung selbst haben den Anstoß gegeben zu einer weiteren Modernisierung, die den inzwischen brennenden Problemen unserer Zeit gewachsen sein muss. Hinsichtlich Natur und Landschaft und damit Landschaftsstruktur werden die Instrumente der Bodenordnung nach dem FlurbG viel stärker als je zuvor einzuset-

zen sein. Hierfür werden die Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte - ILEK - als Nachfolgeeinrichtung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung - AEP - die geeigneten Grundlagen zu liefern haben. Diese ILEK nennen für einen Verbund mehrerer Gemeinden die prioritären Entwicklungsziele, sie stecken die Handlungsfelder ab und stellen dar, wie die Ziele zu erreichen sind.

Für Naturschutz, Landschaftspflege und -struktur bedeutet das:

- Die Planung und Genehmigung von Anlagen,
- die Möglichkeiten des Flächenaufkaufes und -tausches,
- die Steuerung von Flureinteilung und Flächennutzung (Eigentum, Pacht oder Nutzungsregelung),
- die Ausführung der baulichen und der landschaftsbaulichen Anlagen,
- die eigentums- oder nutzungsrechtliche Sicherung und die Pflege von Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege in Zusammenarbeit mit anderen Trägern und den Landschaftspflegeverbänden
- und dies alles bei gleichzeitigen Lösungen, die den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihre Lebensfähigkeit ermöglichen.

Der Landschaftsplanung nach dem BNatSchG bzw. den entsprechenden Ländergesetzen wird eine hervorragende Bedeutung eingeräumt. An dieser Stelle muss nachdrücklich bedauert werden, dass das BNatSchG auch in der Neufassung vom 25.03.2002 [1] keine Verbindungen herstellt, die auf die hervorragenden Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem FlurbG hinweisen (bei ansonsten erheblich angewachsenem Umfang dieses ohnehin unübersichtlichen Gesetzeswerkes). Sollte es doch eigentlich längst deutlich geworden sein, dass Naturschutz ohne Bodenordnung rasch an unüberwindbare Grenzen stoßen muss!

Für den Einsatz der Bodenordnung nach dem FlurbG herausgearbeitete Handlungsfelder sind die folgenden:

- Bereitstellung von Flächen für den Biotopverbund
- Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen, auch im Hinblick auf die angestrebte biotopgerechte und eingeschränkte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,

- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung,
- Unterschutzstellung und Sicherung von Schutzgebieten nach allen Kategorien des BNatSchG,
- im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bereitstellung von geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Bevorratung.

Hieraus wird deutlich: Die Bodenordnung bzw. Integrierte Ländliche Entwicklung dient sowohl dem Reservatsschutz, als dem „Naturschutz auf den Nutzflächen“, als auch der Eingriffsregelung, von der übrigen Maßnahmen der Flurbereinigung selbst inzwischen nur noch selten betroffen sind.

Naturschutz und Naturschutzrecht sind längst nicht alles, was im Umweltbereich an neueren Fragen und Problemen auftritt: hinzukommen diejenigen des Wasserhaushaltes und des Wasserrechtes, und diese wiederum oftmals deckungsgleich mit denen von Natur und Landschaft.

Gemeint sind zunächst die Konsequenzen aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie - WRRL - mit ihren Auswirkungen auf das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und seine Änderung von 2002 - WH - . Der Schutz der Gewässerlandschaft und voran der Gewässerauen, ganz besonders aber die Schaffung nutzungsfreier Uferstreifen (Gewässerrandstreifen) kann ohne Bodenordnung nicht gelingen. Das gilt besonders, wenn die sowohl wassertechnisch als auch bodenkundlich und insbesondere bodenchemisch bedenkliche Ackernutzung aus den Auen und insbesondere den Überschwemmungsgebieten verbannt werden muss.

Hier treffen sich die Forderungen naturgemäßer Wasserwirtschaft mit denjenigen, die spätestens nach den verheerenden Hochwässern an Oder, Elbe und Donau in den letzten Jahren zu stellen sind, und die demnächst in einem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes als Artikelgesetz formuliert werden sollen, - nach dem vorliegenden Entwurf übrigens wiederum ohne ausdrückliche Erwähnung der Bodenordnung nach dem FlurbG als unverzichtbare flankierende Maßnahmen. Die jahrhundertlang vorangetriebene Einschränkung der Lebensräume der Flüsse lässt sich beispielhaft als zerstörte Landschaftsstruktur bezeichnen, wie das STEUER gemeint hat, und wofür er Lösungen forderte. Voran wird im Dienste der erheblichen Vergrößerung der Abflussräume die Rückverlagerung von Deichen stehen müssen, sowie in geeigneten Fällen die Ausweisung überflutbarer Polder, - beides mit einschneidenden Folgen für die landwirtschaftliche Bodennutzung.

Dies dürfte, allein im Hinblick auf die außerordentliche Dringlichkeit, mit die umfangreichste und schwierigste Aufgabe der Integrierten Ländlichen Entwicklung samt Bodenordnung werden. Sie muss auch Hand in Hand gehen mit der Problemlösung der baulichen Nutzung hochwasserbeeinflusster Flächen.

Der nötige „Naturschutz auf der Flächen“ verdient, in Bezug auf das Beitrittsgebiet eingehender behandelt zu werden. Über die früheren Landschaftsstrukturen wurde bei der Bildung der Produktionsgenossenschaften in rigoroser Weise zugunsten von Großmaschinenerechtigkeit und vor allem Großregner - und Agrarflugzeugeinsatz hinweggegangen, so dass hier im wahren Wortsinne „ausgeräumte Landschaften“ entstanden sind: Vielfach ist der Zustand beschämend und einer Kulturnation nicht würdig. Politik, Verwaltungen, die Öffentlichkeit und die Medien befassen sich hiermit viel zu wenig, und auch mit den Möglichkeiten, hieran wenigstens auf längere Sicht etwas zu ändern. Auf mancherlei Anstöße der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft - TLL - in Jena, des Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung - ZALF - in Müchberg/Mark wird aufmerksam gemacht, sowie die Resolution der Deutschen Landeskulturgesellschaft - DLKG - im Anschluss an die Arbeit von RESCHKE [17].

Ein Neuaufbau dieser Agrarlandschaften in ökologisch und gestalterisch überzeugender Form ist ohne Bodenordnung schwer denkbar, zumal angesichts der unverändert weit über dem Niveau der Altbundesländer liegenden Betriebsgrößen. Bedauerlicherweise hat das Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG - bei vorrangiger Betonung der Eigentumsfragen eine Problemlösung nicht zum Inhalt, wie das denkbar gewesen wäre und auch vielfach gefordert wurde. Leider äußern sich die Beiträge aus den sog. neuen Bundesländern in der Veröffentlichungsreihe in Zeitschrift für Vermessungswesen 129, Heft 2/2004 bis auf sporadische Andeutungen auch nicht hierzu.

Im Dienste der Landschaftsstrukturen wird sich die Integrierte Ländliche Entwicklung im Beitrittsgebiet an den Kriterien messen lassen müssen, wie mit Hilfe der Bodenordnung trotz aller Hindernisse die geschilderten Probleme angefasst und gelöst werden können. Die weitschauende Aussage von STEUER [19] könnte sich dann in die Wahrheit umsetzen lassen.

Das FlurbG hat in den fünfzig Jahren seines Bestehens bei kaum veränderter Rechtsgrundlage bewiesen, dass es für alle denkbaren früheren, jetzigen und gewiss auch zukünftigen Problemlösungen

im ländlichen Raum dienstbar gemacht werden kann. Bei der Beachtung der Landschaftsstruktur hat es in den Anfangsjahren unter dem Druck der Ernährungssicherung und der wirtschaftlichen Erwartungen der Betriebe an Entschlossenheit und der politischen Rückendeckung gefehlt. In unserer Zeit lässt sich das wiedergutmachen und ins Positive verändern wie das frühzeitig von MAGEL [10] vorgezeichnet wurde, und wie es OBERHOLZER [11] praxisnah beschrieben hat.

Die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG zur „Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur“ wirken bis heute fort. Sie dürfen keinesfalls als Relikt angesehen werden und behalten ihre Bedeutung beim weiteren Weg von der anfänglich stark nutzungsorientierten Flurbereinigung zu einer dem Allgemeinwohl verpflichteten Ländlichen Entwicklung.

7. Zusammenfassung

Am 1. Januar 1954 trat das Flurbereinigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland - FlurbG - in Kraft. Bei den vorausgegangenen Beratungen des Gesetzesentwurfes des Deutschen Bundestages erreichten maßgebliche Kreise des Naturschutzes, dass die Bestimmung in das Gesetz eingefügt wurde: „Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten ...“. Politische Zwänge - insbesondere die der Ernährungssicherung und der Ansiedlung heimatvertriebener Bauern - und wirtschaftlicher Druck führten dazu, dass diese Bestimmungen vielfach in den Hintergrund gedrängt worden sind.

Das Umweltbewusstsein der 70er Jahre leitete dann einen Wandel zu stärkerer Beachtung der Landschaftsstrukturen ein. Seit die Ländliche Bodenordnung - nunmehr unter dem Titel Integrierte Ländliche Entwicklung - zum Steuerungsinstrument bei allen Anforderungen an den ländlichen Raum wird, eingeschlossen denen von Natur und Landschaft sowie in zunehmendem Maße des Wasserhaushaltes, weicht das ledigliche Beachten der Landschaftsstruktur der Weiterentwicklung unserer Kulturlandschaften. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist unverändert gegeben.

8. Literatur

- [1] Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - v. 20.12.1976 (BGBl I S. 6509; zuletzt novelliert als BNatSchGNeuregG v. 25.03.2002 (BGBl I S. 1193).
- [2] Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, 1998: Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten. Erfurt, Düsseldorf, Mainz.
- [3] Deutscher Bundestag, 1953: Zweite und Dritte Beratung des Entwurfes eines Flurbereinigungsgesetzes. Protokoll der 270. Sitzung, Umdruck Nr. 961.
- [4] Fels, E., 1967: Der wirtschaftende Mensch als Gestalter der Erde. - Erde und Weltwirtschaft Bd. 5, 2. Aufl. Stuttgart.
- [5] Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - v. 14.07.1953 (BGBl I S. 591), Neufassung i.d.F.d.Bek. v. 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zul. geänd. d. Ges. v. 20.12.2001 (BGBl. I. S. 3987).
- [6] Gharadjedaghi, B., R. Heimann, Kerstin Lenz, C. Martin, Verena Pieper, Anje Schulz, A. Vahabzadeh, P. Fink und U. Rieken: Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. Z.Natur und Landschaft **79**, (2004), S. 71 - 8.1
- [7] Grabski, Ulrike, 1985: Landschaft und Flurbereinigung. Kriterien für die Neuordnung des ländlichen Raumes aus der Sicht der Landschaftspflege. Schr.R. d. Bundesmin. f.. Ern., Landw. u. Forsten, R. B: Flurbereinigung H. 76. Münster.
- [8] Haber, W., 1971: Landschaftspflege durch differenzierte Bodennutzung. Bayer. Jb. **48**, Sonderheft S. 19-35. Ders. in zahlreichen weiteren Veröffentlichungen zu diesem Thema, insbesondere: Das Konzept der differenzierten Landnutzung - Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Naturnutzung in Deutschland, S. 57-64. Bonn 1998.
- [9] Hoisl. R., W. Nohl, S. Zekorn & G. Zöllner, 1987: Landschaftsästhetik in der Flurbereinigung. Empirische Grundlagen zum Erlebnis in der Agrarlandschaft. - Materialiensammlung des Lehrstuhles für Bodenordnung und Landentwicklung der Techn. Universität München.
- [10] Magel, H., 1985: Umweltschutz in der bayerischen Verfassung. Bedeutung und Konsequenzen für die Flurbereinigung. Natur und Landschaft **60**, S. 278-282.
- [11] Oberholzer, H., 1985: Die Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. - Landschaftsstruktur und Flurbereinigung. S. 1-10. In: H. Magel (Hrsg.): Die Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. S. 1-10. In: H. Magel (Hrsg.): Die Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. S. 1-10.

- [11] Oberholzer, G., 2000: Die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft. Landespflege in der Flurbereinigung Teil V. Schr.R. Studiengang Geodäsie und Geoinformation H. 68. Universität der Bundeswehr München. Neubiberg. (Teil I bis IV: 1984 bis 1988).
- [12] Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil v. 27.02.1975 F OVG A 21/74, s. auch RzF Rechtsprechung zur Flurbereinigung, Loseblattsammlung, 34/I, 39.
- [13] Olschowy, G., 1955: Über Beziehungen der Flurbereinigung zur Landespflege. Diss. Techn. Hochschule Hannover.
- [14] Olschowy, G. (Zusammenstellung und Bearbeitung), 1959: Landschaftspflege in der Flurbereinigung. Ein Bericht über die Arbeitstagung in Münster vom 5. bis 7. Oktober 1955. Schr.R. f. Flurb. Heft 22. Stuttgart.
- [15] Quadflieg, F., 1978 bis 1989 (Loseblattsammlung): Recht der Flurbereinigung. Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz. Köln, Stuttgart, Berlin, Mainz.
- [16] Raumordnungsgesetz - ROG - i.d.F. v. 18.08.1997 (BGBl I S. 2081).
- [17] Reschke, K., 1991: Ökologischer Wiederaufbau geschädigter Agrarlandschaften. Gedanken zu den fünf neuen Bundesländern. Z.f. Kulturtechnik und Landentwicklung **32**, S. 291-300.
- [18] Seehusen, A. & Schwede, T.: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar, 7. Neubearb. Auflage v. H. Hegele, E. Schoof & F. Schwantag. Münster 1997.
- [19] Steuer, R., 1955: Wechselbeziehungen von Flurbereinigung und Landschaftspflege. Natur und Landschaft **30**, S. 121-123.
- [20] Steuer, R., 1956: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar. München und Berlin.
- [21] Troll, C., 1950: Die geographische Landschaft und ihre Erforschung. Studium Generale **3**, Heft 4/5 S. 163-181.
- [22] Weiß, E. (Hrsg.), 2000: Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953. Frankfurt/M.

9. Nachsatz zum 50. Geburtstag des Flurbereinigungsgesetzes und Dank

Diese Arbeit war - auch aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Flurbereinigungsgesetzes - vorgesehen für Heft 1/2004 der Zeitschrift LANDNUTZUNG UND LANDENTWICKLUNG. Deren Erscheinen wurde jedoch mit Heft 5/2003 eingestellt.

Das Land Rheinland-Pfalz - Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung - hat nunmehr dankenswerterweise die Veröffentlichung in erweiterter Form, wobei die neuesten Fortschritte im System der Integrierten Ländlichen Entwicklung Berücksichtigung finden konnten, übernommen.

Herrn MinR Prof. Dipl.-Ing. A. Lorig gebührt hierfür der Dank des Verfassers verbunden mit dem Dank für die kritische Durchsicht und Einführung der jetzigen Erkenntnisse. Eine wesentlich kürzere Fassung erscheint in der Zeitschrift WASSERWIRTSCHAFT in der Nachfolge von LANDNUTZUNG UND LANDENTWICKLUNG.

Bachauenrenaturierung Sammetbach

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Gillenfeld

TA Carsten Neß, DLR Mosel, Bernkastel-Kues



Schon im Vorfeld hatte der Naturschutzbund Deutschland (NABU) zwei Flurstücke (ca. 0,43 ha) erworben. Drei weitere Beteiligte, darunter der Hauptbewirtschafter, wurden mit ihren Flächen in landespflegerisch weniger relevante Bereiche neu zugeteilt. Diesbezügliche Ankaufversuche für Tauschflächen außerhalb des Zuziehungsgebietes verblieben leider ergebnislos. Ein Eigentümer wollte sich mit seiner ca. 0,2 ha großen Fläche nicht an der Bodenordnung beteiligen und wurde entsprechend nicht zugezogen. Mit in das Maßnahmen- und Nutzungskonzept einbezogen, aber nicht zum Verfahrensgebiet zugezogen wurde Flächen im Altbesitz der Gemeinde Eckfeld. Somit erstreckt sich das Bearbeitungsgebiet über insgesamt 11,5 ha.

1. Einleitung

Im Rahmen des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Gillenfeld wurde von Seiten der Biotopbetreuung (Herr Ostermann) und der Wasserwirtschaft (SGD Nord - Herr Krzywon) angeregt, über bodenordnerische Maßnahmen die Voraussetzung für die Verbesserung der ökologischen und wasserhaushaltlichen Situation am Sammetbach zu bewirken.

Der Sammetbach ist als Zufluss des Holzmaares insbesondere auch hinsichtlich des Nährstoffeintrages in das bedeutsame Maargewässer relevant. Das Holzmaar mit Teilen des Sammetbaches ist als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Das NSG sowie der gesamte Oberlauf des Sammetbaches sind zudem Teil der gemeldeten Gebietskulisse für Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet).

Im BZ Gillenfeld wurde daraufhin ein bodenordnerisches Konzept erarbeitet, auf dessen Grundlage eine Hinzuziehung relevanter Flächen angrenzend an das ursprüngliche Verfahrensgebiet erfolgte. Dazu wurden im Jahr 2003 zahlreiche Verhandlungen mit den im Zuziehungsgebiet befindlichen Beteiligten sowie den zuständigen Behörden und kommunalen Gremien geführt. Ziel war über Ankauf möglichst viele Flächen in öffentliches Eigentum zu überführen. Dazu erfolgte der Flächenankauf aus Mitteln der Aktion Blau, aus Landespflegemitteln des Kreises Daun und des Landes Rheinland-Pfalz. Insgesamt konnten somit 5,4 ha Land angekauft werden.

Das Zuteilungskonzept ist aus Karte 1 ersichtlich.

Parallel zu der Bodenordnung wurde ein Maßnahmen- und Nutzungskonzept erarbeitet. Hierbei wurde bewusst eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Biotopbetreuer und dem bewirtschaftenden Landwirt durchgeführt.

Dadurch wurde die Basis geschaffen, um ein nachhaltig funktionsfähiges Pflege-durch-Nutzung-Konzept zu entwickeln.

2. Maßnahmen- und Nutzungskonzept Sammetbach

Das vorliegende Maßnahmen- und Nutzungskonzept soll die Grundlage für folgende landespflegerische und wasserhaushaltliche Ziele bilden:

- Renaturierung des Sammetbaches (FFH-Gebiet) unter Einbeziehung aufgegebener Fischteiche
- Verbesserung der Wasserqualität von Sammetbach und Holzmaar (NSG) v.a. durch reduzierten Nährstoffeintrag
- Nachhaltige extensive Grünlandnutzung zur Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften mittlerer bis nasser Standorte

Die Nummerierung entspricht der Darstellung in Karte 2.

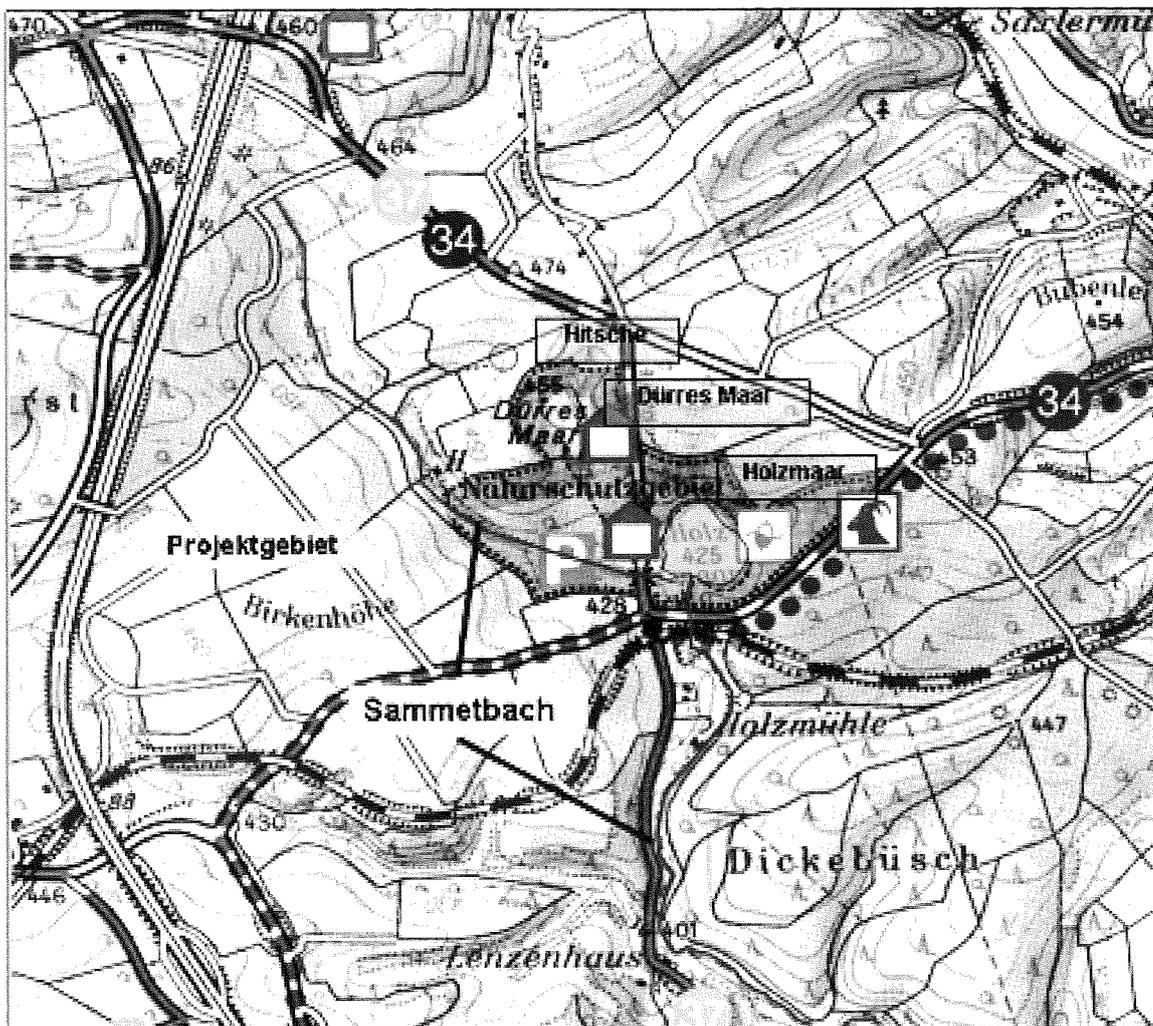


Abb. 1: Übersichtskarte

(1) Talwiesen Sammetbach bis Wegequerung und Nebenbach

Flächengröße: ca. 4,17 ha

Flächenstruktur:

Wirtschaftsgrünland mit wechselfeuchten Bereichen und Nassstellen, naturferne Uferbereiche, Fließgewässer mit naturferner Gewässermorphologie (alte Naturstein-Stückungen, begradigte Linienführung, Tiefenerosion).

Entwicklungsziel:

Fließgewässerrenaturierung, Uferstrandstreifen mit hohem Biotopwert und Pufferfunktion gegenüber Nährstoffeintrag ins Gewässersystem Sammetbach-Holzmaar.

Maßnahmen:

Renaturierung des Fließgewässers (v.a. Sohlenanhebung, Seitenerosion, Abflachen von Uferbereichen);

Ganzflächig Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel;

Belassen eines mind. 1-2 m breiten, nicht landwirtschaftlich genutzten Streifens entlang des Fließgewässers;

Landwirtschaftliche Nutzung der restlichen Grünlandfläche durch ein- bis zweischürige Mahd nach Mitte Juni (der genaue Termin sollte in Abhängigkeit von der Witterung und der Vegetationsentwicklung in Abstimmung zwischen Nutzer und Betreuer flexibel festgelegt werden können); Nassstellen können ggf. erst im zweiten Durchgang gemäht werden, extensive Nachbeweidung ist bei einschüriger Mahd möglich;

Im Bereich des Verbindungsweges zwischen Gemarkung Eckfeld und den Gemarkungen Gillenfeld und Udler: Ersetzen des vorhandenen Rohrdurchlasses durch eine Furt. Errichten eines die Furt begleitenden Holzsteges als Überquerungshilfe für Wanderer (ausgewiesener Wanderweg).

(2) Extensivgrünland oberhalb Nebenbachmündung

Flächengröße: ca. 0,90 ha

Flächenstruktur:

Extensivgrünland mit wechselfeuchten Bereichen und Nassstellen, naturnahe bis naturferne Uferbereiche, Fließgewässer mit bedingt naturnaher Gewässermorphologie;

Entwicklungsziel:

Fließgewässerentwicklung, Uferrandstreifen mit hohem Biotopwert und Pufferfunktion gegenüber Nährstoffeintrag ins Gewässersystem Sammetbach-Holzmaar;

Maßnahmen:

Gewähren des Raumbedarfs für eine naturnahe Entwicklung des Fließgewässers (v.a. Seitenerosion);

Ganzflächig Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel;

Belassen eines 1-2 m breiten, nicht landwirtschaftlich genutzten Streifens entlang des Fließgewässers

Grünlandnutzung innerhalb des FUL-Programmtelles V - Grünlandvariante 2. Nassstellen können ggf. erst im zweiten Durchgang gemäht werden, extensive Nachbeweidung ist bei einschüriger Mahd möglich.

(3) Grünlandbrache mit Verbuschung

Flächengröße: ca. 2,24 ha

Flächenstruktur:

Grünlandbrache mit wechselnden Bodenverhältnissen (mäßig frisch über wechselfeucht bis nass, nährstoffarm bis mäßig nährstoffreich), hoher, teils variierender Verbuschungsanteil (insgesamt ca. 75 %), Fließgewässer mit bedingt naturnaher Gewässermorphologie, aufgegebene Fischteiche

Entwicklungsziel:

Halbaffenland mit hohem Biotopwert, Weiterführung der Fließgewässerrenaturierung; Feuchtbiotopentwicklung im aufgegebenen Fischteich, Erhalt von Uferrandstreifen mit Pufferfunktion gegenüber Nährstoffeintrag ins Gewässersystem Sammetbach-Holzmaar

Maßnahmen:

Entbuschung und Mulchen als Erstpflege

Extensive Grünlandnutzung in Anlehnung an FUL-Programmtel V - Grünlandvariante 2. Nassstellen können ggf. erst im zweiten Durchgang gemäht werden, extensive Nachbeweidung ist bei einschüriger Mahd möglich.

Eigenentwicklung von Feuchtbiotopen im aufge-

gebenen Fischteich und funktionale Einbindung in das Talökosystem

Gewähren des Raumbedarfs für die naturnahe Entwicklung des Fließgewässers (v.a. Seitenerosion);

Belassen eines 1-2 m breiten, nicht landwirtschaftlich genutzten Streifens beidseitig entlang des Fließgewässers

(4) Grünland, Ackerbrache, Feuchtbiotop mit Wasserfläche (Hitsche)

Flächengröße: ca. 1,34 ha

Flächenstruktur:

Maar als Feuchtbiotop mit Wasserfläche mit Seggenrieder, artenarmes, in Extensivierung befindliches Grünland, Ackerbrache, verrohrtes Fließgewässer (Abfluss aus Wasserfläche der Hitsche)

Entwicklungsziel:

Offenlegung und Renaturierung des verrohrten Fließgewässers, Uferrandstreifen mit hohem Biotopwert und Pufferfunktion gegenüber Nährstoffeintrag ins Gewässersystem Hitsche-Sammetbach-Holzmaar, artenreiches Grünland mittlerer bis wechselfeuchter Standorte, Biotoppflege

Maßnahmen:

Fließgewässerrenaturierung

Belassen eines 1-2 m breiten, nicht landwirtschaftlich genutzten Streifens

Ganzflächig Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel;

landwirtschaftliche Nutzung der restlichen Grünlandfläche durch ein- bis zweischürige Mahd nach Mitte Juni (der genaue Termin sollte in Abhängigkeit von der Witterung und der Vegetationsentwicklung in Abstimmung zwischen Nutzer und Betreuer flexibel festgelegt werden können); Nassstellen können ggf. erst im zweiten Durchgang gemäht werden, extensive Nachbeweidung ist bei einschüriger Mahd möglich

Feuchtbiotop nach Vorgaben der Biotoppflege weiterentwickeln

(5) Nadelforst

Flächengröße: ca. 0,27 ha

Flächenstruktur:

Nadelforst, naturfernes Fließgewässer mit geringer Wasserführung

Entwicklungsziel:

Umwandlung des Nadelforsts in artenreiches Grünland mittlerer bis feuchter Standorte oder Halbaffenland. Renaturierung des Fließgewässers, Uferrandstreifen mit hohem Biotopwert und

Pufferfunktion gegenüber Nährstoffeintrag ins Gewässersystem Hitsche-Sammetbach-Holzmaar,

Maßnahmen:

Fließgewässerrenaturierung

Rodung des Koniferenbestandes und Beseitigung des Asmaterials. Entfernen der Baumstümpfe und -wurzeln. Mulchen.

Belassen eines nicht landwirtschaftlich genutzten Streifens (Nachkontrolle auf Fichtensämlinge und deren Beseitigung);

Ganzflächig Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel;

Extensive Grünlandnutzung in Anlehnung an FUL-Programmteil V - Grünlandvariante 2. Nassstellen können ggf. erst im zweiten Durchgang gemäht werden, extensive Nachbeweidung ist bei einschüriger Mahd möglich.

3. Hinweise zur Umsetzung

Am 30. März 2004 hat in Gillenfeld auf Einladung des DLR Mosel eine Vorstellung der Ergebnisse der Bodenordnung innerhalb des Projektes „Bachauenrenaturierung Sammetbach“ mit anschließender Ortsbegehung stattgefunden (s. Niederschrift in der Anlage). Eingeladen waren alle am Projekt beteiligten Institutionen, Verwaltungen, Kommunen und Einzelpersonen. In der anschließenden Diskussion wurde das Maßnahmen- und Nutzungskonzept erörtert. Darüber hinaus wurde eine vorläufige Maßnahmen-tabelle (s. Anlage) abgestimmt, die neben der Beschreibung von Einzelmaßnahmen auch die Verantwortlichkeiten für die planerische und praktische Umsetzung, die Finanzierung und die Projektleitung verteilt. Insbesondere hinsichtlich der Finanzierung sind aber noch weitere Abstimmungen nötig.

Zur Vereinfachung der Koordination wurde vom DLR Mosel vorgeschlagen, die alleinige Betreuung aller dem Nutzungskonzept zugeordneten Flächen sowie die inhaltliche Weiterführung des Maßnahmen- und Nutzungskonzeptes dem für das Naturschutzgebiet „Holzmaar“ zuständigen Biotopbetreuer Herrn Ostermann zu überlassen. Dem wurde in der Veranstaltung am 30. März 2004 von allen Beteiligten zugestimmt.

Die Umsetzung der Pflege durch landwirtschaftliche Nutzung erfolgt in Kooperation mit dem jetzigen Pächter der gesamten Grünlandflächen entlang des Sammetbaches, Herrn Mais aus Eckfeld. Neben der alten Bewirtschaftungsfläche werden Herrn Mais weitere Flächen zur Grünlandnutzung überlassen. Dadurch kann der durch die notwendige Grünlandextensivierung verursachte absolute Minderertrag für den Landwirt verringert und somit sei-

ne Akzeptanz gesteigert werden. Die in Teilbereichen notwendigen Erstpflegemaßnahmen (Mulchen, Grünlandeinsaat) werden ebenfalls durch Herrn Mais durchgeführt. Dazu wurden im März 2004 entsprechende Vereinbarungen zwischen Projektbetreuer und Landwirt getroffen, die zum Teil bereits in der Umsetzung sind. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln der Landespflege. Die Flächen um das Maar „Hitsche“ (Teilflächen Nr. 4), die bereits vor der Bodenordnung im Landesbesitz waren, werden weiterhin durch den Gillenfelder Landwirt und Vorbesitzer Herrn Thomas extensiv bewirtschaftet.

Die im öffentlichen Besitz befindlichen Flächen (Gemeinde, Landkreis, Land) sind den Pächtern kostenfrei zur Verfügung zu stellen, da hier die Pflege der Talwiesen durch extensive Grünlandnutzung für die Ziele des Gewässer-, Arten und Biotopschutzes im Vordergrund stehen und nicht wirtschaftliche Aspekte des Pächters.

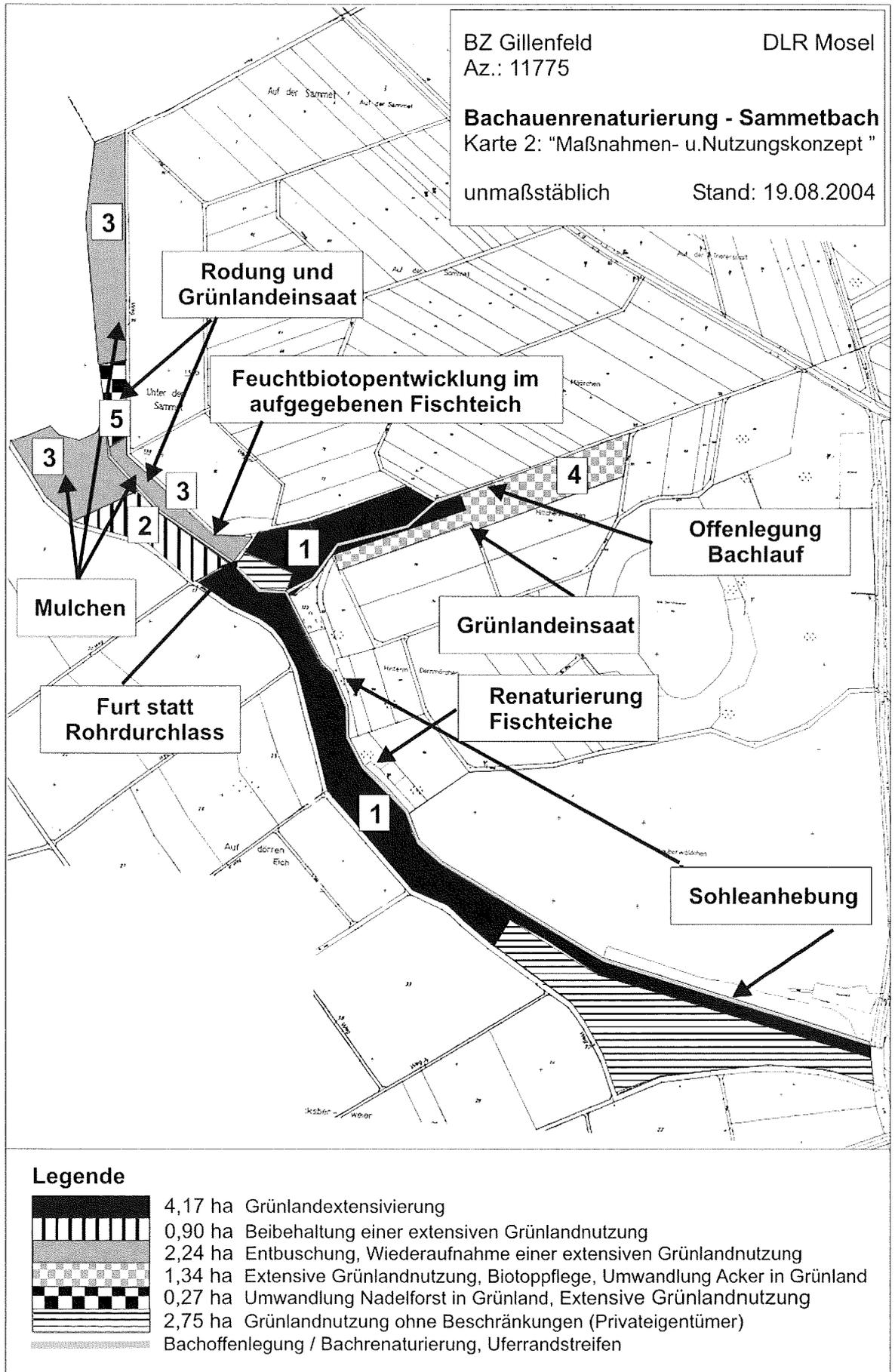
Die Renaturierungsmaßnahmen entlang der Fließgewässer bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Dazu sind entsprechende Planunterlagen anzufertigen. Zur Vorbereitung der fachlichen Renaturierungsplanung ist Anfang Mai 2004 eine Ortsbegehung mit den beteiligten Fachbehörden und dem Projektbetreuer vorgesehen. Hier sollen Möglichkeiten und Grenzen der Gewässerrenaturierung erörtert werden. Erste konkrete Maßnahmen an den Gewässern könnten bereits in den Jahren 2004 und 2005 durchgeführt werden.

Das Projekt „Bachauenrenaturierung Sammetbach“ bietet hinreichend Möglichkeiten für umwelpädagogische Aktivitäten, insbesondere innerhalb der praktischen Umsetzung der Natur- und Gewässerschutzmaßnahmen. Diese sollten von den Naturschutzverbänden, den Bachpaten aber gerade auch von Kommunen und Verwaltung möglichst umfangreich genutzt werden.

Innerhalb der Beschleunigten Zusammenlegung Gillenfeld ist es gelungen, erfolgreiches Bodenmanagement für die Ziele des Naturschutzes durchzuführen. Insbesondere über die Kooperation mit örtlichen Landwirten, Bachpaten und Naturschutzverbänden ist es gelungen, ein praxisnahes Maßnahmen- und Nutzungskonzept zu entwickeln, das die Grundlage für eine nachhaltige Verbesserung der naturhaushaltlichen Situation an Sammetbach, Hitsche und Holzmaar bietet. Damit sind wesentliche Schritte für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsplanung zum Naturschutzgebiet „Holzmaar“ und der Erhaltungsziele für das vorgesehene FFH-Gebiet „Eifelmaare: Maarseen und vermoorte Maare“ einschließlich des Sammetbaches getan.



Karte 1: Zuteilungsentwurf



Karte 2: Maßnahmen- und Nutzungskonzept

Kosteneinsparung bei der Verfahrensabgrenzung durch gezielte Anwendung von Sonderungen und Verzicht auf Feststellung/Wiederherstellung der Gebietsgrenze

VOI Norbert Baadte, DLR Westpfalz, Kaiserslautern

1. Einführung

Am Beispiel des Vereinfachten Bodenordnungsverfahrens Lauterecken soll eine Verfahrensabgrenzung unter konsequenter Anwendung von Sonderungen großer öffentlicher Waldflächen und einem Verzicht auf Feststellung/Wiederherstellung der Gebietsgrenze vorgestellt werden.

2. Beschreibung des Verfahrensgebietes

2.1 Planungsdaten

Die im Landkreis Kusel gelegene Stadt Lauterecken hat eine Gemarkungsfläche von 892 ha, davon sind 367 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sowie 334 ha Wald.

In der Gemarkung Lauterecken wurde bereits vor über 35 Jahren ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchgeführt, das im Jahre 1965 zum Besitzübergang gelangte. Nach den Ergebnissen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Lauterecken weist die Flurverfassung erhebliche Mängel auf.

Die landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften zum Teil mehr als 30 Besitzstücke (Eigentum und Pacht), die Schlaglängen sind teilweise kürzer als 300 m.

Soweit es topografisch möglich ist, werden wettbewerbsfähige Schlaglängen von 500 bis 600 m angestrebt.

2.2 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lauterecken wurde mit Beschluss des Kulturamts Kaiserslautern, jetzt Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 FlurbG angeordnet.

Das Verfahrensgebiet Lauterecken umfasst eine Gesamtfläche von 414 ha.

3. Verfahrensabgrenzung

3.1 Allgemeines

Nach § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abzugrenzen, dass der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes, insbesondere zur besseren Abfindungsgegestaltung wurden zusätzlich noch Teilflächen der angrenzenden Gemarkung Medard zum Verfahren zugezogen.

Die Ortslage der Stadt Lauterecken ist in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nicht einbezogen.

Das Verfahrensgebiet besteht aus drei Teilgebieten, die die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Lauterecken und teilweise der Gemarkung Medard beinhalten.

Diese Gebietsabgrenzung der LN-Flächen hatte zur Folge, dass eine Anzahl von ca. 400 Grenzpunkten der Gebietsgrenze wiederhergestellt bzw. festgestellt werden müssten.

Gemäß Nummer 3.3.1 der RiVerm sind bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes mit Neuvermessung alle Möglichkeiten zu berücksichtigen, die zu einer wirtschaftlichen Verfahrensweise bei den katastertechnisch notwendigen Arbeiten führen.

Hierzu ist es zweckmäßig, die Gebietsgrenze entlang der Außengrenze von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen fest zu legen und durch Sonderung großer Flurstücke (z.B. geschlossenen Waldflächen) die Zahl der katastertechnisch herzustellenden Punkte zu reduzieren.

Diese Möglichkeiten wurden im Vereinfachten Bodenordnungsverfahren Lauterecken konsequent angewandt.

Die vorgesehene Gebietsabgrenzung entsprechend der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sah folgendermaßen aus:

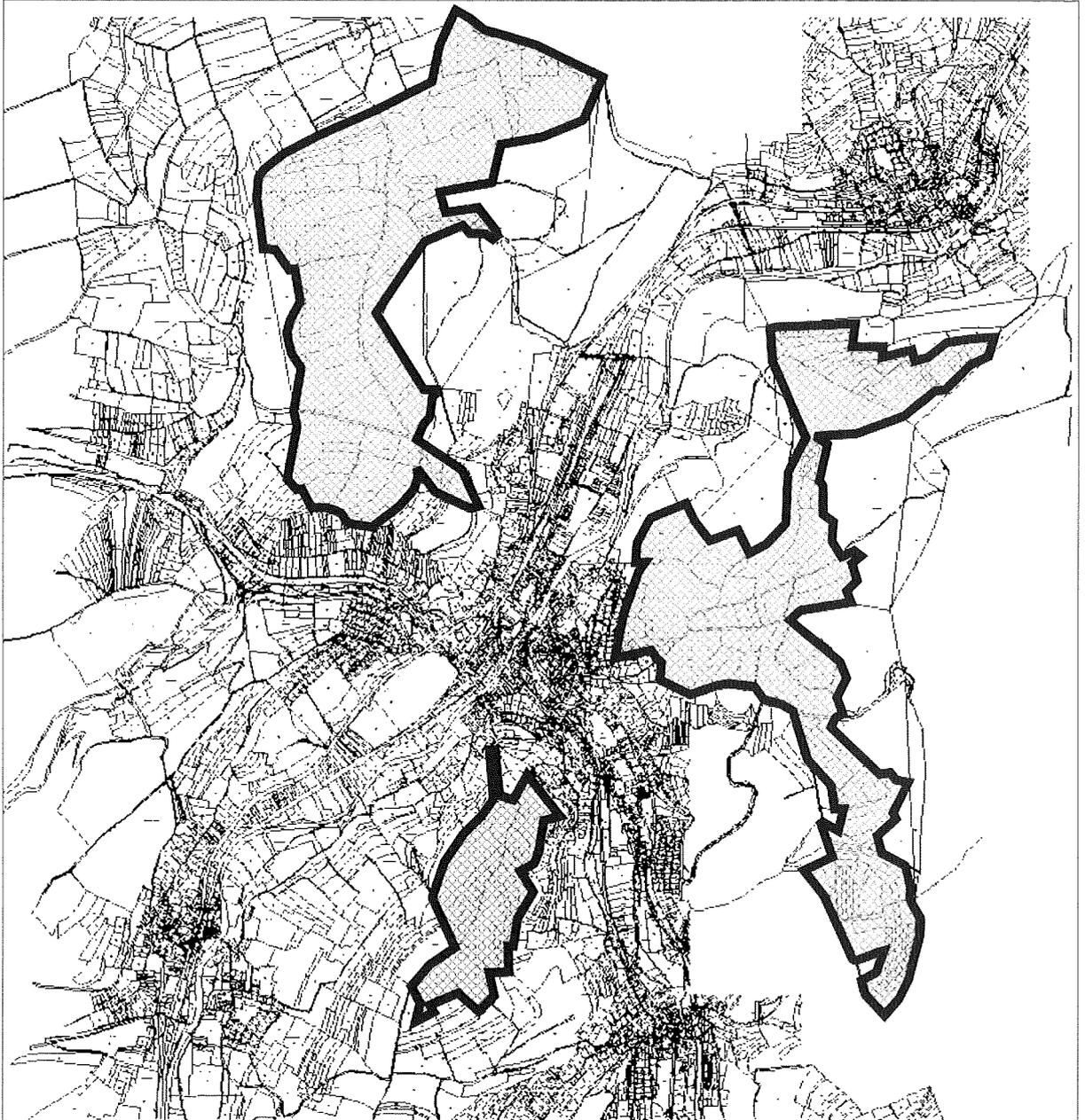


Abb.1: Vorgesehene Gebietsabgrenzung gemäß AEP

3.2 Zusammenarbeit mit dem Katasteramt

Mit dem Vermessungs- und Katasteramt Kusel wurde bereits frühzeitig vor Anordnung der Bodenordnung Abstimmungsgespräche geführt. Hierbei wurden gezielt die vorgesehenen Sonderungen und Flurstücksnummerierung sowie die Bereiche des Verzichts auf Feststellung/Wiederherstellung der Gebietsgrenze angesprochen und abgestimmt.

Die getroffenen Vereinbarungen erfolgten dabei auch unter dem beiderseitigen Blickwinkel, den Aufwand möglichst gering zu halten.

Die entsprechenden Niederschriften wurden dem Vermessungskonzept beigelegt.

3.3 Gezielte Anwendung von Sonderungen

Um die Verfahrensgrenze möglichst effizient und kostengünstig katastertechnisch herstellen zu können, wurden soweit als möglich geschlossene Waldflächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen. Dazu wurden bereits vor Anordnung der Bodenordnung Flurstücke gesondert. Bei diesen Flurstücken handelt es sich um öffentliche Waldflächen.

Die Sonderungen wurden als einfache Sonderungen gemäß § 18 Nr. 1 LGVermDVO durchgeführt. Diese Sonderung ist zulässig für teilweise in Bodenordnungsverfahren einbezogene Flurstücke. Die Bestimmung der neuen Grenzpunkte erfolgt mit der Verfahrensgrenze.

Die Flächenberechnungen wurden als graphische Berechnungen im Programmsystem GRIBS durchgeführt, die Erstellung der Vermessungsrisse erfolgte auf Grundlage der Liegenschaftskarte ebenfalls in GRIBS.

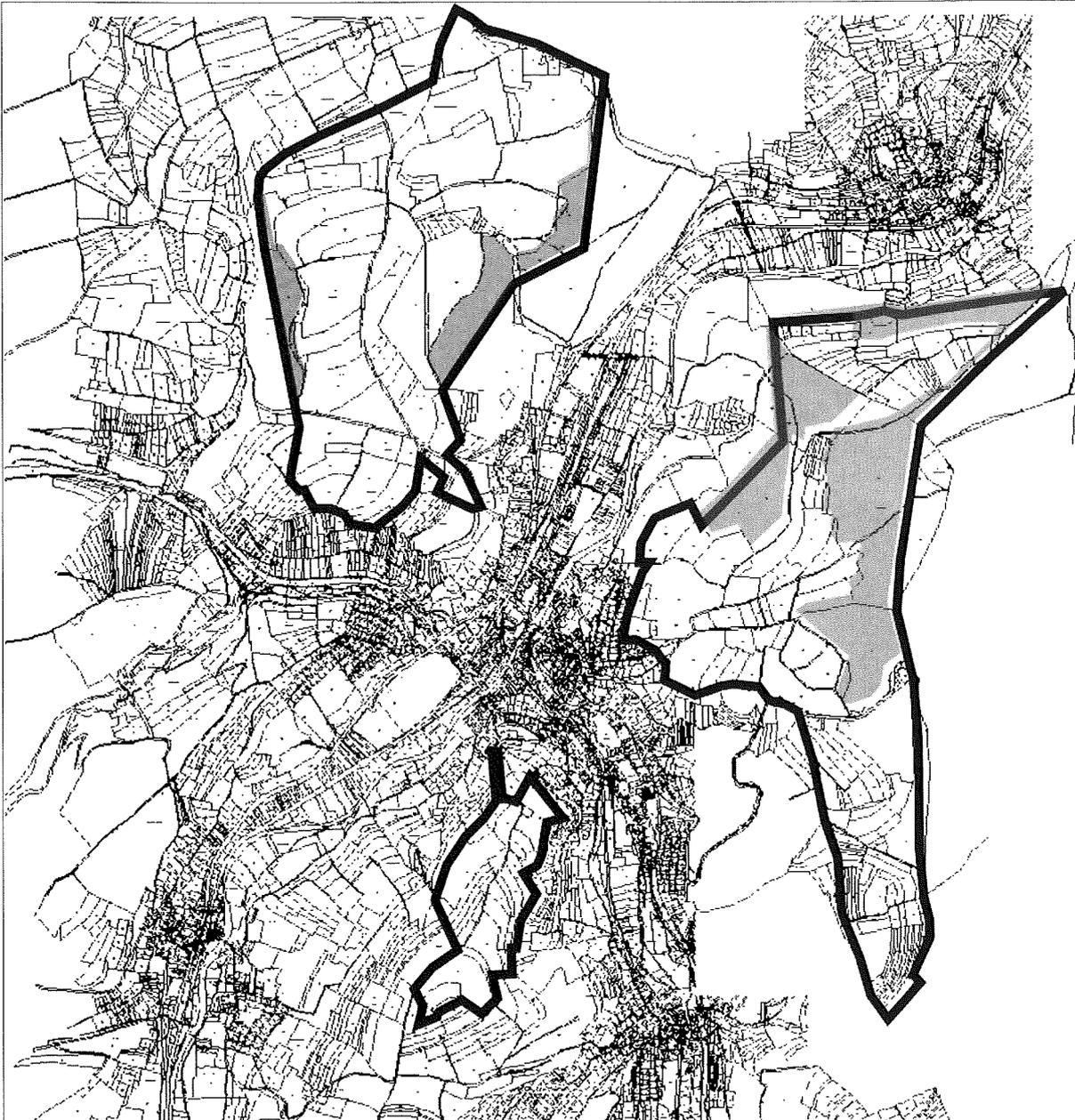


Abb. 2: Sonderung geschlossener Waldflächen (Zuziehung der markierten Flächen)



Reduzierung der festzustellenden bzw. wiederherzustellenden Punkte in diesem Grenzabschnitt von ca. 35 auf 4 Punkte

Abb. 3: Ausschnitt Sonderung geschlossener Waldflächen

Reduzierung der festzustellenden bzw. wiederherzustellenden Punkte in diesem Grenzabschnitt von ca. 75 auf 9 Punkte

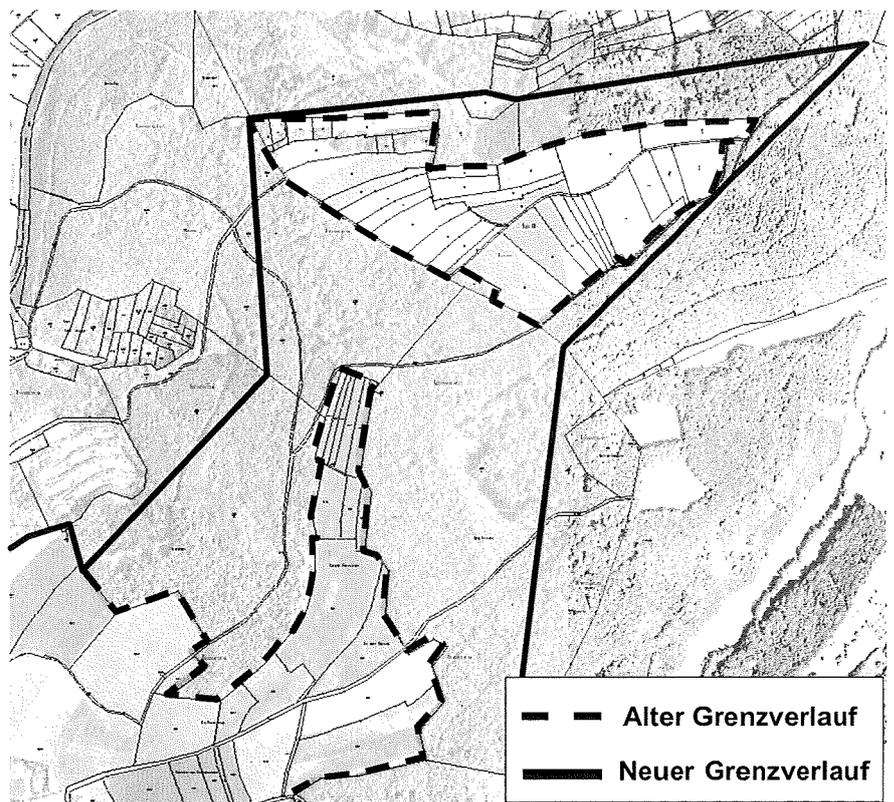


Abb.4: Ausschnitt Sonderung geschlossener Waldflächen

3.4 Verzicht auf Feststellung/Wiederherstellung der Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze wurde soweit möglich entlang der Außengrenze von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen festgelegt.

Gemäß Nummer 3.3.2 der RiVerm ist Voraussetzung für ein Unterlassen der Grenzermittlung, dass eine sichtbare Verlagerung in der Örtlichkeit nicht stattgefunden hat.

Dies wurde durch einen häuslichen Vergleich des Orthophotos mit der Liegenschaftskarte im Programmsystem GRIBS durch Überblendung überprüft.

Bei der Unterlassung der Herstellung und Abmarkung der Grenzen ist der Zustand des Liegenschaftskatasters zu beachten.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- festgestellten Flurstücksgrenzen mit einwandfreiem vermessungstechnischen Raumbezug; keinerlei besondere vermessungstechnische Maßnahmen,
- festgestellten Flurstücksgrenzen mit inhomogenem vermessungstechnischen Raumbezug; Koordinierung einer angemessenen Zahl von Vermessungs- oder Grenzpunkten im Rahmen der Neuvermessung für die Verknüpfung mit dem bestehenden Liegenschaftsnachweis,
- Flurstücksgrenzen ohne vermessungstechnischen Raumbezug; Ermittlung einer angemessenen Zahl kartensicherer Punkte in der Nähe oder auf der Gebietsgrenze als Verknüpfungspunkte.

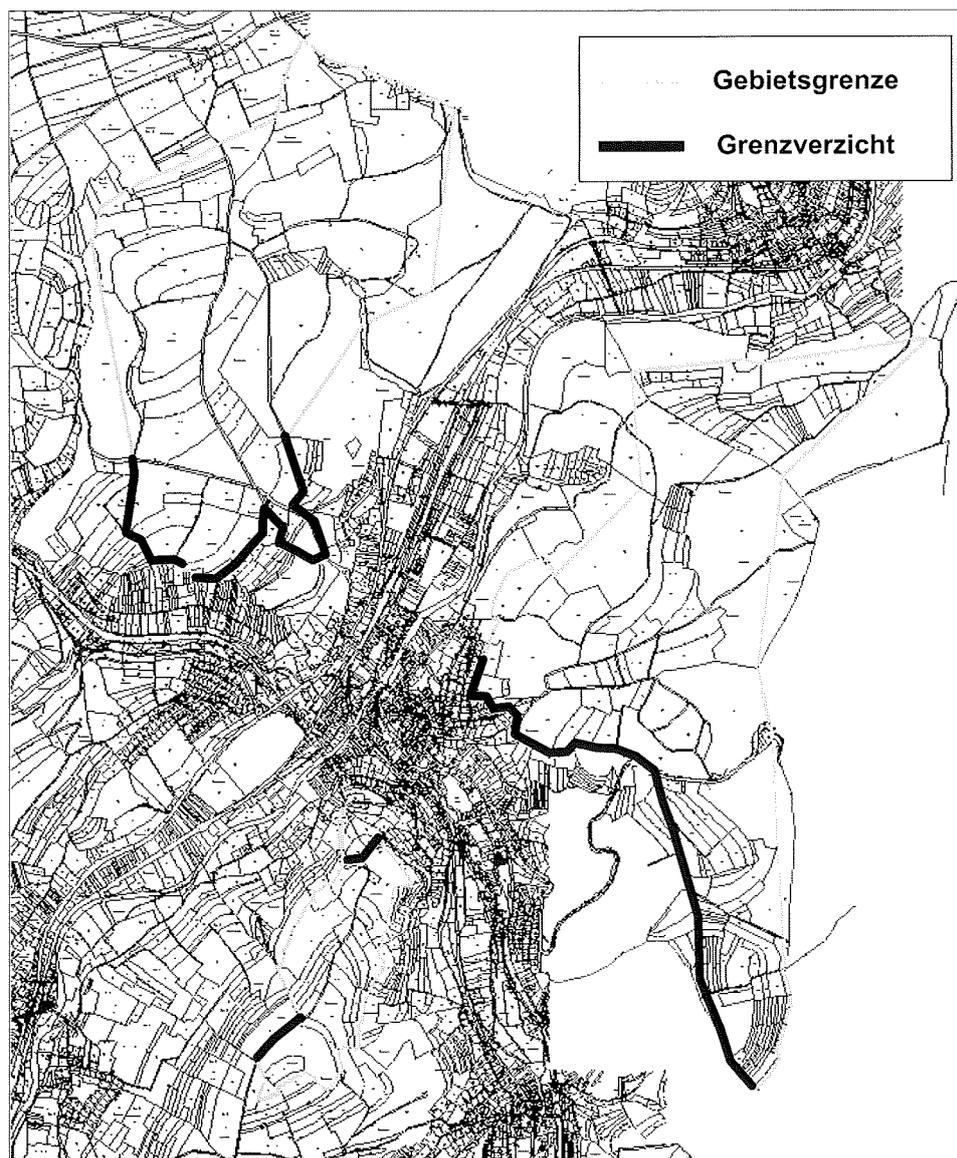


Abb.5:
Verzicht auf Feststellung/
Wiederherstellung der
Gebietsgrenze

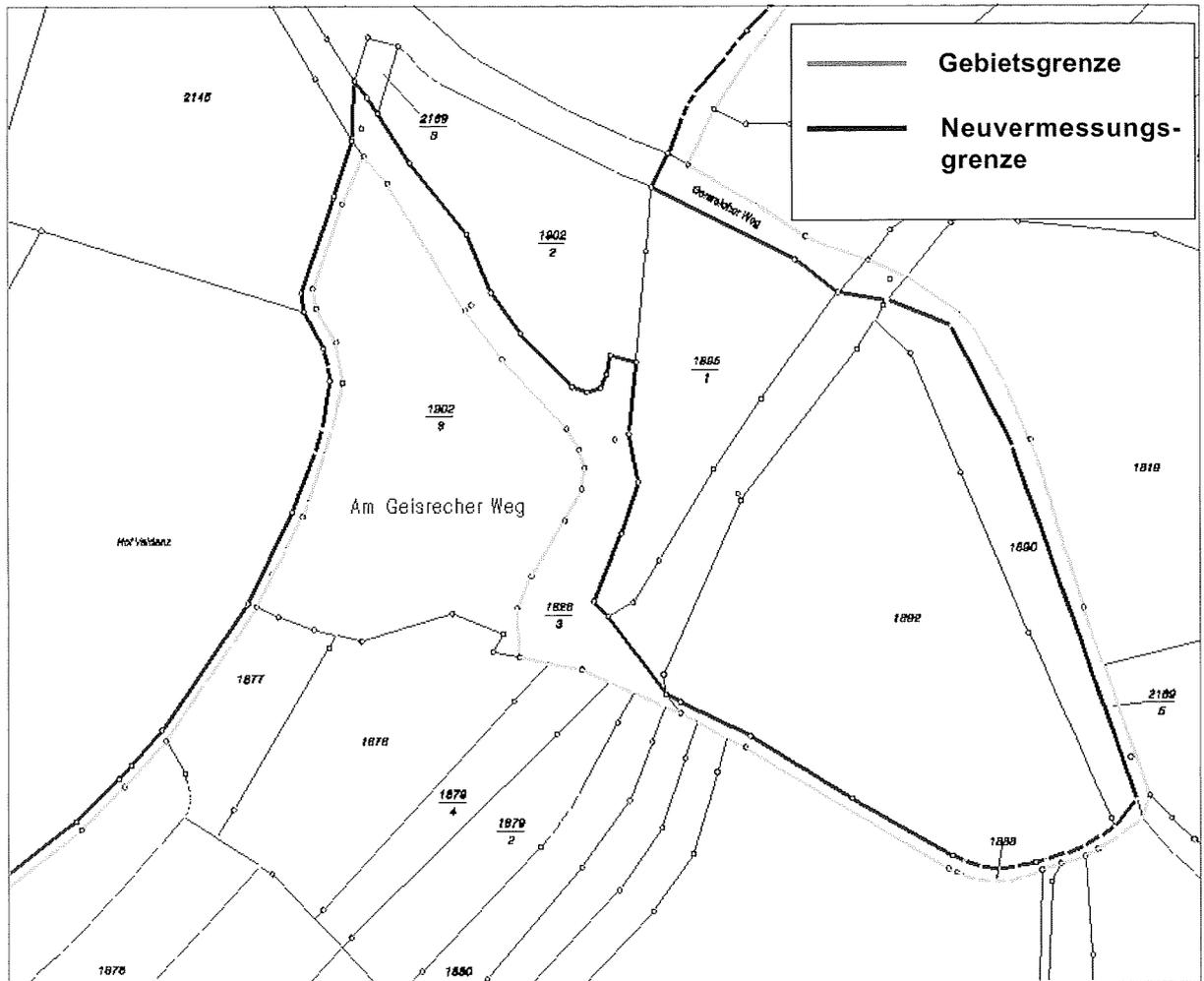


Abb.6: Ausschnitt Verzicht auf Feststellung/Wiederherstellung der Gebietsgrenze

4. Vermessungskosten

Durch die konsequente Anwendung der oben genannten Methoden war es möglich eine Anzahl von ca. **400 Grenzpunkten** der Gebietsgrenze **um ca. 240 Punkte zu reduzieren**.

Dabei können die eingesparten Punkte wie folgt aufgeteilt werden:

- ca. **110 Punkte** durch **Sonderungen**,
- ca. **130 Punkte** durch **Verlagerung der Gebietsgrenze** an die Außengrenze von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen und somit Verzicht auf Feststellung/Wiederherstellung der Gebietsgrenze.

Somit ergibt sich eine **Kosteneinsparung im** Vereinfachten Bodenordnungsverfahren Lauterecken bei der Verfahrensabgrenzung von **ca. 36 000 Euro**.

Zugrunde gelegt wurde ein durchschnittlicher Betrag von 150 Euro pro Punkt, der bei der Vergabe der Grenzarbeiten an einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur lt. Vergütungsverzeichnis anzusetzen ist.

5. Schlussbemerkungen

Durch den zielgerichteten Einsatz der Gebietsabgrenzung unter konsequenter Anwendung von

- Sonderungen großer öffentlicher Waldflächen und
- Verzicht auf Feststellung/Wiederherstellung der Gebietsgrenze

kann die Anzahl der festzustellenden bzw. wiederzuerstellenden Grenzpunkte der Gebietsgrenze entscheidend reduziert werden. Damit ist eine erhebliche Kosteneinsparung verbunden.

Ländliche Bodenordnung und Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2003

- zur Stärkung einer unternehmerischen und nachhaltigen Landwirtschaft -

Ministerialrat Dr. Hans-Werner Baur, Mainz

1. Einleitung

Im Jahr 2003 sind die Weichen in der EU-Agrarpolitik neu gestellt worden. Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2003 (GAP-Reform 2003) ist der tiefste Einschnitt in der Geschichte der europäischen Landwirtschaftspolitik. Sie erfordert von allen Betroffenen und Beteiligten ein völlig neues Denken; mehr denn je ist künftig unternehmerisches Handeln erforderlich.

In der Tat ist im letzten Jahrzehnt in der GAP kaum ein Stein auf dem anderen geblieben. Anfang der 1990er Jahre war die GAP noch geprägt von einer starren, produktionsorientierten Subventionspolitik. Das Produzieren „auf Teufel komm' raus“ konnte nicht gut gehen. Auf Dauer nicht finanzierbare Rindfleisch- und Getreideberge, massive Handelsverzerrungen am Weltmarkt, insbesondere für Entwicklungsländer, erhöhten den Handlungsbedarf ebenso wie Umweltschäden und ausgeräumte Kulturlandschaften. Ein schleichender Vertrauensverlust bei Konsumenten und Steuerzahlern setzte ein, und die EU kam in den WTO-Verhandlungen unter massiven Druck von allen Seiten.

Damals begann der „lange Marsch“ weg von der Förderung der Überproduktion hin zu einem marktorientierten, umweltfreundlichen und leistungsbezogenen Fördersystem. Der EG-Agrarreform 1992¹⁾ folgte die Agenda 2000²⁾. Die Direktzahlungen wurden ausgebaut, die Garantiepreise weiter zurückgefahren und die ländliche Entwicklungspolitik zu einer tragenden Säule der Agrarpolitik ausgestaltet. Die Agrarreform vom 26. Juni 2003 war dann nur der entscheidende, konsequente Schritt, nämlich die Förderungen nicht mehr an die Produktionsmenge, sondern an die vom Landwirt bewirtschaftete Fläche und seine gesellschaftlichen Leistungen zu koppeln und wesentlich mehr Geld für Umwelt, Tierschutz, Öko-Landbau und Qualitätserzeugung bereitzustellen.

Die GAP von heute ist kaum wieder zu erkennen. Sie bietet zugleich eine Vielzahl von Entwicklungsmöglichkeiten, die sich hauptsächlich am Markt orientieren und die Landwirtschaft zunehmend dem Wettbewerb aussetzen. Dieser Paradigmenwechsel hat aber zugleich erhebliche Auswirkungen auf die

ländliche Bodenordnung als eines der wichtigsten agrarstrukturpolitischen Instrumente und die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) als zuständige Landentwicklungsbehörden in Rheinland-Pfalz. Dazu wird nachfolgend eine erste Wertung vorgenommen.

2. Die GAP-Reform 2003 im Überblick

Der Rat der Agrarminister der Europäischen Union einigte sich am 26. Juni 2003 in Luxemburg - ergänzt um den Beschluss des Agrarministerrates vom 22. April 2004 zu Hopfen, Tabak, Olivenöl und Baumwolle - auf eine grundlegende Reform der GAP. Am 14. Juli 2004 schließlich folgten die Vorschläge zur Reform der Zuckermarktordnung und die Verordnungsentwürfe für die „2. Säule“ im Zeitraum 2007 bis 2013. Mit dieser Reform beginnt eine neue Ära, denn sie bedeutet eine wesentliche Änderung der Stützungsmechanismen des Marktordnungsbereichs („1. Säule“) sowie für die Strukturförderung des Agrarsektors und die ländliche Wirtschaft in der EU („2. Säule“). Der Umbau der GAP bringt zahlreiche Detailänderungen mit sich, deren Umsetzung teils erst in einigen Jahren voll abgeschlossen sein wird. Die zentralen Elemente der Reform sind:

- die Entkopplung der Direktzahlungen von der Erzeugung und ihre Bindung in Form von Zahlungsansprüchen an die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- die Gewährung der Direktzahlungen gegen Einhaltung bestimmter Umwelt-, Tierschutz- und Qualitätsvorschriften (Auflagenbindung oder Cross Compliance),
- bessere und breitere Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums mit Mitteln aus der Kürzung der Direktzahlungen (Modulation) und deren Umschichtung in die „2. Säule“,

1) Nach dem damaligen irischen Agrarkommissar auch als „Mac Sharry-Reform“ bezeichnet.

2) Nach dem seinerzeitigen luxemburgischen Kommissionspräsidenten auch als „Santer-Paket“ bezeichnet.

- Regelungen zur Haushaltsdisziplin,
- Fortsetzung der Reform des Milchmarktes durch weitere Kürzungen der Interventionsmengen und der staatlichen Garantiepreise.

Ziel dieser Politik ist eine Landwirtschaft als moderner Wirtschaftszweig mit multifunktionalen Betrieben, die qualitativ hochwertige Produkte erzeugen. Mit den Luxemburger Beschlüssen werden Marktpolitik und Politik für ländliche Räume über Entkopplung und Cross Compliance eng mit einander verzahnt. Die Agrarpolitik orientiert sich somit stärker an den gesellschaftlichen Bedürfnissen.

Die Entkopplung kann in einem Betriebsprämienmodell, einem Regionalmodell oder einem Kombinationsmodell umgesetzt werden. Deutschland favorisiert ein Kombinationsmodell, in dem einerseits die Betriebe zunächst einen Teil ihrer historischen Prämien behalten können, um Zeit zu haben sich auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen. Andererseits soll ein Teil der Direktzahlungen zur Finanzierung einer Flächenprämie genutzt werden, um insbesondere Betriebe auf Grünlandstandorten und Milcherzeuger zu stärken, die bisher nur relativ wenig Direktzahlungen erhalten haben.

In seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. April 2004 und 2. Juli 2004 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen. Die Grundzüge des Entkopplungsmodells in Deutschland bestehen aus folgenden Kernelementen:

- Genereller Beginn der Entkopplung in 2005.
- Vollständige Entkopplung aller Direktzahlungen.
- Umsetzung eines Kombinationsmodells, in dem alle Direktzahlungen für Ackerkulturen, alle Direktzahlungen für Saatgut und 75 % aller Direktzahlungen für Stärkekartoffeln nach dem Prinzip des Regionalmodells dem Ackerland zugewiesen werden - dem Grünland werden die Schlachtpremien für Großrinder, die nationalen Ergänzungsbeträge für Rinder und 50 v.H. der Extensivierungszuschläge für Rinder zugewiesen. Als individuelle Betriebsprämie werden Milchprämien, Mutterkuh- und Mutterschafprämien, 50 v.H. der Extensivierungszuschläge für Rinder, Schlachtpremien für Kälber, Teile der Trockenfutterprämie und 25 % der Prämien für Stärkekartoffeln zugewiesen. Langfristiges Ziel - ab 2013 - ist eine einheitliche Flächenprämie. Dazu ist es erforderlich, die zunächst als Betriebsprämie zugewiesenen Direktzahlungen schrittweise abzuschmelzen und auf die regionalen Flächen

umzulegen. Dies geschieht in vier Jahresschritten mit folgenden Abbauraten: 2010 um 10 v.H., 2011 um weitere 20 v.H., 2012 um zusätzliche 30 v.H. und schließlich in 2013 Abbau der verbleibenden 40 v.H.. Angesichts der besonderen Betroffenheit für Rinder haltende Betriebe - insbesondere für Milchviehbetriebe - hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst, um die weitere Entwicklung dieser Betriebe mit Hilfe von Mitteln der „2. Säule“ zu flankieren.

Im Ackerbau hat die Entkopplung aller Voraussicht nach nur wenig Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion. Auch bei einer völligen Entkopplung der Milchprämien wird Deutschland nach Ansicht der Experten seine Quote voll ausschöpfen. Anders sieht es dagegen bei den übrigen Verfahren der Tierproduktion aus. Hier sind insbesondere starke Veränderungen in den Produktionsverfahren zu erwarten, bei denen ein hoher Anteil des Gewinns aus Tierprämien stammt. Dazu gehören insbesondere die Mutterkuhhaltung und die Bullenmast. Der Produktionsrückgang in diesen Zweigen wird auf ca. 25 % geschätzt. In einigen Regionen kann die Verringerung des Viehbesatzes zu ungewollten Flächenstilllegungen bzw. reinen Pflegeflächen führen. Um dem entgegen zu wirken, könnten Agrarumweltmaßnahmen bzw. die Ausgleichszulage an eine Mindestbeweidung gekoppelt werden.

Durch die Einführung von Cross Compliance werden Direktzahlungen künftig nur ungekürzt ausgezahlt, wenn der Landwirt bestimmte Vorgaben einhält. Die Diskussion hierzu wird teilweise sehr emotional geführt. Viele befürchten, dass die Landwirte hiermit überfordert werden. Diese Befürchtungen sind jedoch unbegründet. Anhang III der horizontalen Verordnung enthält 18 EU-Richtlinien, die die Landwirte bereits heute einhalten müssen. Hierzu entstehen keine neue Vorschriften. Für diese Richtlinien sind nun im Rahmen von Cross Compliance lediglich Prüfkriterien zu definieren. Zusätzlich sind bei Cross Compliance Vorgaben einzuhalten, die bisher nicht auf EU-Ebene geregelt sind. Dazu gehören ein Grünlanderhaltungsgebot, Bodenschutzmaßnahmen und ein Mindestmaß an Instandhaltung von Flächen nach Anhang IV der horizontalen Verordnung.³⁾

Mit der Einführung von Modulation werden in der ländlichen Entwicklung neue finanzielle Spielräume geschaffen. Ab 2005 werden Direktzahlungen oberhalb von 5000 EUR mit steigenden Sätzen gekürzt.

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vom 29.09.2003.

Diese Modulationsmittel werden von der EU-Kommission einbehalten und fließen zu 90 % nach Deutschland zurück. Diese Modulationsmittel müssen durch nationale Mittel ergänzt werden, die sich derzeit noch nicht genau beziffern lassen. Einschließlich der nationalen Kofinanzierung, stehen für Deutschland somit in der Endstufe voraussichtlich 300 Mio. EUR zusätzlich für die ländliche Entwicklung zur Verfügung.

Neben diesen Entscheidungen im Marktbereich, die die ländliche Entwicklung stark beeinflussen, wurden in Luxemburg aber auch direkte Reformen in der Politik für die ländliche Entwicklung beschlossen. So wurde die Förderung von Junglandwirten verbessert. Auf Initiative des BMVEL hat der PLANA für Deutschland daher eine Verdopplung des besonderen Junglandwirtzuschusses von 10.000 EUR auf 20.000 EUR ab dem Jahr 2004 beschlossen.

Besonders wichtig ist die Erweiterung der Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum um die Kapitel Lebensmittelqualität, Anpassung an Standards und Tierschutzmaßnahmen. Deutschland wird diese Fördermöglichkeiten nutzen, um für den ganzen Betrieb umfassende Managementsysteme zu fördern. Durch diese Managementsysteme soll ein Beitrag geleistet werden zur Verbesserung

- der Produkt- und Prozessqualität,
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung,
- des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie
- von Umweltaspekten in der gesamten Produktionskette.

Neu ist auch die Möglichkeit, Tierschutzmaßnahmen nun direkt zu fördern. Deutschland war Wegbereiter bei der Schaffung eines entsprechenden Förderangebots in der EU, weil zur Umsetzung der fakultativen Modulation in Deutschland bereits im letzten Jahr Fördergrundsätze zur Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft entwickelt wurden. Bei diesem Förderangebot geht es darum, die Mehrkosten besonders aufwendiger Haltungsverfahren, die über die geltenden gesetzlichen Umwelt- und Tierschutzstandards hinausgehen (z. B. erweitertes Platzangebot mit Stroheinstreu, Außenauslauf, Weidegang), auszugleichen.

Auf deutsche Initiative ist auch die Einführung der Förderung von örtlichen Partnerschaften zur Verwaltung integrierter Strategien im Rahmen der ländlichen Entwicklung zurückzuführen. Diese Erweiterung der Fördermöglichkeit knüpft an die LEADER-

Förderung an. So ist es gelungen, diesen weitergehenden konzeptionellen Ansatz über einen neuen Fördergrundsatz „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ in die GAK aufzunehmen. Grundgedanke der Neukonzeption ist die Betrachtung ländlicher Regionen als Einheit, für deren Entwicklung verschiedene Fördermaßnahmen in einem integrierten Ansatz zusammengeführt werden.

Mit Hilfe dieses neuen Fördergrundsatzes kann das Anliegen, die ländlichen Räume als Ganzes zu stärken, besser umgesetzt werden. Dies ist in den letzten Jahrzehnten nur eingeschränkt gelungen. Indiz dafür ist vor allem, dass junge, kreative Menschen und vor allem Frauen die ländlichen Gebiete verlassen. Die Hauptursachen sind fehlende Einkommensmöglichkeiten, aber auch das fehlende gesellschaftliche und kulturelle Umfeld.

Dies verdeutlicht, wie wichtig die aktuelle Diskussion über die künftige Ausrichtung der Politik für ländliche Räume für die Zeit nach 2006 ist. Politik für ländliche Räume muss sich am Nachhaltigkeitsprinzip orientieren und alle Lebensbereiche, Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftsbereiche - eingebunden in ein Regionalmanagement - umfassen. Dabei stellt die Partizipation der Beteiligten auf regionaler Ebene ein zentrales Element der Entwicklung dar.

3. Folgen für die ländliche Bodenordnung und die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)

Die GAP beeinflusst in hohem Maße die agrarstrukturpolitischen Instrumente - allen voran die ländliche Bodenordnung. In ihrer Jahrhunderte alten Tradition war der Anpassungs- und Weiterentwicklungsdruck für alle Instrumente der ländlichen Entwicklung zu keinem Zeitpunkt so groß und vielfältig wie zu Beginn des neuen Jahrtausends mit dem Vollzug der AGENDA 2000.

Diese Herausforderungen setzen sich mit der GAP-Reform 2003/2004 fort; sie werden darüber hinaus mit dem am 14. Juli 2004 veröffentlichten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine „Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ in wesentlichem Umfang und in einer neuen Dimension vertieft.

Ohne eine leistungsfähige Agrarverwaltung lassen sich diese Herausforderungen nicht bestehen. In Rheinland-Pfalz wurden deshalb bereits zum 01.09.2003 in vorausschauender Weise die Dienststellen der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung

und die Kulturämter zu den sechs neuen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) mit funktionaler Schwerpunktsetzung und Zuständigkeitsregelung zusammengefasst. Standortgerechte Beratung, Regionalmanagement und strukturverbessernder Maßnahmenvollzug können aus einer Hand in effizienter Weise in die ländliche Entwicklung eingebracht werden. Dies ist GAP-reformbedingt dringend erforderlich.

Die Entkopplung der Prämien von den Produkten macht den Weg frei für völlig neue Perspektiven und Chancen. Dies verlangt allerdings von den Landwirten, aber auch von uns allen neues Denken und Handeln.

Es geht dabei um mehr als nur die Flächen- und Tierprämien neu zu definieren. Mit den Luxemburger Beschlüssen wurden die Marktpolitik und die Politik für die ländlichen Räume über Entkopplung und Cross Compliance eng miteinander verzahnt. Die Entkopplung fordert wettbewerbsorientierte, unternehmerische Verhaltensweisen heraus, die angesichts ungünstiger Agrarstrukturen durch wettbewerbsgeleitete Strukturmaßnahmen aus der 2. Säule flankiert werden müssen. Die Cross Compliance-Regelungen müssen mit Hilfe von Betriebsmanagementsystemen und konsequentem Qualitätsmanagement im Produktionsprozess und -ergebnis unterstützt werden.

Die „2. Säule der GAP“ hat sich inzwischen von einem „dünnen Zahnstocher“ zu einer tragenden Säule der GAP entwickelt. Der rheinland-pfälzische Entwicklungsplan ZIL wird im Zeitraum 2000 bis 2006 nach gegenwärtigem Finanzplafonds mit rd. 293 Mio. EUR EU-Mitteln kofinanziert. Dabei reicht die Förderpalette heute bereits von der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, der Marktstrukturverbesserung, der ländlichen Bodenordnung bis hin zu Agrarumweltmaßnahmen, der Dorferneuerung sowie forst- und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Mit neuen Maßnahmen im „Verbraucherschutz“, in der Qualitätsproduktion“, im „Umwelt-“, und „Tierschutz“ kommt die 2. Säule der GAP künftig verstärkt gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erwartungen nach. Diesem „Mehr an Maßnahmen und Aufgaben“ stehen aber in den 15 bisherigen EU-Mitgliedsstaaten - trotz Modulation - kaum zusätzliche Mittel zur Verfügung. Dies bedeutet für die Zukunft zwangsläufig größere Konkurrenz um die knappen Mittel.

Dies bedeutet weiter: der Mittelbedarf ist neu zu begründen - jede Maßnahme muss ihre Existenz unter Effektivitätsgesichtspunkten laufend neu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung wird zudem von unab-

hängigen Stellen durch ein aufwändiges Evaluierungssystem objektiv begleitet und bewertet. Entsprechende Schlussfolgerungen aus diesen Evaluierungen sind kontinuierlich bei den Programmanpassungen und -fortschreibungen für die ländliche Entwicklung zu berücksichtigen; davon ist auch die ländliche Bodenordnung betroffen. Ineffektive Bodenordnungsinstrumente sind konsequent aus den Programmen zu streichen - in hohem Maße wettbewerbsorientierte, kostengünstige und zeitnah verfügbare Verfahren und Projekte sind das „Gebot der Moderne“.

Die Entkopplung wird einerseits zu mehr Marktorientierung in der Landwirtschaft führen. Für ökonomisch und/oder sozial bedingte Grenzertragsflächen ist eine Zunahme der „Pflegelandwirtschaft“, eine Folge des Prämienrechtssystems und seiner Auflagen und Systembindungen, wahrscheinlich. Diese Grenzertragsflächen fallen zwar überwiegend aus ökonomischen Überlegungen aus der Produktion heraus. Die Prämien fließen aber weiter. Die Flächen müssen nur in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden (Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003).

Die Prämienrechte sind nicht an die Acker- und Grünlandnutzung gebunden, d. h. sie sind aus Sicht der ländlichen Bodenordnung „neuordnungsneutral“. Sie gehören den aktiven Bewirtschaftern, nicht den Eigentümern. Flächenverluste in der Bodenordnung zwingen die Landwirte aber zum Verkauf von Prämienrechten oder zur Zupacht von Flächen. Sonst droht der Einzug der Prämienrechte in die nationale Reserve.

Neue Anforderungen für das Flächenmanagement stellt die Flächennutzungskategorie „Pflegeflächen“. Als ein Element der Landschaftsgestaltung bietet sie Chancen und Risiken zugleich:

- Der Flächenzuschnitt produktiver Flächen kann leichter optimiert werden.
- Für die ökologische Vernetzung eröffnen sich neue Gestaltungsmöglichkeiten.
- Die Flächen können aber jederzeit wieder in die Produktion gehen.

Eine Fülle weiterer neuer Rahmenbedingungen muss beachtet werden; dazu gehört auch das Grünlanderhaltungsgebot nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Die regionale statt der einzelbetrieblichen Variante - ergänzt um den stufenweise notwendig werdenden behördlichen Handlungsbedarf auf Anordnung der Wiederherstellung der Grünlandflächen - ermöglicht Gestaltungs- und Handlungs-

spielräume. Gute Verwertungsmöglichkeiten des Grünlandes „am Markt“, z.B. durch gute Milchauszahlungspreise verringern den „Umwandlungsdruck“. Dies gilt angesichts der leistungsfähigen Molkereistruktur insbesondere für Rheinland-Pfalz.

Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die ländliche Bodenordnung?

Zunächst und für deren sachgerechte Vorbereitung werden regionale Visionen für die langfristige Entwicklung der ländlichen Räume einschließlich der Nutzungsansprüche an die Fläche benötigt.

Darauf aufbauend sind regionale Perspektiv- und Strategiekonzepte für die Entwicklung der Agrarstruktur und die Flächennutzung zu entwickeln - eine Kernaufgabe und Herausforderung für die neuen DLR.

Im Ackerbau brauchen wir mehr denn je möglichst große Schläge, im Grünland weitestgehende Arrondierung - Beides im Hinblick auf ein effektives Kosten- und Reformmanagement. Vor allem muss die Hilfe für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen schnell und flexibel mit Besitzübergangsfristen von einem Jahr ermöglicht werden.

Die ländliche Bodenordnung muss daher das beschleunigte Tempo des Strukturwandels mitgehen und darf nicht bremsen. Die Lösung heißt „Moderation“ - erforderlichenfalls „Mediation“ - statt Eingriff in's Eigentum. Investitionen in die landnutzungsbezogene Infrastruktur haben Priorität.

Der neue GAK-Fördergrundsatz für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung stützt den rheinland-pfälzischen Weg der hier bereits seit Mitte der 1990er Jahre praktizierten Strategie unter Berücksichtigung der Erweiterung des ländlichen Bodenordnungsinstrumentariums um den freiwilligen Nutzungsaustausch:

1. Einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven sind mit dem geeignetsten Flächenmanagement⁴⁾ zu kombinieren. Das Flächenmanagement muss im Dienste einzelbetrieblicher Entwicklungsperspektiven stehen.
2. Wir müssen die Betriebe weiterentwickeln und deren Einkommensalternativen gleichermaßen erschließen; gleichzeitig müssen wir 3 Ebenen bearbeiten
 - a) im Betrieb die Aufnahme neuer Betriebszweige, wie z.B. Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen, kommunale Dienstleistungen.
 - b) Unterstützung überbetrieblicher Zusammenarbeit und/oder Bildung von Kooperationen und
 - c) die Bereitstellung notwendiger Infrastrukturanlagen (z.B. zukunftsorientiertes Wegenetz).
3. Wir müssen die Instrumente des Flächenmanagements prüfen und ggf. erweitern. Dazu sei auf die von Rheinland-Pfalz ausgehenden bundesweit Wegweisenden Vertragsbodenordnungsverfahren⁵⁾ hingewiesen.

4. Ausblick

Die Landentwicklungspolitik wird ab 2007 für die neue Förderperiode 2007 bis 2013 folgende neuen Kennzeichen aufweisen:

- ein einziges Finanzierungs- und Programmplanungsinstrument: der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- eine wirkliche EU-Landentwicklungsstrategie, die besser auf die Prioritäten der EU ausgerichtet ist;
- verstärkte Evaluierung und Berichterstattung sowie Kontrolle: das Prüfsystem für den Rechnungsabschluss wird auf alle Teile der Landentwicklung ausgedehnt;
- ein verstärktes Bottom-up-Konzept. Die Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Aktionsgruppen werden mehr Mitsprachemöglichkeiten haben, um die Programme auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen.

Dieses neue Paket verfolgt die Hauptziele

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Umwelt- und Landmanagement,
- Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung sowie
- ein neues Konzept für die Fortführung der Gemeinschaftsinitiative LEADER.

⁴⁾ Einfach, schnell, kostengünstig und hoch effektiv.

⁵⁾ Zur Unterstützung der Pflegelandschaft könnten neue Modelle in Richtung „Betreibermodelle Landschaft“, „Bodenordnung zur Unterstützung von Landschaftspflegeverbänden“ und ähnliche Hilfen erforderlich werden.

NACHRICHTEN UND PRESSEMELDUNGEN

Flächenmanagement am Sammetbach fördert die Reinhaltung des Holzmaares

Jörg Wagner, Mainz

Der Sammetbach als Zufluss zum geschützten Holzmaar wird renaturiert, die Talwiesen am Bach werden von örtlichen Landwirten zukünftig extensiv bewirtschaftet. Ermöglicht wird dies durch einen öffentlich geförderten Flächenankauf und die Neuordnung der Grundstücke im Zuge der Flurbereinigung Gillenfeld (Landkreis Daun). Das hat der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage mitgeteilt.

Das dazu notwendige Flächenmanagement konnte Anfang des Jahres im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gillenfeld verwirklicht werden. Die erforderlichen Bereiche entlang des Sammetbaches wurden eigens zu dem bestehenden Verfahrensgebiet zugezogen. Nach einjährigen Verhandlungen zwischen dem DLR Mosel und den Grundstückseigentümern wurde eine weitgehende Flächenverfügbarkeit erreicht. „Dies ermöglicht einen Neuzuschnitt der Flächen nach den Bedürfnissen des Gewässerschutzes“, erläuterte Bauckhage.

Grundlage für das Flächenmanagement war der Ankauf von 5,4 Hektar Land für insgesamt rund 24 000 Euro. Allein 3,1 Hektar wurden über die vom Land Rheinland-Pfalz zu 80 Prozent geförderte Aktion Blau erworben. Der 20 Prozent Eigenanteil der Gemeinde Eckfeld wurde über Eigenbesitz am Sammetbach geleistet. Die Restfläche wurde etwa zu gleichen Teilen aus Landespflegemitteln des Landes und des Kreises Daun finanziert. Zusätzlich stehen bereits im Altbesitz befindliche und in der Bodenordnung arrondierte Flächen des Landes Rheinland-Pfalz in einer Größenordnung von 1,34 Hektar und Flächen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) von 0,38 Hektar zur Verfügung.

Wie Bauckhage weiter mitteilte, wurde in enger Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt und dem DLR Mosel ein Nutzungs- und Maßnahmenkonzept entlang des Sammetbaches erarbeitet. Durch den zukünftigen Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden die Talwiesen eine wirkungsvolle Pufferfunktion zwischen den oberhalb gelegenen Ackerflächen und dem Sammetbach erfüllen. Ein ungenutzter Uferbereich gewährleistet eine naturnahe Entwicklung des Fließgewässers und dient der Biotopentwicklung. „Damit können die Erhaltungsziele im zukünftigen FFH-Gebiet Sammetbach eingehalten werden. Durch flexible Bewirtschaftungszeiten und eine Vergrößerung der Pachtfläche konnten auch die betrieblichen Ansprüche des Bewirtschafters erfüllt werden“, so der Landwirtschaftsminister.

Weitergehende Maßnahmen, wie die Offenlegung eines verrohrten Bachabschnittes, das Ersetzen eines Rohrdurchlasses durch eine Furt oder die Anhebung des Bachbettes, sind geplant.

„Mit Flächenankauf, Bodenordnung und Maßnahmenplanung wurden vom DLR Mosel in Bernkastel-Kues wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um die Weiterentwicklung des bundesweit bedeutsamen Holzmaares und des Sammetbaches im Naturschutzgebiet und zukünftigen FFH-Gebiet zu fördern“, so Bauckhages Fazit.

Impressum

- Herausgeber: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Hans-Artur Bauckhage
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz
E-Mail: Axel.Lorig@mwvwlw.rlp.de
- Gestaltung: Kirsten Kaufmann
- Ständige Mitarbeiter: Hubert Müllen
Rolf Greib
Reinhard Lichtenthal
Johannes Pick
Gerd Kohlhaas
Gerd Hausmann
Gottfried Neumann
Klaus Wagner
Kirsten Kaufmann
- Abgabe:
1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten
 2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
 3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung
 4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
- Internetadresse: www.landentwicklung.rlp.de

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier